
Juristische Fakultät Ruhr - Universität Bochum

MASTERARBEIT

Epistemologische Auswirkungen des gerichtsmedizinischen Sachverständigen- gutachtens im Strafverfahren

Historische und aktuelle Aspekte eines kriminalwissen-
schaftlichen Problemfeldes

Dr. Kathrin Ogris

Rainstraße 9, A-8076 Vasoldsberg

Matrikelnummer: 108112202827

kathrin.ogris1@gmail.com

Erstgutachter: PD MMag. DDr. Christian Bachhiesl

Zweitgutachter: Dr. Andreas Ruch

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

Ort, Datum

Unterschrift der Verfasserin

Zugunsten der leichteren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen verzichtet. Mit der Wahl der männlichen Bezeichnung ist aber die weibliche Form mit gleicher Wertschätzung gemeint und umfasst.

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich ganz besonders bei PD MMag. DDr. Christian Bachhiesl bedanken, da er mir diese Masterarbeit ermöglicht und mir neue Wege aufgezeigt hat.

Des Weiteren gilt mein Dank der Staatsanwaltschaft Graz, im Speziellen Prof. Dr. Thomas Mühlbacher für die Unterstützungsbereitschaft und die klärenden Gespräche.

Außerdem möchte ich mich herzlich bei meinen Lehrern, Prof. Dr. Eduard Peter Leinzinger und Ass.-Prof. Dr. Peter Grabuschnigg bedanken, die mir tiefe Einblicke in das Wesen der gerichtsmedizinischen Sachverständigentätigkeit gewährt haben.

Spezieller Dank gebührt meinen Eltern und Brigitte, die mir während den Höhen und Tiefen des Studiums (und meines Lebens) stets zur Seite gestanden und immer an mich geglaubt haben.

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
Aufl.	Auflage
Ber. Wissenschaftsgesch.	Berichte zur Wissenschaftsgeschichte
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CSI	Crime Scene Investigation
DGRM	Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin
d.h.	das heißt
DNA	Desoxyribonukleinsäure
etc.	et cetera
f.	und die folgende
ff.	und die folgenden
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. v.	herausgegeben von
idF	in der Fassung
inkl.	inklusive
JCSW	Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften
MRK	Europäische Menschenrechtskonvention
NIJ	National Institute of Justice
n.p.	nicht paginiert
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
o.O.	ohne Ortsangabe

o.V.	ohne Vorname
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes Österreich
Rz	Randzahl
S.	Seite
SDG	Sachverständigen- und Dolmetschergesetz
StPO	Strafprozessordnung
Stud Law Polit Soc	Studies in Law, Politics, and Society
StV	Strafverteidiger
u.a.	a) unter anderem b) und andere
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
vs.	versus
YLJ	The Yale Law Journal
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie

Inhaltsverzeichnis

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG	II
DANKSAGUNG	IV
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	V
INHALTSVERZEICHNIS	VII
1. EINLEITUNG	1
2. ZUR HISTORIE DER GERICHTLICHEN MEDIZIN.....	5
2.1 EIN GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK	5
2.1.1 Die Gerichtliche Medizin ab dem 16. Jahrhundert.....	6
2.1.2 Gerichtliche Medizin in Österreich.....	7
2.2 AUFGABEN UND HERAUSFORDERUNGEN DER GERICHTSMEDIZIN	10
3. DAS ÖSTERREICHISCHE STRAFVERFAHREN.....	13
3.1 DAS STRAFVERFAHREN UND SEINE GRUNDSÄTZE	14
3.2 DIE VERFAHRENSARTEN	20
3.2.1 Das Ermittlungsverfahren.....	20
3.2.2 Das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht	21
3.2.3 Das Rechtsmittelverfahren vor dem Schöffengericht	22
3.2.4 Das Hauptverfahren vor dem Geschworenengericht	23
3.2.5 Das Rechtsmittelverfahren vor dem Geschworenengericht	25
4. DAS SACHVERSTÄNDIGENWESEN.....	26
4.1 BEGRIFF UND AUFGABEN DES SACHVERSTÄNDIGEN	26
4.2 RECHTSQUELLEN FÜR DEN SACHVERSTÄNDIGENBEWEIS.....	28
4.3 DIE SACHVERSTÄNDIGENLISTE	29
4.4 DIE STANDESREGELN	30
5. DER BEGRIFF DER WAHRHEIT.....	32
5.1 EIN DIFFERENZIIERTER WAHRHEITSBEGRIFF	32
5.1.1 Faktische Wahrheit.....	36
5.1.2 Transzendente Wahrheit	37
6. NARRATIVITÄT	39
6.1 WIRKLICHKEITSERZÄHLUNGEN.....	40

6.2 NARRATIVITÄT IM JURISTISCHEN DISKURS.....	41
6.2.1 Gerichtserzählungen	42
6.3 COURTROOM NARRATIVES.....	44
7. DAS GERICHTSMEDIZINISCHE SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN.....	59
7.1 DIE LEICHENÖFFNUNG	61
7.2 DIE BEFUNDAUFNAHME	62
7.3 DAS OBDUKTIONSGUTACHTEN.....	66
7.4 DAS MÜNDLICHE GUTACHTEN.....	68
8. DISKUSSION	69
9. FAZIT	83
ANHANG.....	87
LITERATURVERZEICHNIS	104

1. Einleitung

Auf den ersten Blick scheint das Fach der Gerichtsmedizin mit einem rechtsstaatlichen Strafverfahren eher wenig gemein zu haben. Der Begriff eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens wird zumeist mit den Erwartungen eines fairen Verfahrens verbunden. Allerdings greift dieser Ansatz deshalb zu kurz, weil das Rechtsstaatsprinzip neben dem Gebot der Rechtssicherheit ebenfalls den Anspruch der materiellen Gerechtigkeit umfasst. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, ist das Gericht angehalten, den wahren Sachverhalt (im Sinne einer Übereinstimmung mit der Wirklichkeit), als Grundlage einer richtigen Entscheidung, zu erforschen.¹ Hierfür werden u.a. Sachverständige eingesetzt. Der Sachverständige ist in der österreichischen Strafprozessordnung² (§ 125 Abs 1 StPO) eigens definiert als „eine Person, die auf Grund besonderen Fachwissens in der Lage ist, beweis erhebliche Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) oder aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (Gutachtenserstattung)“.³

Nach den Standesregeln der Gerichtssachverständigen ist dieser bei seiner Tätigkeit stets zu objektiver, sachlicher und unparteilicher Vorgangsweise verpflichtet; explizit wird hier auch auf die Objektivität und Unparteilichkeit seines sprachlichen Ausdrucks Bezug genommen.⁴

Sachverständigengutachten, wie auch andere Gerichtsreden (z.B. Zeugenaussagen) sind sprachlich bestimmt und haben einen narrativen Charakter. Die hier getätigten Erzählungen erheben einen Anspruch auf reale Begebenheiten, auf die Wirklichkeit. Aber genau hier kann jedoch nur von einer intersubjektiv gegebenen Wirklichkeit ausgegangen werden.⁵

¹ *Nehm*, in: Rechtsmedizin, 2000, S. 122.

² Strafprozeßordnung 1975, BGBl 631/1975 idF BGBl I 13/2015.

³ StPO, § 125 Abs 1 StPO.

⁴ *Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs*, Standesregeln, n.p.

⁵ *Klein/Martínez*, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 1.

Bereits eine Vielzahl von zumeist anglo-amerikanischen Studien geht davon aus, dass Strafverfahren als Geschichten zu verstehen sind, als sogenannte „courtroom narratives“.⁶

In einem Gerichtsverfahren werden somit „durch die Transformation von Geschichten zu Argumenten erstere als Produkte des Prozesses der Wahrheitskonstitution etabliert“.⁷

Danach scheint es einerseits nicht überraschend zu sein, dass der Prozessausgang u.a. davon abhängt, ob eine Geschichte gut und schlüssig erzählt wird. Andererseits könnte man aber genau darin eine mögliche Diskrepanz zu der gesetzlichen Anforderung wahrnehmen, im Rahmen einer gerechten Entscheidungsfindung, die Wahrheit zu erforschen.⁸

Eine weitere damit eng verwobene Problematik stellt die gravitatische Autorität dar, die der Expertenposition des Sachverständigen, insbesondere des gerichtsmedizinischen Sachverständigen, nicht selten zugeschrieben wird. Eine der wichtigsten Aufgabengebiete des Gerichtsmediziners im Verfahren ist es, die in der Vergangenheit liegenden Tatgegebenheiten zu rekonstruieren, sodass das Gericht eine logische und schlüssige Erkenntnis des wirklich geschehenen Sachverhalts erlangt. Obwohl der gerichtsmedizinische Sachverständige kein Organ der Gerichtsbarkeit, sondern genauso wie ein Zeuge ein persönliches Beweismittel darstellt – und der Richter ebenso wenig an ein Sachverständigengutachten gebunden ist wie an eine Zeugenaussage –, lässt sich tendenziell eine Verschiebung der Bedeutung des Zeugenbeweises in Richtung des Sachverständigenbeweises verzeichnen. Dennoch ist ein Sachverständiger nicht bloß ein Gehilfe des Richters, denn schon allein die Komplexität der heutigen Lebenssachverhalte sowie der rasante wissenschaftliche Fortschritt, wie z.B. im Bereich der Technik oder der Naturwissenschaften, lassen die Notwendigkeit der Beiziehung von Spezialisten erkennen. Dessen ungeachtet, dass der Sachverständige als beigezogener Experte lediglich seine Sachkunde dem Gericht zur Verfügung stellen soll, kann beispielsweise der Umstand, dass richterliche Entscheidungen vor-

⁶ von Arnould, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 32.

⁷ Hannken-Illjes, in: ZfRSoz, 2006, S. 212.

⁸ von Arnould, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 32.

nehmlich auf gutachterlichen Expertisen gestützt werden, auch für den Prozess der Wahrheitsfindung Gefahren in sich bergen.⁹

Im Hinblick auf die nicht enden wollende Debatte zur „Macht der Sachverständigen“ scheint es angezeigt zu sein, das Sachverständigenwesen, insbesondere das des gerichtsmedizinischen Sachverständigen und dessen Einfluss auf den österreichischen Strafprozess einer genaueren Untersuchung zuzuführen.

In dieser Arbeit sollen daher folgende Fragen gestellt und ansatzweise beantwortet werden:

Welches sind die Qualitätsmerkmale eines gerichtsmedizinischen Sachverständigengutachtens?

Kann der gerichtsmedizinische Sachverständige in seiner Position im Strafverfahren den Anforderungen der Objektivität gerecht werden?

Wo liegen die Schnittstellen zwischen materieller Faktizität und faktualer oder fiktionaler Narrativität?

Wie beeinflusst der gerichtsmedizinische Sachverständige im Strafverfahren den Prozess der Wahrheitsfindung?

Zur Beantwortung der oben angeführten Fragestellungen erfolgt folgende Untersuchung anhand des einschlägigen kriminologischen, gerichtsmedizinischen, strafrechtlichen und strafprozessualen Schrifttums einschließlich erkenntnistheoretischer Literatur.

Einführend wird ein geschichtlicher Überblick zur Entstehung und Entwicklung der Gerichtlichen Medizin gegeben. Dieser wird von einem Auszug einzelner ausgewählter, historischer als auch aktueller Herausforderungen des gerichtsmedizinischen Tätigkeitsspektrums gefolgt.

Anschließend werden die leitenden Verfahrensgrundsätze und Verfahrensarten des österreichischen Strafprozesses erörtert. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Laienbeteiligung, im Speziellen auf die Laienbeteiligung von Geschworenen, gelegt. Es soll allerdings festgehalten werden,

⁹ Vgl. *Nehm*, in: Rechtsmedizin, 2000, S. 122.

dass trotz zahlloser Diskussionen zum Thema der Geschworenengerichtbarkeit, diese Arbeit keine Abhandlung im Sinne einer Befürwortung oder Ablehnung dieser Art von Laiengerichtbarkeit beinhalten wird. Vielmehr soll auf die Besonderheiten des Geschworenenverfahrens hingewiesen werden, da diese für die abschließenden Betrachtungen von Bedeutung sind.

Danach folgt ein Überblick über das österreichische Sachverständigenwesen. Dabei werden die Aufgaben und Voraussetzungen der Sachverständigentätigkeit sowie die Rolle des Sachverständigen im Strafverfahren herausgearbeitet.

Nachfolgend werden grundsätzliche Begrifflichkeiten, wie Wahrheit (die das Gericht nach Kräften zu erforschen hat) und Objektivität (als ein wesentlicher Wert der Sachverständigentätigkeit) näher betrachtet und erläutert.

Im Anschluss daran wird auf die Thematik der Narrativität eingegangen, die Bedeutsamkeit derselben hervorgehoben und mit Studien zu den sogenannten „courtroom narratives“ vertieft.

Zum besseren Verständnis wird auch die gerichtsmedizinische Sachverständigentätigkeit anhand eines Grazer Tötungsdelikts aufgearbeitet, wobei ausgewählte gerichtsmedizinische Tätigkeitsfelder (Leichenöffnung, schriftliche Befundaufnahme und Gutachtenserstattung sowie mündliche Präsentation des Sachverständigengutachtens vor Gericht) vorgestellt werden.

Abschließend werden die Ergebnisse dieser Untersuchung im Hinblick auf potentiell eintretende Beeinflussungsfaktoren im Strafverfahren diskutiert und letztlich wird versucht auf die oben aufgeworfenen Fragen näher einzugehen.

2. Zur Historie der Gerichtlichen Medizin

Um die geschichtliche Entwicklung der Gerichtlichen Medizin nachzuvollziehen, kommt man nicht umhin sich auch mit der Rechtsgeschichte, insbesondere mit der des 16. Jahrhunderts, auseinanderzusetzen.¹⁰ Auch Maresch stellt im Vorwort seines Werkes „Atlas der Gerichtsmedizin“¹¹ fest, dass sich die Bedeutung und die Ausschöpfung dieses Faches nach der Gesetzgebung des jeweiligen Landes richtet, denn: „Die Gerichtliche Medizin ist aus der Notwendigkeit heraus entstanden, eine Brücke des Verständnisses zwischen Rechtsprechung und Medizin herzustellen.“¹²

Allerdings reichen die Wurzeln dieses Fachgebietes noch viel weiter zurück.

2.1 Ein geschichtlicher Überblick

Die ersten Quellen, die auf eine gerichtsmedizinische Tätigkeit hinweisen, finden sich auf Papyrusrollen der alten Ägypter. Hier wird auf einen Hohepriester und Ratgeber des Pharaos Djoser (2720-2700 v. Chr.) namens Imhotep hingewiesen, welcher neben der „Magie und Zauberei“ auch der damaligen Medizin kundig war und an den Verstorbenen eine Besichtigung zur Feststellung der Todesursache vollzog.¹³ Weitere Anhaltspunkte für das Vorhandensein der Medizin in der Rechtsprechung lassen sich in den vom babylonischen König Chammurapi, besser bekannt als Hammurabi (1728-1686 v. Chr.), erlassenen Gesetzen nachweisen. So greift der „Codex Hammurabi“ u.a. den ärztlichen Kunstfehler auf – ein weiteres Thema der damaligen Gerichtlichen Medizin (und auch eine sehr aktuelle und immer häufiger werdende Fragestellung an den Gerichtsmediziner der heutigen Zeit). Auch im Pentateuch und Talmud der Israeliten wurden bereits gerichtsmedizinische Aspekte, z.B. Vergewaltigung, Körperverletzung oder Tötung dokumentiert. Obwohl Hippokrates (460-377 v. Chr.) bereits in seiner Schrift „de lege“ den lockeren Umgang mit ärztlichen Kunstfehlern durch die Gerichte kritisierte und auch im Hippokratischen Eid auf die Unterlassung der Giftverabreichung

¹⁰ Mallach, Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum, S. 9.

¹¹ Maresch, Atlas der Gerichtsmedizin.

¹² Maresch, Atlas der Gerichtsmedizin, S. VII.

¹³ Mallach, Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum, S. 9.

und des Schwangerschaftsabbruches eingegangen wird, können im antiken Griechenland erstaunlicherweise keinerlei Belege für eine gerichtsmedizinische Praxis gefunden werden. In Rom und Byzanz ist das „Corpus Iuris Civilis“ des oströmischen Kaisers Justinian (482-565 n. Chr.) hervorzuheben, welches zwar keine expliziten Bestimmungen einer ärztlichen Begutachtungstätigkeit enthält, aber die Befragung von Ärzten in unklaren Fällen vorsieht. Schon in der von Lucius Cornelius Sulla (138-78 v. Chr.) erlassenen „Lex Cornelia“ sollten ärztliche Kunstfehler verfolgt werden. Im germanischen Recht wird in der „Lex Alamannorum“ festgehalten, dass Ärzte in ausgewählten Rechtsfragen beizuziehen sind, damit deren Expertise in die richterliche Entscheidung einfließen konnte. Im kanonischen Recht kann auf das „Dekret Innocenz III.“ vom 12. August 1209 hingewiesen werden, nach welchem Ärzte Befund und Gutachten über Wunden von Erschlagenen, im Hinblick auf Vorsatz und Straffälligkeit eines Täters, erstellen sollten. Im zehnten nachchristlichen Jahrhundert entstand in China ein Werk mit dem Titel „Prinzipielle Punkte der Untersuchung und Beurteilung“, in welchem sich ausführliche Beschreibungen zur Leichenschau finden lassen.¹⁴

2.1.1 Die Gerichtliche Medizin ab dem 16. Jahrhundert

Bisher wurde das Strafrecht als Privatangelegenheit der Betroffenen verstanden, womit kein eigentlicher straf-, sondern nur ein privatrechtlicher Klageweg möglich war. Aus dem Gewohnheitsrecht der Volksstämme entwickelte sich 1532, nach Verabschiedung der peinlichen Halsgerichtsordnung auf dem Reichstag zu Regensburg durch Kaiser Karl V., die für das Deutsche Reich gültige „Constitutio Criminalis Carolina“. In dieser wurde die Beziehung gerichtsmedizinischer Sachverständiger institutionalisiert, indem bei speziellen Fragestellungen wie z.B. vorsätzlichem Kindsmord, kriminellem Abort, Mord, Totschlag, ärztlichen Kunstfehlern mit Todesfolge und bei der Leichenschau gewaltsam Getöteter, diese vor Gericht anzuhören waren.¹⁵ Mit diesen Bestimmungen wurde die Gerichtliche Medizin erstmals als prak-

¹⁴ Mallach, Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum, S. 9-13.

¹⁵ Mallach, Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum, S. 14f.

tische Disziplin begründet, wodurch die Constitutio Criminalis Carolina als eigentliche Geburtsstunde derselben angesehen werden kann.¹⁶

Ogleich sich viele Gelehrte aus den unterschiedlichsten Ländern intensiv mit der Gerichtlichen Medizin auseinandergesetzt haben, wurde in Österreich schon früh die Bedeutung und Relevanz dieses Fachgebiets erkannt. So wurde von Kaiser Franz II. am 21. Juli 1804 in Wien die erste Lehrkanzel für „Gerichtliche Arzneikunde und Medizinische Polizeiwissenschaft“ im deutschsprachigen Raum gegründet.¹⁷

2.1.2 Gerichtliche Medizin in Österreich

Als österreichischer Begründer der Staatsarzneikunde und späteren Gerichtlichen Medizin kann Gerard van Swieten, erster Leibarzt von Kaiserin Maria Theresia, angesehen werden. Während van Swietens Tätigkeit als Gesundheitsminister, erließ die Kaiserin am 30. März 1770 eine Verordnung, wonach eine Totenbeschau nur mehr durch Ärzte durchgeführt werden durfte und diese zusätzlich auch die Gefährlichkeit einzelner Verletzungen beurteilen mussten.¹⁸ 1795 wurde Johann Peter Frank, Verfasser des berühmten Werkes „System einer medizinischen Polizey“, nach Wien berufen und gab den entscheidenden Anstoß zur Gründung des ersten Lehrstuhls für „Gerichtliche Arzneikunde und Medizinische Polizeiwissenschaft“ im deutschsprachigen Raum.¹⁹

Trotz des zunehmenden Interesses und der stetig wachsenden Bedeutung dieses Fachgebietes wurden bis 1907 lediglich 20 eigenständige Professuren eingerichtet, davon vier im kaiserlichen Österreich; auffallend spät erst folgten die Institutsgründungen (Beispiel Wien: Professur 1804, Institut 1818).²⁰

¹⁶ *Madea*, Praxis Rechtsmedizin, S. 3; *Mallach*, Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum, S. 15.

¹⁷ *Pollak*, in: Kriminologische Theorie und Praxis, 2011, S. 121; *Mallach*, Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum, S. 22.

¹⁸ *Bauer*, in: 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche Medizin/Rechtsmedizin, 2004, S. 104.

¹⁹ *Bauer*, in: 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin, 2004, S. 53.

²⁰ *Mallach*, Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum, S. 22.

Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts war die Gerichtliche Medizin, entsprechend den Vorstellungen von Johann Peter Frank, mit der Medizinischen Polizei, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, zur Staatsarzneikunde vereinigt. Erst nach dem Aufblühen der Hygiene und Bakteriologie kam es schließlich zur Trennung dieses heterogenen Gespanns.²¹

Als Eduard Ritter von Hofmann (1837 – 1897) im Jahre 1875 den Wiener Lehrstuhl übernahm, war er der Erste, der sich von der medizinischen Polizei loslöste und sich uneingeschränkt der Gerichtlichen Medizin widmete.²² Seine Berufung an die Wiener Lehrkanzel wird auch mit dem Beginn des „goldenen Zeitalters“ der morphologisch orientierten „österreichischen Schule“ gleichgesetzt.²³ Eduard Ritter von Hofmann arbeitete ein gerichtsmedizinisches Konzept aus, in dem er die Arbeitsmethoden der Gerichtlichen Medizin mit denen der Forensischen Toxikologie und der makro- und mikroskopischen Forensischen Pathologie vereinte.²⁴ Aus seinem vielfältigen fachlichen Erfahrungsschatz schöpfend, verfasste er ein „Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin“²⁵, welches 1878 erstmals erschien. Aufgrund seiner zahlreichen Übersetzungen (u.a. ins Französische, Italienische, Spanische und Russische) fand es weltweite Verbreitung und galt über 50 Jahre lang als klassisches Standardwerk der Gerichtlichen Medizin.²⁶

In Graz wurde erst durch die kaiserliche Entschließung vom 13. Jänner 1863 die medizinische Fakultät gegründet, wobei einer der 11 Lehrstühle durch die Staatsarzneikunde besetzt wurde. Als Leiter der Grazer Lehrkanzel für Gerichtliche Medizin, medizinische Polizei und medizinisch-polizeiliche Gesetzeskunde wurde aus vier Bewerbern Adolf Schauenstein (1827 – 1891) berufen, der seinen wissenschaftlichen Schwerpunkt auf die forensische Toxiko-

²¹ *Mallach*, Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum, S. 22.

²² *Pollak*, in: Kriminologische Theorie und Praxis, 2011, S. 122; *Mallach*, Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum, S. 23.

²³ *Bauer*, in: 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche Medizin/Rechtsmedizin, 2004, S. 559; *Pollak*, in: Kriminologische Theorie und Praxis, 2011, S. 123.

²⁴ *Mallach*, Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum, S. 433.

²⁵ *Hofmann*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin.

²⁶ *Pollak*, in: Kriminologische Theorie und Praxis, 2011, S. 123; *Mallach*, Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum, S. 433.

logie legte.²⁷ Sein Nachfolger, Julius Kratter (1848-1926), erweiterte das Grazer Institut, indem er eine gerichtsärztliche Poliklinik angliederte, weshalb er zu Recht als Vorreiter der klinischen Gerichtsmedizin bezeichnet werden kann.²⁸ Er war auch Zeitgenosse des bedeutenden Grazer Kriminologen Hans Gross (1847-1915), der in seinem erstmals 1893 publizierten „Handbuch für Untersuchungsrichter“²⁹ folgendes festgehalten hat: „Von allen Sachverständigen [...] sind [...] die wichtigsten und am häufigsten verwendeten die Gerichtsärzte [...]“.³⁰ Fritz Reuter (1875-1959) als Nachfolger von Julius Kratter war einer der Ersten, der sich mit der gerichtsmedizinischen Beurteilung von Selbstverletzungen beschäftigte.³¹ Nachdem Fritz Reuter 1935 dem Ruf nach Wien nachkam, folgte ihm in Graz sein Schüler Walther Schwarzacher (1892-1958) nach. 1946 folgte auch Walther Schwarzacher dem Ruf nach Wien, und so erwarb der große Morphologe Anton Werkgartner (1890-1970) den Grazer Lehrstuhl. Wolfgang Maresch (1918-1990) übernahm 1962 als Schüler Werkgartners die Leitung des Grazer Institutes und zeichnete sich u.a. durch seine Lehrbücher „Angewandte Gerichtsmedizin“³², „Atlas der Gerichtsmedizin“³³ und „Der Verkehrsunfall in gerichtsmedizinischer Sicht“³⁴ aus. Im Jahr 1992 wurde Eduard P. Leinzinger (geb. 1948) als Nachfolger seines Lehrers Maresch zum Vorstand des Grazer Institutes bestellt. Durch ihn wurde im Jahr 1988 das „Internationale Treffen der Gerichtsmediziner der Region Alpe-Adria-Pannonia“ ins Leben gerufen.³⁵

Des Weiteren hat sich 2008 ein von der Ludwig Boltzmann Gesellschaft gegründetes Forschungsinstitut für Klinisch-Forensische Bildgebung etabliert, welches sich zum Ziel gemacht hat, moderne bildgebende Verfahren, wie die

²⁷ *Mallach*, Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum, S. 186.

²⁸ *Bauer*, in: 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin, 2004, S. 55; *Pollak*, in: Kriminologische Theorie und Praxis, 2011, S. 132.

²⁹ *Gross*, Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen u.s.w.

³⁰ *Gross*, Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen u.s.w., S. 82.

³¹ *Pollak*, in: Kriminologische Theorie und Praxis, 2011, S. 133.

³² *Maresch*, Angewandte Gerichtsmedizin.

³³ *Maresch*, Atlas der Gerichtsmedizin.

³⁴ *Maresch/Maurer*, Der Verkehrsunfall in gerichtsmedizinischer Sicht.

³⁵ *Leinzinger*, in: 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche Medizin/Rechtsmedizin, 2004, S. 286.

Magnetresonanztomografie, für spezielle Fragestellungen im Bereich der klinischen Gerichtsmedizin einzusetzen.³⁶

Mit der Institutserrichtung in Innsbruck wurde 1869 ein weiteres Institut für Staatsarzneikunde gegründet.³⁷ Knapp 100 Jahre später erst (1967) wird in Salzburg ein Institut für Gerichtliche Medizin aufgebaut. Zuletzt wurde eine gerichtsmedizinische Abteilung in Linz eingerichtet, die seit 1984 unter der Leitung des Salzburger Vorstandes steht.³⁸

Somit existieren derzeit in Österreich insgesamt vier Institute für Gerichtliche Medizin (Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg-Linz).

2.2 Aufgaben und Herausforderungen der Gerichtsmedizin

Die frühere Bezeichnung „Staatsarzneikunde“ deutet auf eine innige Verbindung zu den Staatsgewalten hin. Ein zu naher Kontakt allerdings kann das Risiko der Befangenheit und Abhängigkeit erhöhen.³⁹ Glücklicherweise ist die Gerichtliche Medizin im deutschsprachigen Raum an den Universitäten angesiedelt. Dadurch können einerseits Lehre und Forschung sichergestellt, andererseits durch die institutionelle Unabhängigkeit von den Auftraggebern, Objektivität und weisungsungebundene Expertisen gewährleistet werden.⁴⁰

Das Aufgabengebiet des Gerichtsmediziners beschränkt sich nicht nur - wie in weiten Kreisen der Bevölkerung angenommen - auf die Bearbeitung von unklaren Todesfällen, sondern deckt ein weitaus breiteres Tätigkeitsspektrum ab.⁴¹

Eduard Ritter von Hofmann bezeichnete im Jahre 1878 sein Fachgebiet als „jene Disciplin, welche sich mit der Behandlung von Fragen beschäftigt, die in der civil- und strafrechtlichen Praxis sich ergeben und nur mittelst ärztlicher Vorkenntnisse beantwortet werden können.“⁴²

³⁶ Pollak, in: Kriminologische Theorie und Praxis, 2011, S. 133-135.

³⁷ Mallach, Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum, S. 261.

³⁸ Bauer, in: 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin, 2004, S. 55.

³⁹ Pollak, in: Kriminologische Theorie und Praxis, 2011, S. 140.

⁴⁰ Madea, Praxis Rechtsmedizin, S. 6; Pollak, in: Kriminologische Theorie und Praxis, 2011, S. 140.

⁴¹ Madea, Praxis Rechtsmedizin, S. 3f.

⁴² Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, S. 1.

Heute wird das Sonderfach der Gerichtsmedizin in der Ärzte-Ausbildungsordnung wie folgt definiert:

„Das Sonderfach Gerichtsmedizin umfasst die angewandte Medizin, Toxikologie, Serologie und Spurenkunde im Dienste der Gerichtsbarkeit, der öffentlichen Sicherheit und des Gesundheitswesens, insbesondere die Untersuchung, Beurteilung, Rekonstruktion und Aufklärung im Zusammenhang mit natürlichen und gewaltsamen Todesfällen, Körperverletzungen, Gesundheitsschädigungen und Verletzungsfolgen bei Lebenden, Vergiftungen, der Wirkung von Alkohol und Suchtgiften, Leichen und Leichenteilen zur Identitätsfeststellung, Sexualdelikten, Kindesmisshandlungen, strittigen Abstammungsverhältnissen, medizinischen Behandlungsfehlern, Spuren und Spurenbildern sowie die medizinisch-fachliche Bearbeitung von medizinisch-juristischen Fragen, insbesondere die Tätigkeit als Sachverständige/-r vor Gerichten und Verwaltungsbehörden.“⁴³

Das Aufgabenspektrum der Gerichtsmedizin ist seit jeher durch einen ständigen Wandel bestimmt, welcher durch die gesellschaftliche Wirklichkeit der jeweiligen Zeit zum Ausdruck kommt.⁴⁴

Waren in alten Lehrbüchern noch eigene Kapitel über die Diagnostik der Jungfräulichkeit, des kriminellen Aborts oder der Kindstötungen vorhanden, so sind diese Themen in den aktuellen Lehrmitteln kaum noch zu finden. Die Verbesserungen der sozialen Gegebenheiten und der Verhütungsmethoden sowie der Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruches, die zu einer drastischen Senkung der Kindstötungen geführt haben, sind Beispiele sich wandelnder gerichtsmedizinischer Themenkomplexe. Auch im Bereich der Toxikologie kann eine enge Verbindung zwischen den zeitabhängigen Lebensumständen und den Erscheinungsformen des gewaltsamen Todes (Mord, Suizid, Unfall) festgestellt werden.⁴⁵ Als Beispiel für den Giftmord kann Arsenik als „das Gift der Gifte“ bezeichnet werden. Als geschmack- und geruchloses sowie unscheinbar aussehendes, weißliches Pulver, erfreute es sich ab dem 13. Jahrhundert in allen Gesellschaftsschichten als „Erbschaftspulver“

⁴³ *Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes Österreich (RIS)*, Gesamte Rechtsvorschrift für Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung, n.p.

⁴⁴ *Pollak*, in: *Kriminologische Theorie und Praxis*, 2011, S. 140.

⁴⁵ *Pollak*, in: *Nova Acta Leopoldina*, 2001, S. 46f.

größter Beliebtheit.⁴⁶ Heutzutage findet die Arsenikvergiftung in gerichtsmedizinischen Lehrbüchern kaum noch Erwähnung.⁴⁷ Auch durch die zunehmenden technischen Weiterentwicklungen, z.B. im Bereich der Verkehrssicherheit (Airbags, Gurte, Helme usw.), haben sich die Befundkonstellationen deutlich geändert.

Zu den aktuellen Herausforderungen der Gerichtsmedizin zählt u.a. die Identifikation einer großen Anzahl von Getöteten nach Massenkatastrophen (z.B. bei Naturkatastrophen, Kriege, Flugzeugabstürze⁴⁸). Durch die demographischen Veränderungen und das stete Anwachsen des älteren Bevölkerungsanteiles wurde die Feststellung pflegerischer Vernachlässigung in Seniorenheimen zu einem weiteren gerichtsmedizinischen Tätigkeitsfeld. Genauso wie sich spezielle Fragestellungen betreffend hochbetagte Menschen entwickelt haben, konnten auch Veränderungen im Bereich der Kindesmisshandlung festgestellt werden. Das „Schütteltrauma“⁴⁹ des Säuglings oder auch das „Münchhausen-by-proxy-Syndrom“⁵⁰ wurden erst in den 1970er Jahren erkannt und beschrieben.

Eine weitere Herausforderung der Gerichtsmedizin der heutigen Zeit besteht in der forensischen Altersdiagnostik, deren Relevanz aufgrund der weltweiten Migrationsbewegungen stetig zunimmt. Durch die gerichtsmedizinische Untersuchung und Begutachtung von gefolterten Personen steht dieses Fachgebiet aber auch im Dienste der Menschenrechte.⁵¹

Diese ausgewählten Beispiele verdeutlichen, dass sich die Aufgabengebiete der Gerichtsmedizin stets wandeln und auch die zeitabhängigen, rechtlichen und gesellschaftlichen Bedingungen widerspiegeln.⁵²

⁴⁶ *Allesch*, Arsenik, S. 256 ff.

⁴⁷ *Pollak*, in: *Nova Acta Leopoldina*, 2001, S. 48.

⁴⁸ *Potente u.a.*, in: *Rechtsmedizin* 2012, S. 321.

⁴⁹ Dabei wird ein Säugling, meist durch Aufsichtspersonen, heftig und gewaltsam geschüttelt. Die Symptomatik reicht von Schläfrigkeit über Krampfanfälle bis zu Atemaussetzern und kann bis zum Tode führen.

⁵⁰ Auch „Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom“ genannt. Ist eine sehr subtile Form der Kindesmisshandlung, bei der eine Aufsichtsperson (meist die Mutter) beim Kind eine Krankheitssymptomatik simuliert, übertreibt oder gar tatsächlich verursacht, um medizinische Behandlungen und Krankenhausaufenthalte einzufordern.

⁵¹ *Pollak*, in: *Kriminologische Theorie und Praxis*, 2011, S. 140-143.

⁵² *Pollak/Thierauf*, in: *Kriminologische Entwicklungslinien*, 2014, S. 237.

Darüber hinaus haben auch die laufenden und rasanten wissenschaftlichen Weiterentwicklungen der Medizin und Naturwissenschaften vor dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin nicht halt gemacht. So sind die in vielen relevanten Wissensbereichen generierten Erkenntnisse gewachsen und haben zum Teil altes Fachwissen (v.a. im Bereich der Serologie) auch überholt.⁵³ Somit kann festgehalten werden, dass das gerichtsmedizinische Wissen seit jeher nur solange Gültigkeit besitzt, solange es nicht durch die Wirklichkeit widerlegt wird, denn „das heute für richtig Erkannte kann sich morgen schon als ergänzungsbedürftig oder als irrig herausstellen.“⁵⁴

Im Dienste der Gerichtsbarkeit hat der Gerichtsmediziner als Sachverständiger, die verantwortungsvolle Aufgabe, das Gericht bei der Wahrheitsfindung mit Hilfe seiner besonderen Fachkenntnisse zu unterstützen. Daher wird im folgenden Kapitel ein kurzer Überblick über das österreichische Strafverfahren mit seinen Grundsätzen und Verfahrensarten gegeben.

3. Das österreichische Strafverfahren

Die österreichische Rechtsordnung kann die Aburteilung von Straftaten grundsätzlich entweder den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden zuweisen. Die Strafprozessordnung tritt in dem Moment in Erscheinung, wenn die Aufklärung und Aburteilung von Taten, die insbesondere nach dem Strafgesetzbuch strafbar sind, in den Bereich von Gerichten fallen. Für die Aufklärung und Aburteilung von Taten, die den Verwaltungsbehörden unterliegen, besitzt das Verwaltungsverfahrensgesetz Gültigkeit.⁵⁵

Im Folgenden werden die verfahrensleitenden Grundsätze des Strafprozesses sowie die unterschiedlichen Verfahrensarten unter besonderer Berücksichtigung der Laiengerichtsbarkeit dargestellt. Im Rahmen dieser Arbeit kann die gesamte Komplexität des Strafverfahrens und des Strafprozessrechtes nicht erschöpfend abgehandelt werden. Es soll lediglich ein allge-

⁵³ *Mallach*, Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum, S. 32.

⁵⁴ *Pollak*, in: Kriminologische Theorie und Praxis, 2011, S. 136.

⁵⁵ *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht, Rz 9.

meiner, in das Thema einführender Überblick geschaffen und einzelne wichtige Aspekte herausgearbeitet werden.

3.1 Das Strafverfahren und seine Grundsätze

Beinhaltet § 1 der StPO grundsätzliche Aussagen zum Strafverfahren, wie Begriffsdefinitionen zur Straftat und zum Strafverfahren sowie zu dessen Beginn und Ende, so wird hier auch explizit klargestellt, dass das gesamte Strafverfahren den Bestimmungen StPO unterliegt.⁵⁶ In den §§ 2-17 StPO werden weitere leitende Grundsätze des Strafverfahrens bestimmt, die als Ergänzung der verfassungsgesetzlichen Vorgaben dienen.

Dazu zählen beispielsweise das Legalitätsprinzip – Art 18 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz⁵⁷ (B-VG) oder das Prinzip der Laienbeteiligung – Art 91 B-VG.⁵⁸

Im Folgenden werden nun die wesentlichsten Inhalte der strafverfahrensleitenden Grundsätze näher erläutert.

Das Recht, jemanden wegen einer Straftat zu verfolgen und zu bestrafen, liegt ausschließlich in der Hand des Staates.⁵⁹ Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, wenn ihnen der Verdacht einer Straftat in amtlicher Eigenschaft bekannt wird, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.⁶⁰ Dieser Grundsatz der Amtswegigkeit (§ 2 StPO) oder auch Officialprinzip bzw. Officialmaxime genannt, gilt unbedingt und bietet keinen Ermessensspielraum. Im Hauptverfahren obliegt es dem Gericht von Amts wegen, die der Anklage zu Grunde liegende Tat und die Schuld des Angeklagten zu erforschen.⁶¹

Der Grundsatz der Objektivität und Wahrheitserforschung (§ 3 StPO) besagt, dass die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft sowie das Gericht verpflichtet sind, von sich aus alle notwendigen Ermittlungen durchzuführen, die zur

⁵⁶ *Fabrizy*, StPO, § 1 Rz 1.

⁵⁷ Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl 444/1974 idF BGBl 2/2008.

⁵⁸ *Seiler*, Strafprozessrecht, Rz 23.

⁵⁹ *Seiler*, Strafprozessrecht, Rz 24.

⁶⁰ *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht, Rz 11.

⁶¹ *Fabrizy*, StPO, § 2 Rz 1, 2.

Wahrheitsfindung dienen.⁶² Hier wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Objektivität, der bereits verfassungsmäßig im Art 6 Abs 1 MRK festgehalten ist, nicht nur das Handeln von Richtern und Staatsanwälten, sondern auch das der Kriminalpolizei betrifft.⁶³ Das Objektivitätsgebot verlangt zudem, dass allen belastenden wie auch allen entlastenden Umständen unter gleicher Berücksichtigung und mit gleicher Sorgfalt nachgegangen werden muss.⁶⁴

Der Anklagegrundsatz (§ 4 StPO), der verfassungsmäßig in Art 90 B-VG auftritt, separiert die Aufgaben, einen Vorwurf zu erheben und gleichzeitig darüber zu urteilen.⁶⁵ Dieser Grundsatz bedeutet aber auch, dass eine Straftat nur dann gerichtlich verfolgt werden darf, wenn eine rechtmäßige Anklage erfolgt ist. Das Gericht ist unter keinen Umständen ermächtigt, von sich aus eine Strafverfolgung einzuleiten.⁶⁶

Das Prinzip der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit (§ 5 StPO) verdeutlicht, dass diese Grundsätze für das gesamte Strafverfahren gültig sind. Im Rahmen der Gesetzmäßigkeit bedeutet das, dass Strafverfolgungsorgane nur dann in Rechte (insbesondere in Grund- und Freiheitsrechte) von Personen eingreifen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich zulässig und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.⁶⁷ Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verlangt eine angemessene Relation zwischen dem Ausmaß des staatlichen Eingriffs und dem Zweck der eingreifenden Maßnahme. Wenn es erforderlich ist, dass in die Rechte von Personen eingegriffen wird, so muss der konkrete Eingriff und die dadurch entstandene Rechtsgutbeeinträchtigung in einem vernünftigen Verhältnis zur Schwere der Straftat, zur bestehenden Verdachtslage und zu dem zu erwartenden Ermittlungserfolg stehen und darf stets nur unter Achtung der Menschenwürde ausgeübt werden.⁶⁸

Das Recht auf angemessenes rechtliches Gehör und Information (§ 6 StPO) ist fundamental für ein faires Verfahren und somit als Teil des Grundrechtes

⁶² *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht, Rz 13.

⁶³ *Fabrizy*, StPO, § 3 Rz 4.

⁶⁴ *Seiler*, Strafprozessrecht, Rz 51.

⁶⁵ *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht, Rz 17; *Fabrizy*, StPO, § 4 Rz 1.

⁶⁶ *Seiler*, Strafprozessrecht, Rz 42.

⁶⁷ *Fabrizy*, StPO, § 5 Rz 1f.

⁶⁸ *Fabrizy*, StPO, § 5 Rz 6.

gemäß Art 6 Menschenrechtskonvention⁶⁹ (MRK) verankert. Im Sinne eines Rechtsstaatsprinzips soll der Beschuldigte nicht nur Objekt des Verfahrens sein, sondern vielmehr als Subjekt selbst Einfluss darauf nehmen können.⁷⁰ Das Recht auf Verteidigung (§ 7 StPO) basiert auf Art 6 Abs 1 und 3 MRK.⁷¹ Der Beschuldigte hat das Recht (auch wenn er von einem Verteidiger vertreten wird) sich selbst zu verteidigen, und darf demgemäß auch selbst Anträge stellen und Erklärungen abgeben. Darüber hinaus hat der Beschuldigte in jeder Verfahrenslage das Recht einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen.⁷² Das Recht eines Beschuldigten, sich nicht selbst zu belasten, wird aus dem Anklagegrundsatz des Bundesverfassungsgesetzes Art 90 Abs 2 B-VG abgeleitet und gilt auch als Herzstück des fairen Verfahrens nach Art 6 MRK. Da der Beschuldigte Subjekt des Verfahrens ist, steht es ihm auch jederzeit frei, auszusagen oder zu schweigen. Eine Aussage darf auch nicht durch Zwangsmittel (z.B. Folter⁷³) oder Drohungen erzwungen werden. Der Einsatz bewusstseinsstörender Substanzen und alle Verfahren zur Erzielung unwillkürlicher Äußerungen (z.B. Hypnose) sowie die Registrierung unwillkürlicher Ausdrucksbewegungen (z.B. Lügendetektor) sind – selbst auf Wunsch des Beschuldigten – nicht zulässig.⁷⁴

§ 8 StPO greift mit der Unschuldsvermutung das Verfassungsgebot des Art 6 Abs 2 MRK auf und verbietet allen Behörden (z.B. der Polizei im Rahmen einer Pressekonferenz), einen Beschuldigten oder Angeklagten als überführt darzustellen, denn das Gericht darf bei seiner Entscheidung nicht unter dem Druck der öffentlichen Meinung stehen.⁷⁵ Die Unschuldsvermutung verbietet dem Gericht, den Angeklagten zu verurteilen, wenn es nicht von dessen Schuld überzeugt ist. Wenn das Gericht trotz eingehender Beweiswürdigung noch Zweifel an der Schuld des Angeklagten hegt, so muss es ihn nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freisprechen oder den für ihn günstigeren Sach-

⁶⁹ Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl 210/1958 idF BGBl III 47/2010.

⁷⁰ *Fabrizy*, StPO, § 6 Rz 1f.

⁷¹ *Fabrizy*, StPO, § 7 Rz 1.

⁷² *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht, Rz 37f.

⁷³ Siehe auch: Art 3 MRK und die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie die von Österreich abgegebene Erklärung über die Nichtverwendung nachweislich durch Folter erzielter Aussagen.

⁷⁴ *Fabrizy*, StPO, § 7 Rz 3f.

⁷⁵ *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht, Rz 41.

verhalt annehmen. Dieses Prinzip sieht allerdings nicht vor, dass das Gericht bei mehreren vorstellbaren Schlussfolgerungen immer die für den Angeklagten günstigste gelten lassen muss.⁷⁶

Nach der verfassungsmäßigen Vorgabe des Art 6 Abs 1 MRK sind Strafverfahren stets in angemessener Zeit abzuschließen, wodurch dem Beschleunigungsgebot (§ 9 StPO) daher eine große Bedeutung zugemessen wird. Auch wenn das Recht auf Bestrafung nur dem Staat obliegt, räumt die Rechtsprechung durch § 10 StPO (Beteiligung der Opfer) dem verständlicherweise nicht objektiven Opfer (unabhängig von der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche) das Recht ein, sich am Strafprozess zu beteiligen.⁷⁷

§ 11 StPO bekräftigt den Grundsatz der Laienbeteiligung, welcher auch in Art 91 B-VG festgeschrieben steht und bestimmt, dass das Volk durch Schöffen und Geschworene an der Rechtsprechung mitwirkt. Der Grund für eine Laienbeteiligung liegt darin, dass angenommen wird, dass juristische Laien mehr Verständnis für menschliche und soziale Schwierigkeiten aufweisen, als dies von beamteten Richtern zu erwarten ist. Zugleich soll durch eine Laienbeteiligung auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafrechtspflege erhöht werden.⁷⁸

Dem Grundsatz der Mündlichkeit entsprechend, darf das Gericht bei der Urteilsfindung nur die Inhalte berücksichtigen, die in der Hauptverhandlung vorgetragen worden sind, und sichert dadurch gleichzeitig das Recht des Angeklagten auf angemessenes rechtliches Gehör.⁷⁹ Das Prinzip der Öffentlichkeit ist sowohl im Art 90 Abs 1 B-VG als auch in Art 6 Abs 1 MRK verfassungsrechtlich verankert.⁸⁰ Es besagt, dass die Volksöffentlichkeit den Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren grundsätzlich beiwohnen kann. Filmen, Fotografieren oder Rundfunk- bzw. Fernsehübertragungen sind allerdings nicht zulässig, da diese Gefahren⁸¹ für die Wahrheitserfor-

⁷⁶ Seiler, Strafprozessrecht, Rz 72f.

⁷⁷ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 42, 44.

⁷⁸ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 46.

⁷⁹ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 50.

⁸⁰ Fabrizy, StPO, § 12 Rz 1.

⁸¹ Einerseits wäre es denkbar, dass Prozessbeteiligte in Anwesenheit des Fernsehens nicht alles aussagen, um nicht möglicherweise öffentlich bloßgestellt zu werden. Andererseits könnte aber auch der entgegengesetzte Fall eintreten, indem diese Art von Öffentlichkeit Personen animiert, sich besonders in Szene zu setzen. Beide Varianten sind für die Wahrheitsfindung gleichermaßen schädlich.

schung in sich bergen. Die Volksöffentlichkeit in einem Strafverfahren bezweckt eine nach außen hin gerichtete Präsentation eines unvoreingenommenen und gerecht durchgeführten Prozesses. Somit dient das Volk als eine wichtige Kontrollinstanz und soll vor missbräuchlichen Verfahrensweisen schützen.⁸²

Mit diesen Grundsätzen der Mündlichkeit und Öffentlichkeit (§ 12 StPO) ist das Prinzip der Unmittelbarkeit (§ 13 StPO) eng verknüpft.⁸³ Die Hauptverhandlung bildet den Schwerpunkt des Verfahrens, weil in ihr alle Beweise zur Sprache gebracht werden, die es bei der Urteilsfindung zu würdigen gilt.⁸⁴ Dabei darf das Gericht nur die Beweise für das Urteil heranziehen, die unmittelbar in der Hauptverhandlung vorgebracht worden sind. Selbst wenn sich Schriftstücke im Strafakt befinden, diese jedoch nicht zumindest verlesen wurden, kann sich das erkennende Gericht bei der Urteilsbegründung nicht auf deren Inhalt stützen.⁸⁵ Unmittelbarkeit bedeutet aber auch, dass sich die Hauptverhandlung prinzipiell an den tatnächsten Beweismitteln bedienen muss und sich nicht auf Erkenntnisse dritter Hand stützen darf. Ansonsten wäre es einerseits dem Gericht nicht möglich, den Wert der einzelnen Beweismittel selbst einzuschätzen, und andererseits wäre es dem Angeklagten nicht möglich, sein Fragerecht (Art 6 Abs 3 MRK) auszuüben.⁸⁶

Hinsichtlich der Beurteilung des Wertes von Beweisen gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 14 StPO). Über die Würdigung der Beweise und über die Frage, ob Tatsachen nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme als erwiesen anzunehmen sind, entscheidet das Gericht nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung sowie nach freier Überzeugung. Dabei muss das Gericht aufgrund der aufgenommenen Beweise im Urteil Tatsachen feststellen, die es als erwiesen annimmt. Die freie Beweiswürdigung ist nicht an bestimmte Beweisregeln gebunden und eröffnet dem Gericht in der Beurteilung einen Ermessensspielraum. Die Beweiswürdigung darf jedoch nicht vom jeweiligen „Bauchgefühl“ des Richters abhängen (das wäre keine ausreichende Beweiswürdigung), weshalb diese durch die Begründungspflicht er-

⁸² Seiler, Strafprozessrecht, Rz 77-80.

⁸³ Seiler, Strafprozessrecht, Rz 61.

⁸⁴ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 52.

⁸⁵ Seiler, Strafprozessrecht, Rz 62f.

⁸⁶ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 54; Seiler, Strafprozessrecht, Rz 66.

gänzt wird. Die Würdigung eines jeden Beweismittels hat sich auf objektiv nachprüfbar Fakten zu stützen und muss somit vernünftig nachvollziehbar sein. Die daraus resultierenden Schlussfolgerungen des Gerichts müssen in sich schlüssig sowie ausreichend begründet sein und dürfen grundsätzlich weder von den logischen Denkgesetzen noch von der allgemeinen Lebenserfahrung abweichen. Nur Gegebenheiten, welche auf der allgemeinen Lebenserfahrung beruhen, können ohne nähere Begründung als gegeben angenommen werden. Will das Gericht von der allgemeinen Lebenserfahrung abweichen, erfordert dies eine objektiv nachvollziehbare Begründung. Die vom Gericht gezogene Schlussfolgerung muss natürlich nicht unbedingt die einzig schlüssige sein, sie muss aber zumindest objektiver Logik entsprechen.⁸⁷

Vorfragen (§ 15 StPO) sind im Strafprozess vom erkennenden Gericht grundsätzlich selbstständig zu beurteilen. Dazu kann das Gericht die Entscheidung der zuständigen Behörde abwarten und überprüfen, ist daran allerdings nicht gebunden.⁸⁸

Das Verbot der Verschlechterung (§ 16 StPO) besagt, dass sich bei Ergreifung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen die Lage des Beschuldigten nicht verschlechtern, sondern nur begünstigend auswirken darf.⁸⁹

Sobald ein Strafverfahren rechtswirksam beendet wurde, tritt das Verbot der wiederholten Strafverfolgung (§ 17 StPO) in Kraft, wodurch niemand wegen derselben Tat noch einmal verfolgt werden darf. Dieses Verbot ist verfassungsmäßig durch Art 4 des Zusatzprotokolls der MRK festgehalten, kann allerdings unter bestimmten Voraussetzungen durch verschiedene Einrichtungen durchbrochen werden.⁹⁰

⁸⁷ *Fabrizy*, StPO, § 14 Rz 1-3; *Seiler*, Strafprozessrecht, Rz 68f.

⁸⁸ *Seiler*, Strafprozessrecht, Rz 57.

⁸⁹ *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht, Rz 66.

⁹⁰ *Fabrizy*, StPO, § 17 Rz 1; *Bertel/Venier*, Strafprozessrecht, Rz 70, 72.

3.2 Die Verfahrensarten

Das österreichische Strafverfahren besteht aus dem Ermittlungsverfahren, dem Haupt- und Rechtsmittelverfahren. Das Ermittlungsverfahren ist in der Regel immer gleich und wird durch die §§ 91-209 StPO geregelt. Das Haupt- und das Rechtsmittelverfahren unterscheiden sich dahingehend, ob vor einem Einzelrichter des Landesgerichts, dem Bezirksgericht, dem Schöffengericht oder dem Geschworenengericht verhandelt wird. Im Rechtsmittelverfahren können die Urteile des Hauptverfahrens angefochten werden.⁹¹

3.2.1 Das Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren verfolgt den Zweck, dass durch Ermittlungen der Sachverhalt soweit geklärt wird, dass die Staatsanwaltschaft in der Lage ist, über Rücktritt von der Verfolgung, Einstellung des Verfahrens oder Anklage zu entscheiden.⁹² Grundsätzlich beginnt das Strafverfahren, sobald der Kriminalpolizei Umstände bekannt werden, die den Verdacht einer Straftat nahelegen. Daraufhin nimmt die Kriminalpolizei ihre Ermittlungen auf, die den Bestimmungen der StPO unterliegen.⁹³ Auch wenn die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren leitet (§ 101 Abs 1 StPO), erfolgen die polizeilichen Ermittlungen größtenteils ohne deren Beteiligung. In der Regel dient die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens eher als eine punktuelle, aber wichtige Kontrolle der polizeilichen Tätigkeit.⁹⁴ Sobald die Kriminalpolizei ihre Ermittlungen abgeschlossen hat, erhält die Staatsanwaltschaft einen Abschlussbericht, woraufhin sie darüber entscheidet, ob das Ermittlungsverfahren eingestellt wird (§ 190 StPO), ob die Möglichkeit einer Diversion besteht (§ 198 StPO) und von der Verfolgung zurückgetreten wird (§ 200 Abs 5 StPO), ob weitere kriminalpolizeiliche Ermittlungen angeordnet werden (§ 101 Abs 4 StPO), oder ob Anklage erhoben wird (§ 210 StPO). Durch die Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft eröffnet sich der Weg

⁹¹ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 1.

⁹² Fabrizio, StPO, § 9, Rz 1.

⁹³ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 10.

⁹⁴ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 190.

zum Hauptverfahren, dessen Leitung nun dem Gericht obliegt.⁹⁵ Insofern ändert sich die Position der Staatsanwaltschaft dahingehend, dass sie nunmehr eine Verfahrensbeteiligte darstellt.⁹⁶

Nachfolgend wird ausschließlich auf Verfahrensarten mit Laienbeteiligung (Schöffengericht und Geschworenengericht) eingegangen.

3.2.2 Das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht

Das Gericht stellt, sofern kein Einspruch des Angeklagten einlangt oder das Gericht keine Bedenken gegen seine Zuständigkeit mitteilt, mittels Beschluss die Rechtswirksamkeit der Anklage fest, und der Weg zur Hauptverhandlung ist frei.⁹⁷ Der Vorsitzende kann dem Beschuldigten noch vor der Hauptverhandlung eine Diversion vorschlagen (§ 209 Abs 2, § 199 StPO) oder noch weitere, ergänzende kriminalpolizeiliche Ermittlungen veranlassen (§ 210 Abs 3 StPO).⁹⁸ Ansonsten legt der Vorsitzende einen Verhandlungstermin fest und lädt die Personen, deren Anwesenheit in der Hauptverhandlung notwendig ist, wie Staatsanwalt, Verteidiger, Angeklagter, Zeugen und Sachverständigen (§ 221 Abs 1, 2 StPO).⁹⁹

Die Hauptverhandlung ist grundsätzlich öffentlich (§ 228 Abs 1 StPO), allerdings kann aus den in § 229 StPO angeführten Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Hauptverhandlung findet vor dem Schöffensenat statt; dieser setzt sich aus dem Vorsitzenden, der die Hauptverhandlung leitet, und zwei Schöffen zusammen (§ 32 Abs 1 StPO).¹⁰⁰ Wer für das Schöffenamtsamt in Frage kommt wird im Geschworenens- und Dolmetschergesetz¹⁰¹ geregelt. Dem Schöffengericht obliegt das Hauptverfahren bei Delikten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren (§ 31 Abs 3 Z 1 StPO) bedroht sind. Des Weiteren werden in § 31 Abs 3 Z 2-6 StPO noch

⁹⁵ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 4.

⁹⁶ Fabrizy, StPO, § 210 Rz 7.

⁹⁷ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 420.

⁹⁸ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 6.

⁹⁹ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 426.

¹⁰⁰ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 431.

¹⁰¹ Geschworenens- und Schöffengesetz 1990, BGBl 256/1990 idF BGBl I 71/2014.

ausgewählte Delikte genannt, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichts fallen.¹⁰²

Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen. Einerseits muss dem Angeklagten eingeräumt werden, eine zusammenhängende Darstellung zur Sache vorbringen zu können, andererseits muss er auch nach jeder Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen in einer zusammenhängenden Rede erwidern dürfen. Des Weiteren hat der Angeklagte das Recht, jedem, der in der Hauptverhandlung vernommen wird, Fragen zu stellen.¹⁰³

Nach Beendigung des Beweisverfahrens erhalten alle Verfahrensbeteiligten noch die Möglichkeit zu einem Schlussvortrag, und nachfolgend schließt der Vorsitzende die Verhandlung und zieht sich mit den Schöffen zur Beratung (§ 40 Abs 2 StPO) zurück. Nach Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Urteil, welches sich aus dem Urteilsspruch und den wesentlichen Urteilsgründen zusammensetzt.¹⁰⁴ Nach den §§ 259-261 StPO kann ein Urteilsspruch entweder auf Verurteilung, Freispruch oder auf Feststellung der Unzuständigkeit lauten. Im Anschluss an die Urteilsverkündung erfolgt die Rechtsmittelbelehrung durch den Vorsitzenden.¹⁰⁵

3.2.3 Das Rechtsmittelverfahren vor dem Schöffengericht

Im Rechtsmittelverfahren der Schöffengerichte können die Parteien dessen Urteile entweder mittels Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung bekämpfen. Bei der Nichtigkeitsbeschwerde, die an den Obersten Gerichtshof (OGH) (§§ 280-293 StPO) ergeht, können Nichtigkeitsgründe, wie Verfahrensfehler, Begründungsfehler oder rechtsirrigte Anwendung bzw. Nichtanwendung eines Strafgesetzes, geltend gemacht werden. Durch die Berufung, welche an den OGH oder das Oberlandesgericht (§§ 294-296a StPO) ergeht, können Fehler bei der Strafzumessung oder die Gewährung bzw. Nichtgewährung der bedingten Strafnachsicht angefochten werden.¹⁰⁶

¹⁰² Seiler, Strafprozessrecht, Rz 106f.

¹⁰³ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 438.

¹⁰⁴ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 443.

¹⁰⁵ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 467.

¹⁰⁶ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 8, 486.

3.2.4 Das Hauptverfahren vor dem Geschworenengericht

Das Geschworenengericht besteht aus einem Schwurgerichtshof, zusammengesetzt aus drei Berufsrichtern, und einer Geschworenenbank, bestehend aus acht Laienrichtern.¹⁰⁷ Das Geschworenengericht ist zuständig, wenn die Straftat mit lebenslanger oder mit einer Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren bedroht ist (§ 31 Abs 2 Z 1 StPO). Dazu zählen beispielsweise Mord, Erpresserische Entführung, schwerer Raub, Sklaverei oder Sexueller Missbrauch von Unmündigen. Des Weiteren ist das Geschworenengericht bei den in § 31 Abs 2 Z 2-11 StPO angeführten politischen Delikten zuständig.¹⁰⁸ Die Festlegung, wer Geschworener sein kann, ist im Geschworenen- und Schöffengesetz geregelt. Die Verfahrensbeteiligten haben keinen Einfluss auf die Besetzungswahl der Geschworenen.¹⁰⁹

Bis zur Hauptverhandlung herrschen für das Geschworenengericht die gleichen Bestimmungen wie für das Verfahren vor dem Schöffengericht. Abweichungen im Rahmen der Hauptverhandlung ergeben sich aus der Art und Weise der Urteilsfindung des Geschworenengerichtes. Die Geschworenen dürfen den Angeklagten, die Zeugen und Sachverständigen befragen sowie auch den Anstoß für weitere Beweisaufnahmen geben.¹¹⁰ Dennoch haben die Geschworenen keinen direkten Einfluss auf den Verlauf der Hauptverhandlung; die Entscheidung z.B., ob eine seitens der Geschworenen empfohlene weitere Beweisaufnahme stattfindet, obliegt dem Schwurgerichtshof. Die Schuldfrage hingegen wird alleine durch den Wahrspruch der Geschworenen gewonnen.¹¹¹ Die Schuldfrage wird durch die Geschworenen beantwortet, indem sie schriftlich gestellte Fragen, die der Vorsitzende erstellt und die vom Schwurgerichtshof beschlossen sind, mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten.¹¹² Das zu beantwortende Frageschema setzt sich aus zumindest einer Hauptfrage sowie den erforderlichen Eventual- und Zusatzfragen zusammen, es soll den rechtsunkundigen Geschworenen eine richtige Entscheidung er-

¹⁰⁷ Seiler, Strafprozessrecht, Rz 902.

¹⁰⁸ Fabrizy, StPO, § 31 Rz 4; Seiler, Strafprozessrecht, Rz 102, Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 86.

¹⁰⁹ Seiler, Strafprozessrecht, Rz 902.

¹¹⁰ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 543f.

¹¹¹ Seiler, Strafprozessrecht, Rz 903f.

¹¹² Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 545.

möglichen.¹¹³ Nachdem die Fragen an die Geschworenen durch den Schwurgerichtshof verfasst worden sind, werden diese in der Hauptverhandlung verlesen. Im Anschluss daran erfolgen die Parteienvorträge, die noch die Möglichkeit haben, eine Änderung oder Ergänzung des Frageschemas anzuregen. Danach wird die Hauptverhandlung geschlossen und der Schwurgerichtshof zieht sich mit den Geschworenen in das Beratungszimmer zurück, wo die Geschworenen einen Obmann wählen und der Vorsitzende in Anwesenheit der übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofes und eines Schriftführers die Rechtsbelehrung durchführt.¹¹⁴

Anschließend bespricht der Vorsitzende mit den Geschworenen die einzelnen Fragen, wobei jedoch keinesfalls auf die Beweiswürdigung eingegangen werden darf. Hierüber haben ausschließlich die Geschworenen zu entscheiden. Im Anschluss daran erfolgt die alleinige Beratung der Geschworenen, die vom Obmann geleitet wird.¹¹⁵

Nur in Ausnahmesituationen (z.B. Schwierigkeit der Materie hinsichtlich der Tat und der Rechtsfragen) darf der Schwurgerichtshof der Beratung der Geschworenen beiwohnen. Die Abstimmung erfolgt jedoch ausnahmslos unter Ausschluss des Schwurgerichtshofes. Nach der Beratung erfolgt die Abstimmung der Geschworenen, bei der jede Frage von jedem Einzelnen bejaht oder verneint wird. Die Frage zählt insgesamt als bejaht, wenn sie von mehr als vier Geschworenen mit „Ja“ beantwortet wird. Bei Stimmengleichheit kommt der Grundsatz „in dubio pro reo“ zur Geltung, wodurch die für den Angeklagten vorteilhaftere Variante angenommen werden muss. Die Abstimmung und das Stimmenverhältnis jeder Frage werden durch den Obmann schriftlich festgehalten, der im Anschluss daran auch den Wahrspruch unterzeichnet. Danach wird, ebenfalls vom Obmann, eine Niederschrift angefertigt, indem in aller Kürze die jeweiligen Beweggründe der Abstimmung zusammengefasst werden. Der Zweck dieser Verschriftlichung der Begründungen liegt allein darin, dass das Gericht auf diese Art und Weise überprüfen kann, ob die Fragen von den Geschworenen auch verstanden wurden. Die abgefasste Niederschrift gehört weder zum Wahrspruch noch findet sie im

¹¹³ Seiler, Strafprozessrecht, Rz 905.

¹¹⁴ Seiler, Strafprozessrecht, Rz 938, 943.

¹¹⁵ Seiler, Strafprozessrecht, Rz 944, 946.

Urteil eine Erwähnung; den Laienrichtern kann kaum zugemutet werden, eine juristisch anfechtungsfreie Begründung zu verfassen. Allein der Wahrspruch der Geschworenen bildet die Basis für das Urteil. Der Schwurgerichtshof überprüft den Wahrspruch einerseits formell und andererseits auch materiell. Werden formelle Mängel festgestellt, kann der Schwurgerichtshof in einem Monitorverfahren die Verbesserung des Wahrspruches verlangen. Liegen inhaltliche Mängel vor, hat der Schwurgerichtshof die Möglichkeit, die Entscheidung auszusetzen.¹¹⁶ Falls es zu einer Aussetzung der Entscheidung kommt, wird die Strafsache dem OGH vorgelegt, der sie wiederum einem anderen Geschworenengericht (unter Ausschluss der im vorigen Verfahren betrauten Richter und Geschworenen) zur Entscheidung überträgt. Sollte im zweiten Verfahren dieselbe Entscheidung seitens der Geschworenen getroffen werden, wie im ersten, wird dieser Wahrspruch angenommen und eine weitere Aussetzung der Entscheidung ist nicht mehr zulässig.¹¹⁷ Falls der Schwurgerichtshof die Entscheidung nicht aussetzt, wird der Wahrspruch der Geschworenen dem Urteil zugrunde gelegt. Bei der Urteilsverkündung verliest der Obmann die Fragen und Antworten der Geschworenen, woraufhin der Vorsitzende das Urteil bekannt gibt. Der Wahrspruch der Geschworenen ersetzt uneingeschränkt die Urteilsbegründung, lediglich bei der Strafzumessung – die von den Berufs- und Laienrichtern gemeinsam getroffen wird – begründet der Vorsitzende das Urteil.¹¹⁸

3.2.5 Das Rechtsmittelverfahren vor dem Geschworenengericht

Die Urteile des Geschworenengerichts können grundsätzlich wie die des Schöffengerichts mit der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung angefochten werden. Allerdings ergeben sich wesentliche Unterschiede, zumal der Wahrspruch der Geschworenen nicht begründet werden muss. Das bedeutet, dass Feststellungs- und Begründungsmängel im Geschworenengericht keinen Nichtigkeitsgrund darstellen (§ 345 Abs 1 StPO). Immerhin können erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit schulderheblicher Feststellungen als Nichtigkeitsgrund angegeben werden. Dieser Fall tritt ein,

¹¹⁶ Seiler, Strafprozessrecht, Rz 949-952.

¹¹⁷ Seiler, Strafprozessrecht, Rz 962f.

¹¹⁸ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 560f.

„wenn der Akteninhalt eine Feststellung nicht so wahrscheinlich macht, dass ein lebenserfahrener, verantwortungsbewusster Mensch sie einer Verurteilung zugrunde legen kann“¹¹⁹. Somit müsste das Urteil aufgehoben werden; allerdings nimmt der OGH den Nichtigkeitsgrund der erheblichen Bedenken in der Praxis nur in Extremfällen an und weist diese Bedenken in der Regel zurück. Besondere Nichtigkeitsgründe begründen sich durch die Gegebenheiten, wie im geschworenengerichtlichen Verfahren Recht gesprochen wird. Zu den wichtigsten Nichtigkeitsgründen zählen u.a. Fehler in der Fragestellung, Fehler in der Rechtsbelehrung oder auch eine zu unrecht angeordnete oder nicht angeordnete Monitur.¹²⁰

4. Das Sachverständigenwesen

Durch die steigende Komplexität in nahezu allen Lebensverhältnissen werden auch die dabei zu lösenden Sachverhaltsfragen zunehmend komplizierter. Das ständig wachsende Wissen, beispielsweise im Bereich der Medizin und den Naturwissenschaften, führt zu immer größeren Spezialisierungen einzelner Fachgebiete, wodurch die kompetente Sachkunde eines Experten gerade im Strafverfahren immer mehr an Bedeutung erlangt.¹²¹

4.1 Begriff und Aufgaben des Sachverständigen

Die Strafprozessordnung definiert in § 125 Abs 1 StPO den Sachverständigen als „eine Person, die auf Grund besonderen Fachwissens in der Lage ist, beweiserhebliche Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) oder aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (Gutachtenserstattung)“.¹²²

Somit hat ein Sachverständiger zwei Funktionen zu erfüllen. Einerseits ergänzt er die fehlende Sachkenntnis seiner Auftraggeber und stellt einen fachkundigen Berater für die Entscheidungsorgane dar. Dabei werden mit seiner Autorität als Experte behördliche Entscheidungen legitimiert (Begrün-

¹¹⁹ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 564.

¹²⁰ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 562-568.

¹²¹ Krammer, in: Sachverständige und ihre Gutachten, 2012, S. 1.

¹²² StPO, § 125 Abs 1 StPO.

dungs- und Legitimationsfunktion der Sachverständigen). Andererseits nimmt der Sachverständige die Rolle eines Beweismittels ein und dient durch die Feststellung von Tatsachen als Erkenntnis- und Informationsquelle (Informationsfunktion der Sachverständigen). Das hat allerdings zur Folge, dass bei schwer verständlichen und komplexen Sachfragen weder das Gericht, die einzelnen Parteien noch die Öffentlichkeit ein Sachverständigengutachten nachvollziehen oder überprüfen können. Sofern nicht ein weiteres Sachverständigengutachten zur selben Fragestellung beauftragt wird, ist auch eine inhaltliche Kontrolle in den meisten Fällen ausgeschlossen. Deshalb bleibt oft nicht mehr als das Vertrauen in die fachlichen Autorität des Experten.¹²³

Das Anforderungsprofil für Sachverständige und ihre Gutachtertätigkeit im Strafverfahren stützt sich auf drei essentielle Grunderfordernisse. Dazu zählen die Gewährleistung einer hohen Sachkunde sowie der Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Sachverständigen, des Weiteren sind die Wahrung des rechtlichen Gehörs sowie die verfassungsrechtlichen Standards eines fairen Verfahrens nach Art 6 MRK einzuhalten. Dazu gehört auch das aus dem anglo-amerikanischen Bereich übernommene Prinzip: „justice must not only be done, it must also be seen to be done“ („Prinzip der sichtbaren Gerechtigkeit“), welches in der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entwickelt und vom Verfassungsgerichtshof übernommen wurde. In diesem Grundsatz wird die Unabhängigkeit der Sachverständigen von den beteiligten Parteien gefordert, v.a. aber wird die Unabhängigkeit von der entscheidenden Behörde verlangt.¹²⁴

Ebenfalls in der StPO (§ 126 Abs 1 StPO) geregelt ist der Grund für die Beziehung eines Sachverständigen: „Sachverständige sind zu bestellen, wenn für Ermittlungen oder für Beweisaufnahmen besonderes Fachwissen erforderlich ist, über welches die Strafverfolgungsbehörden durch ihre Organe, besondere Einrichtungen oder bei ihnen dauernd angestellte Personen nicht verfügen.“¹²⁵ Sachverständige werden somit in all jenen Fällen benötigt, bei

¹²³ *Krammer*, in: Sachverständige und ihre Gutachten, 2012, S. 3.

¹²⁴ *Krammer*, in: Sachverständige und ihre Gutachten, 2012, S. 5f.

¹²⁵ StPO, § 126 Abs 1 StPO.

denen besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, an denen es der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht mangelt.¹²⁶ Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens erfolgt die Beiziehung eines Sachverständigen grundsätzlich durch die Staatsanwaltschaft; im Auftrag gerichtlicher Ermittlungen oder zur Beweisaufnahme erfolgt die Bestellung durch das Gericht.¹²⁷

4.2 Rechtsquellen für den Sachverständigenbeweis

Aufgrund der besonderen Bedeutung und Relevanz ist der Sachverständigenbeweis im Strafverfahren durch Verfahrensvorschriften der StPO geregelt. Zusätzlich gibt es zwei eigene Gesetze für die Sachverständigenmaterie, nämlich das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz¹²⁸ (SDG) sowie das Gebührenanspruchsgesetz¹²⁹ (GebAG). Das SDG als Bundesgesetz reglementiert dabei detailliert die allgemeine Beeidigung und gerichtliche Zertifizierung von Sachverständigen, die Eintragung in die Sachverständigenliste sowie die Rechten und Pflichten eines Sachverständigen.¹³⁰ Gerichtlich beauftragte Sachverständige haben Anspruch auf eine Entschädigung (§ 127 Abs 1 StPO), welche im GebAG detailliert geregelt ist.¹³¹

Als weitere Rechtsquelle besitzen die Standesregeln der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Gültigkeit. Darin werden in leicht lesbarer Form die Verhaltensregeln und Pflichten der gutachterlichen Tätigkeit ausgeführt.¹³²

Durch diese rechtlichen Vorgaben sollen die wesentlichen Grundsäulen der Sachverständigentätigkeit (Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit) sowie die Gewährleistung eines fairen Verfahrens sichergestellt werden.¹³³

¹²⁶ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 269.

¹²⁷ Krammer, in: Sachverständige und ihre Gutachten, 2012, S. 9.

¹²⁸ Sachverständigen- und Dolmetschergesetz 1990, BGBl 137/1975 idF BGBl I 111/2007.

¹²⁹ Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl 136/1975 idF BGBl I 111/2007.

¹³⁰ Schmidt, in: Sachverständige und ihre Gutachten, 2012, S. 30.

¹³¹ Fabrizy, StPO, § 127 Rz 1.

¹³² Schmidt, in: Sachverständige und ihre Gutachten, 2012, S. 30.

¹³³ Krammer, in: Sachverständige und ihre Gutachten, 2012, S. 3.

4.3 Die Sachverständigenliste

Seit dem Jahr 2003 ist eine elektronische Sachverständigenliste im Internet¹³⁴ für jedermann kostenlos abrufbar (§ 7 SDG). Sie ist eine bundesweit einheitliche Datenbank, in der die Präsidenten der Landesgerichte (als Zertifizierungsstellen) die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen eintragen (§ 2 Abs 1 SDG).¹³⁵

Für die Aufnahme in die Gerichtssachverständigenliste müssen bestimmte Eintragungsvoraussetzungen vorliegen, die in einem gerichtlichen Zertifizierungsverfahren überprüft werden.¹³⁶ Neben den allgemeinen Voraussetzungen wie z.B. voller Geschäftsfähigkeit, körperlicher und geistiger Eignung, Vertrauenswürdigkeit und geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse und Abschluss einer Haftpflichtversicherung, werden auch spezielle Voraussetzungen wie z.B. besondere Sachkunde, Verfahrensrechtkunde und Berufserfahrung sowie der Bedarf an Gerichtssachverständigen im betreffenden Fachgebiet verlangt.¹³⁷ Sofern alle erforderten Kriterien erfüllt sind, erfolgt die Beeidigung und anschließend die Eintragung in die Sachverständigenliste.¹³⁸

Der Sachverständigeneid ist in § 5 SDG festgesetzt und lautet wie folgt:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich die Gegenstände eines Augenscheins sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) angeben werde; so wahr mir Gott helfe!“¹³⁹

Die Beeidigung hat den Zweck, dass, solange ein Sachverständiger in der Liste eingetragen ist, er bei seiner gerichtlichen Tätigkeit nicht gesondert zu beeidigen ist. Beides, die Beeidigung und Zertifizierung des Sachverständigen, führen zu einer bundesweiten Wirkungsentfaltung.¹⁴⁰

¹³⁴ Bundesministerium für Justiz: Sachverständigenliste.

¹³⁵ Schmidt, in: Sachverständige und ihre Gutachten, 2012, S. 31.

¹³⁶ Schmidt, in: Sachverständige und ihre Gutachten, 2012, S. 35.

¹³⁷ Zahrl, in: Das ärztliche Gutachten, 2008, S. 17-19.

¹³⁸ Schmidt, in: Sachverständige und ihre Gutachten, 2012, S. 35.

¹³⁹ SDG, § 5 SDG.

¹⁴⁰ Schmidt, in: Sachverständige und ihre Gutachten, 2012, S. 39.

Die Eintragung in die Sachverständigenliste ist zunächst auf fünf Jahre befristet und kann – sofern die Eintragungsvoraussetzungen nach wie vor gegeben sind – durch eine Rezertifizierung verlängert werden (§ 6 SDG). Zusätzlich zur Eignung des Sachverständigen wird im Rahmen der Rezertifizierung auch der Nachweis von Fortbildungen verlangt. Weiterbildungsaktivitäten stellen – neben der Zertifizierung und Rezertifizierung – ein weiteres wichtiges Kriterium der Qualitätssicherung dar.¹⁴¹

Im Allgemeinen werden Sachverständige aus der Gerichtssachverständigenliste bestellt (§ 126 Abs 2 StPO), zumal dem Sachverständigen mit der Eintragung selbst schon die Befähigung zugesprochen wird, für die benötigte Professionalität, Sachkunde und Objektivität zu verfügen.¹⁴²

Da die Beiziehung eines Sachverständigen in einem Gerichtsverfahren ein Akt der Rechtsprechung ist, ist das Gericht in seiner Auswahl aber nicht gebunden; auch wenn es prinzipiell angehalten ist, Sachverständige aus der Gerichtssachverständigenliste zu bestellen.¹⁴³ Entscheidend für die Eignung als Sachverständiger ist deshalb nicht eine Eintragung in die Sachverständigenliste, sondern vielmehr sind besondere Qualifikationen und Kenntnisse zur Befund- und Gutachtenserstattung maßgeblich.¹⁴⁴

4.4 Die Standesregeln

Die Standesregeln der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs wurden erstmals durch die Delegiertenversammlung des Hauptverbandes am 4. April 1992 beschlossen.¹⁴⁵ Sie sind als ein allgemeingültiges Regelwerk zu verstehen und enthalten Standespflichten und Verhaltensgrundsätze für die Sachverständigentätigkeit. In den allgemeinen Verhaltensregeln wird als erster Punkt festgehalten, dass der Sachverständige ein zur Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit verpflichteter Helfer des Gerichtes ist und somit der Rechtspflege dient. Er

¹⁴¹ *Schmidt*, in: *Sachverständige und ihre Gutachten*, 2012, S. 40f.

¹⁴² *Fabrizy*, StPO, § 126 Rz 11; *Bertel/Venier*, *Strafprozessrecht*, Rz 272.

¹⁴³ *Dokalik/Weber*, *Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher*, § 1 Rz 3.

¹⁴⁴ *Fabrizy*, StPO, § 125 Rz 3.

¹⁴⁵ *Schmidt*, in: *Sachverständige und ihre Gutachten*, 2012, S. 30.

hat sich stets, auch außerhalb seiner Berufstätigkeit, vorwurfsfrei zu verhalten, die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren und jegliches Verhalten, dass das Vertrauen und die Achtung seines Standes schmälern könnte, zu unterlassen.¹⁴⁶ Aufgrund dieser bedeutungsvollen Funktion „[...] die dem Sachverständigen bei der Wahrheitsfindung im gerichtlichen und behördlichen Verfahren obliegt, darf nicht der leiseste Zweifel an seiner Gesetzestreue, Korrektheit, Sorgfalt, Charakterstärke sowie an seinem Pflichtbewusstsein bestehen; bei dieser Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen.“¹⁴⁷

Nachfolgend wird auf die „Heiligkeit des Sachverständigenes“ hingewiesen und die daraus resultierende, sorgfältige und gewissenhafte Einhaltung der darin enthaltenen Elemente. Des Weiteren werden in den darauffolgenden Punkten u.a. die strenge Verschwiegenheitspflicht und die ständig durchzuführenden Weiterbildungsmaßnahmen des Sachverständigen betont. Auf weitere Pflichten, beispielsweise die Einhaltung der Gutachtensfristen, Überprüfung der eigenen, für den Gutachtensauftrag erforderlichen Sachkompetenz, Überprüfung auf Befangenheitsgründe oder anderweitige Hindernisgründe, wird ebenfalls genau eingegangen. Die stets gedulden und höflichen Umgangsformen des Sachverständigen sowie der „objektive und unparteiliche sprachliche Ausdruck“ im Rahmen seiner Tätigkeit werden genauso, wie die Kenntnisse der einschlägigen Verfahrensvorschriften zur Einhaltung des Prinzips des fairen Verfahrens besonders hervorgehoben.¹⁴⁸

Im Strafverfahren hat der Sachverständige im Auftrag des Gerichtes über alle Tatsachen mit der jeweils gleichen Sorgfalt aufzuklären, die zur Belastung und zur Entlastung eines Beschuldigten bzw. Angeklagten dienen. Damit obliegt ihnen die bedeutsame Pflicht, die Wahrheit zu erforschen.¹⁴⁹

¹⁴⁶ *Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs*, Standesregeln, n.p.

¹⁴⁷ *Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher, § 2 Rz 2.

¹⁴⁸ *Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs*, Standesregeln, n.p.

¹⁴⁹ *Tanczos*, in: *Sachverständige und ihre Gutachten*, 2012, S. 63.

5. Der Begriff der Wahrheit

Im Strafprozessrecht begegnet uns der Begriff der Wahrheit immer wieder. Damit wird deutlich, dass im Strafverfahren an der Wahrheit, die das Gericht nach Kräften zu erforschen hat, kein Weg vorbei führt. Das Strafverfahren stellt in erster Linie einen Erkenntnisprozess dar, und das Strafprozessrecht das Reglement des Erkennens. Obwohl die Relevanz der Wahrheitserforschung unbestritten ist, wird – zumal sich jeder vermutlich ganz intuitiv dazu hinreißen lassen würde, zu behaupten genau zu wissen, was Wahrheit ist – gerade im juristischen Diskurs nur selten der Frage nachgegangen, was Wahrheit eigentlich tatsächlich ist, wodurch sie gekennzeichnet ist oder – anders ausgedrückt – was das Wesen der Wahrheit darstellt.¹⁵⁰

5.1 Ein differenzierter Wahrheitsbegriff

Da das Gericht angehalten ist den wahren Sachverhalt – im Sinne einer Übereinstimmung mit der Wirklichkeit – zu ermitteln, scheint es angebracht, den Begriff der Wahrheit näher zu beleuchten.

Für manche mag die Definition des Wahrheitsbegriffs für den menschlichen Verstand zu hoch gegriffen und komplex zu sein, und für manch anderen wiederum scheint diese Definition eine leichte, ja geradezu triviale Aufgabe zu sein. Die ernsthafte Beantwortung der Frage „Was ist Wahrheit?“ aber hat selbst Philosophen immer wieder in das eine oder andere Dilemma gestürzt.¹⁵¹

Die vorliegende Arbeit steht für ein korrespondenztheoretisches Wahrheitsmodell ein. Dieser der klassischen Epistemologie entstammende Wahrheitsbegriff geht von einer objektiven Gegebenheit der als wahr erkannten Sachverhalte aus und davon, dass es prinzipiell möglich ist, diese objektiven Tatsachen auch zu erkennen.¹⁵² Daher muss an einer Unterscheidung zwischen subjektiver Überzeugung und objektiver Wahrheit festgehalten werden. Um über irgendetwas in der Welt eine Aussage treffen zu können, benötigt man

¹⁵⁰ *Löffelmann*, Die normativen Grenzen der Wahrheitserforschung im Strafverfahren, S. 99, 102f.

¹⁵¹ *Baumann*, Erkenntnistheorie, S. 141.

¹⁵² *Bachhiesl*, in: Kultur – Wissen – Narration, 2013, S. 361; *Bachhiesl*, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 208.

somit einerseits das wahrnehmende und interpretierende Subjekt und andererseits das wahrgenommene und interpretierte Objekt. Dabei muss betont werden, dass die Objekte ganz unabhängig davon, ob sie von den Subjekten erkannt werden, existieren, und auch, dass der Erkenntnisinhalt prinzipiell von dem vom Subjekt unabhängigen Objekt bestimmt wird. Da die subjektive Erkenntnis zwangsläufig stets perspektivisch, approximativ und fallibel ist, kann die Objektivität im vollen Ausmaß naturgemäß nur vom Objekt selbst erreicht werden. Dennoch soll Objektivität hier nicht als Unterdrückung aller Perspektivität oder gar als anmaßende Allwissenheit verstanden werden, sondern im Rahmen der hier vertretenen erkenntnistheoretischen Auffassung lediglich als Objektbezogenheit definiert werden.¹⁵³ In diesem Zusammenhang ist es wichtig festzuhalten, „dass mit der ‚Objektivität‘ der Wahrheit die prinzipielle Differenz von Wahr-sein und Für-Wahr-Halten (oder Für-Wahr-Gehalten-Werden) gemeint ist. Mit anderen Worten: die prinzipielle Differenz von Wahrheit und Überzeugungen (die ja sowohl wahr als auch nicht wahr oder falsch sein können).“¹⁵⁴

Die Wahrheit ermöglicht den Umstand, dass etwas Erkanntes genauso ist, wie es zu sein scheint. Wahrheit, als Bindeglied zwischen Subjektivität und Objektivität, dient als Referenzpunkt für die Abwägung unterschiedlicher Überzeugungen. Entspricht eine Überzeugung der Wahrheit, so existiert eine Korrespondenz zwischen Wahr-Sein und Für-Wahr-Halten.¹⁵⁵

Der korrespondenztheoretische Wahrheitsbegriff bedeutet allerdings nicht, dass die prinzipiell mögliche, wahre Erkenntnis durch die postulierte Korrespondenz unweigerlich gegeben ist. Erkenntnis ist zwar wahrheitsorientiert, aber ebenso von Fallibilität, Perspektivität und Approximativität gekennzeichnet. Der Mensch hat die Möglichkeit, die Wirklichkeit zu erkennen, wobei ihm aber eine absolute Erkenntnis versagt bleiben wird. Auch wenn sich der Mensch in der Regel auf sein Erkenntnisvermögen verlassen kann, steht auch immer die niemals zur Gänze ausgeschlossene Möglichkeit eines Irrtums im Raum.¹⁵⁶

¹⁵³ *Bachhiesl*, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 254f.

¹⁵⁴ *Baumann*, Erkenntnistheorie, S. 146.

¹⁵⁵ *Bachhiesl*, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 257.

¹⁵⁶ *Bachhiesl*, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 279.

„Und wir täuschen uns manchmal. Aber wir täuschen uns nicht über die Ursachen unserer sinnlichen Eindrücke, sondern wir täuschen uns darüber, ob wir etwas wahrnehmen oder ob es uns nur so vorkommt, als nähmen wir etwas wahr.“¹⁵⁷ Das bedeutet, dass wir nicht von der Welt getäuscht werden, sondern vielmehr dass wir uns selbst irren können. Objektivität ist eben nicht an das Subjekt, sondern an das Objekt gebunden.¹⁵⁸

Gerade in der Gerichtsmedizin ist die Suche nach der im besten Fall auch erkennbaren Wahrheit notwendig, um bei der Rekonstruktion von tatsächlichen Ereignisabläufen eine Korrespondenz mit der Wirklichkeit herzustellen. „Es soll ja, wenn ein Mord verübt wurde, der tatsächliche Mörder zur Verantwortung gezogen werden, und nicht jemand, dessen rekonstruiertes oder erschlossenes Verhalten in Verknüpfung mit anderen Umständen eine kohärente Geschichte ergibt.“¹⁵⁹

Solange die Kohärenz ohne Korrespondenz mit der Wahrheit in Erscheinung tritt, ist eine Geschichte nichts weiter als eine mögliche Variante dessen, was tatsächlich geschehen ist. Kohärenztheoretische Ansätze, die in literarischen Texten wie z.B. in Kriminalromanen, Narrative auf den ersten Blick schlüssig und stimmig erscheinen lassen, sind in diesen Zusammenhängen durchaus ausreichend, nicht aber im „echten Leben“, wenn sich dieses vor Gericht abspielt. Der Grundsatz der Verpflichtung zur Objektivität und Wahrheitserforschung hält nicht nur das Gericht, sondern überhaupt jeden in der Strafrechtspflege Tätigen (so auch den Gerichtsmediziner) dazu an, die wahre Geschichte zu ermitteln – zumal jederzeit die Gefahr eines Justizirrtums¹⁶⁰ bestehen kann. Folglich ist es notwendig, dass auf eine Korrespondenz der rekonstruierten mit der objektiven Wahrheit abgezielt wird. Auch wenn Kohärenz dafür notwendig ist, ist der Wahrheit ohne Korrespondenz nicht Genüge getan, denn:¹⁶¹ „Zu jedem kohärenten System von Überzeugungen gibt es mindestens ein anderes, ebenfalls kohärentes System von Überzeugungen derart, dass die beiden Systeme sich gegenseitig logisch ausschließen. Der

¹⁵⁷ Kern, Quellen des Wissens, S. 159.

¹⁵⁸ Bachhiesl, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 251.

¹⁵⁹ Bachhiesl, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 258f.

¹⁶⁰ Beispiele zu Justizirrtümern u.a. in Schmitt, Unschuldig in Haft.

¹⁶¹ Bachhiesl, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 259.

Kommissar mag eine andere Version des Verbrechens haben als der Hauptverdächtige und beide Versionen mögen gleichermaßen kohärent sein. Nur eine von beiden kann aber wahr sein. Man kann kohärente Märchen erzählen. Mit anderen Worten: Kohärenz mag notwendig für die Wahrheit eines Systems von Überzeugungen sein, aber sie ist sicherlich nicht hinreichend dafür.¹⁶²

Als nächsten Punkt gilt es zu klären, was denn alles der Wirklichkeit zugeschrieben wird: nur materielle Dinge oder vielleicht auch immaterielle Dinge, wie etwa Motive, Emotionen und Eigenschaften.¹⁶³ Da der reine Sachbeweis nicht alle erforderlichen Antworten liefern kann, ist es unausweichlich, sich auch mit dem Nichtmateriellen oder dem Unbeobachtbaren, das durch einen anderen methodischen Zugang erschlossen wird, nämlich durch die Interpretation von Spuren, die von einem handelnden Menschen hinterlassen werden, auseinanderzusetzen.¹⁶⁴ Für eine Differenzierung des Wahrheitsbegriffs in der Kriminalwissenschaft schlägt Bachhiesl deshalb eine Betrachtung der Wahrheit im Hinblick auf „zwei Pole“ vor: „in den Bereich einer auf Faktenwissen zielenden faktischen Wahrheit einerseits, und in den Bereich einer auf Erkenntnis von Unbeobachtbarem abzielenden transzendenten Wahrheit andererseits.“¹⁶⁵ Dabei ist anzumerken, dass es sich bei der Unterscheidung zwischen faktisch und transzendent nicht um zwei verschiedene Kategorien der Wahrheit handelt, da sie letztlich ein und dasselbe sind, denn sie beide können mit (wahrscheinlich) wahr oder (wahrscheinlich) falsch bewertet werden. Vielmehr ist die Voraussetzung ihrer Erkenntnis eine andere: „Sie unterscheiden sich aber in der Art und Weise ihrer Erkennbarkeit, also in ihrer epistemologischen Fassbarkeit – man könnte sie also als ontologisch Eines, aber epistemologisch Verschiedenes bezeichnen, als zwei unterschiedliche Aspekte der Wahrheit.“¹⁶⁶

¹⁶² Baumann, Erkenntnistheorie, S. 176.

¹⁶³ Bachhiesl, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 280.

¹⁶⁴ Bachhiesl, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 288.

¹⁶⁵ Bachhiesl, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 288; generell zur Thematik der Qualia vgl. auch Crane, Intentionalität als Merkmal des Geistigen.

¹⁶⁶ Bachhiesl, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 292f.

5.1.1 Faktische Wahrheit

Mit dem Begriff der faktischen Wahrheit handelt es sich nicht um die Wahrheit von Fakten an sich (denn Faktisches kann nicht wahr oder falsch sein, es ist einfach), sondern vielmehr um die Wahrheit von Aussagen, die Fakten oder Tatsachen betreffen. Tatsachen oder Fakten beziehen sich auf tatsächlich existierende Objekte und auf sich ereignende oder ereignet habende Sachverhalte.¹⁶⁷

Die Erforschung faktischer Wahrheiten begründet sich vornehmlich auf empirische Beweise, also solchen Beweisen, die in erster Linie mittels naturwissenschaftlicher Kausalität¹⁶⁸ folgenden Methoden zwar erst ermittelt werden müssen, aber grundsätzlich objektiv gegeben sind und somit erfasst werden können.¹⁶⁹ Die faktische Wahrheit repräsentiert somit die „Wahrheit des Konkreten, des Beobachtbaren und des intersubjektiv grundsätzlich Nachvollzieh- und Überprüfbar.“¹⁷⁰

Das Ziel solcher Faktenermittlung liegt darin, so viele Tatsachen wie möglich zu belegen, denn je mehr Tatsachen man nachweisen kann, umso geringer werden die alternativen Wahrscheinlichkeiten, sodass die alternative Erklärungsmöglichkeit nunmehr an ein – in der Naturwissenschaft nicht gern gesehenes – Wunder grenzen würde.¹⁷¹

Als Beispiel hierfür soll ein gewaltsamer Tod durch mehrere Stichwunden des Halses dienen: Dass der Tod durch mehrere Halsstiche eingetreten ist, kann (nach erfolgter Leichenöffnung) als Faktum angesehen werden. Aber aufgrund solcher Fakten kann nicht auf die Faktizität des Tatgeschehens geschlossen werden. Zwar können aus Spuren und Sachbeweisen Tatsachen abgeleitet werden, allerdings beweisen solche Tatsachen noch nicht die Wahrheit der aus ihnen nachgebildeten genauen Ereignisabläufe und der für

¹⁶⁷ *Bachhiesl*, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 293.

¹⁶⁸ Zur Komplexität des Kausalitätsbegriffes (mit weiterführender Literatur) vgl. *Bachhiesl*, in: Kriminologische Entwicklungslinien, 2014, S. 277-307; *Bachhiesl*, in: Die Vermessung der Seele, 2015, in Druckvorbereitung; *Bachhiesl*, in: Kriminalität, Kriminologie und Altertum, 2015, in Druckvorbereitung.

¹⁶⁹ *Bachhiesl*, in: Kriminologische Theorie und Praxis, 2011, S. 92; *Bachhiesl*, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 295.

¹⁷⁰ *Bachhiesl*, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 296.

¹⁷¹ *Bachhiesl*, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 296f.

deren Verständnis nötigen Motive und Gemütsbewegungen. Anhand der gerichtsmedizinischen Leichenöffnung kann festgestellt werden, dass der Tod z.B. durch ein Verbluten eingetreten ist, durch die genaue Inspektion der Wunden können morphologische Charakteristika derselben auf das Tatwerkzeug schließen lassen (z.B. ein- oder zweischneidige Klinge). Es kann auch der Stichkanal und somit die Position des Angreifers ermittelt werden, ebenso können anhand von Fingerabdrücken und DNA-Spuren weitere Rückschlüsse gezogen werden.

Dass das Wissen um solche Fakten die Rekonstruktion des tatsächlichen Ereignisablaufes erleichtert, ist unstrittig, allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich dabei eben nur um auf Fakten basierende Folgerungen und nicht um Fakten selbst handelt. Aber unter Berufung auf naturwissenschaftlich-exakter Erforschung von Fakten werden derlei Fehleinschätzungen dieser Erkenntniskategorien häufig nicht bemerkt.¹⁷²

„Dass es in der Kriminalwissenschaft neben der Erkenntnis von faktischer Wahrheit auch auf die Konstatierung einer weniger eindeutig erkennbaren Form von Wahrheit ankommt, die noch dazu häufig mit Fragen der faktischen Wahrheit verwoben ist, und dass es daher einer epistemologischen Differenzierung bedarf, wurde und wird gerne ignoriert.“¹⁷³

5.1.2 Transzendente Wahrheit

Der Begriff der transzendenten Wahrheit beschreibt nicht das Vorliegen und die Erkenntnis von nicht als faktisch feststell- und nachweisbarer, an einem naturgesetzlichen Kausalitätsbegriff orientierter Wahrheit, sondern vielmehr alle jene Aspekte der Wahrheit, die die faktische Wahrheit überschreiten (transzendieren). Sie soll daher nicht als Gegenpol zur faktischen Wahrheit angesehen werden, sondern als eine weitere ergänzende Betrachtungsweise der Wahrheit. Auch wenn in einem Kriminalfall Fakten festgestellt werden konnten, so bleiben doch in der Regel weitere relevante Fragen offen, deren Antworten nicht im Bereich der festgestellten Faktizitäten gefunden werden

¹⁷² *Bachhiesl*, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 297f.

¹⁷³ *Bachhiesl*, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 299.

können. Die offenen Fragen betreffen mentale Zustände, Motive, Emotionen, Intentionen, individuelle Eigenarten, die im Inneren des Menschen zu verorten sind. Es handelt sich dabei um nicht unmittelbar beobachtbare Qualia, für die keine exakten Messmethoden existieren. Es geht hier also um das Vorliegen und die Erkenntnis einer Wahrheit, die über das Faktische hinausgeht, um Reflexion, Interpretationen und In-Relation-Setzung der bereits erhobenen Fakten. Nach Abschluss der Faktenfeststellung gelten diese als prinzipiell gegeben, und die Interpretationsmöglichkeiten sind eingegrenzt. Die noch offenen und zu beantwortenden Fragen sind allerdings nicht mehr Fragen, die sich auf die bereits festgestellte Faktizität beziehen.¹⁷⁴

Die Kausalität der transzendenten Wahrheit ist somit naturgemäß schwieriger zu fassen als die naturgesetzliche Kausalität. Trotz der Unterschiede in ihrer Kausalitätsauffassung und in den Nachweismethoden kann der transzendenten Wahrheit dennoch Objektivität zugeschrieben werden. Auch wenn keine exakten Messmethoden zur Ermittlung der transzendenten Kausalitäten zur Verfügung stehen, liegen sie dennoch als Fakten vor, auch wenn sie als solche nicht (mehr) erkennbar sind.¹⁷⁵

Bei der Ergründung der transzendenten Wahrheit sind die mit Perspektivität der erzählten Erkenntnis und mit der Narrativität verbundenen Themenfelder von besonderer Bedeutung.¹⁷⁶

¹⁷⁴ *Bachhiesl*, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 300f.

¹⁷⁵ *Bachhiesl*, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 306.

¹⁷⁶ *Bachhiesl*, in: Kriminologische Theorie und Praxis, 2011, S. 94.

6. Narrativität

Als fundamentale Form des menschlichen Zugriffs auf die Wirklichkeit kommt dem Erzählen eine essentielle Bedeutung zu. Erzählungen bewirken eine Orientierung und Verständigung innerhalb der unterschiedlichsten Gebiete des alltäglichen Lebens sowie der wissenschaftlichen Erkenntnis. Angefangen von Erzählungen in der Kirche, über journalistische Reportagen, Wahlkampfreden von Politikern, ärztlichen Patientengesprächen, bis hin zu Plädoyers vor Gericht, – jede dieser Formen von Kommunikation verläuft grundsätzlich in erzählender Form. Dies gilt auch für die Naturwissenschaften, die auch mit – bisweilen hinter exakter Methode und formelhafter Sprache versteckten – Narrativen arbeiten.¹⁷⁷

Im Gegensatz zu den fingierten Geschichten der Literatur beziehen sich solche Erzählungen direkt auf die konkrete Realität und es werden Aussagen mit einem charakteristischen Geltungsanspruch getätigt: „So ist es (gewesen).“ Erzählungen mit einem direkten Bezug auf die außersprachliche Realität werden von Klein und Martínez als Wirklichkeitserzählungen bezeichnet. Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist die des Unterschiedes zwischen Wirklichkeitserzählungen (faktualen Erzählungen) und literarischen Erzählungen (fiktionalen Erzählungen). Zumeist wird literarischen Texten, beispielsweise Romanen, unterstellt dass diese von keinen wirklichen, sondern von erfundenen (fiktiven) Geschehnissen berichten. Allerdings liegt die Antwort, ob ein berichtetes Ereignis als faktual oder fiktional zu werten ist, im Erzählten. Entscheidend hierfür wiederum ist die Referenz, d.h. ob die Erzählung mit der außersprachlichen Realität tatsächlich übereinstimmt.¹⁷⁸ Somit korrespondieren Wirklichkeitserzählungen mit der Realität, da der Inhalt dieser Narrationen auf die Wirklichkeit referiert.¹⁷⁹ Eine fiktionale Erzählung kann diesen Anspruch nicht erfüllen.

¹⁷⁷ Vgl. dazu *Pernkopf*, in: *Kultur – Wissen – Narration*, 2013.

¹⁷⁸ *Klein/Martínez*, in: *Wirklichkeitserzählungen*, 2009, S. 1f.

¹⁷⁹ *Bachhiesl*, *Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft*, S. 313.

Schließlich finden sich auch verschiedene Sonderfälle, die als „Borderline-Texte“¹⁸⁰ auf unterschiedliche Art und Weise mit den Grenzen zwischen faktualen und fiktionalen Merkmalen spielen.¹⁸¹

6.1 Wirklichkeitserzählungen

Das wesentliche Merkmal von Wirklichkeitserzählungen ist der mit ihnen verbundene Geltungsanspruch, reale Sachverhalte darzustellen. Naturgemäß kann nicht jede Art der sprachlichen Kommunikation mit Referenz auf die Wirklichkeit einer Wirklichkeitserzählung gleichgesetzt werden, denn „[...] unter einer Erzählung verstehen wir die sprachliche Darstellung eines Geschehens, also einer zeitlich organisierten Abfolge von Ereignissen.“¹⁸²

Wirklichkeitserzählungen können sich darüber hinaus auf schriftliche wie auch auf mündliche Erzählungen beziehen.¹⁸³ Ein weiteres Merkmal faktualer Texte liegt darin, dass der Autor zugleich auch der Erzähler ist, der für die Wahrheit der vorgebrachten Inhalte einstehen muss.¹⁸⁴ Da Wirklichkeitserzählungen sich auf reale, räumlich und zeitlich konkrete Sachverhalte beziehen, zählen sie zu faktualen Erzählungen. In diesem Zusammenhang können drei Varianten von Wirklichkeitserzählungen unterschieden werden. Dabei handelt es sich einerseits um Wirklichkeitserzählungen, die den Anspruch erheben, dass die behaupteten Ereignisse tatsächlich stattgefunden haben (deskriptive Wirklichkeitserzählungen mit dem erhobenen Geltungsanspruch: wahr bzw. falsch), dass sie stattfinden sollten (normative Wirklichkeitserzählungen mit dem Geltungsanspruch: richtig bzw. falsch handeln), oder dass sie stattfinden werden (voraussagende Wirklichkeitserzählungen mit dem Geltungsanspruch: plausibel bzw. unplausibel). Diese Unterscheidungen sind allerdings eher als idealtypisch anzusehen, da zumeist eine Kombination der beschriebenen Typen vorliegt und sich dadurch hybride Texte entwickeln.¹⁸⁵

¹⁸⁰ Vgl. hierzu *Klein/Martínez*, in: *Wirklichkeitserzählungen*, 2009, S. 4f.

¹⁸¹ *Klein/Martínez*, in: *Wirklichkeitserzählungen*, 2009, S. 4.

¹⁸² *Klein/Martínez*, in: *Wirklichkeitserzählungen*, 2009, S. 6.

¹⁸³ *Klein/Martínez*, in: *Wirklichkeitserzählungen*, 2009, S. 6.

¹⁸⁴ *Klein/Martínez*, in: *Wirklichkeitserzählungen*, 2009, S. 3.

¹⁸⁵ *Klein/Martínez*, in: *Wirklichkeitserzählungen*, 2009, S. 6f.

Wirklichkeitserzählungen spielen in sämtlichen Bereichen sozialer Kommunikation eine bedeutsame Rolle. In den Sozialwissenschaften existieren verschiedene Versuche, diese Kommunikation zu beschreiben und zu differenzieren. Dabei werden in der dieser Thematik gewidmeten Literatur besonders die Konzepte von Pierre Bourdieu und Niklas Luhmann hervorgehoben. Klein und Martínez bedienen sich für ihr Konzept der Wirklichkeitserzählung zunächst an Luhmanns Idee, unterschiedliche gesellschaftliche Teilbereiche anhand von Leitdifferenzen zu unterscheiden (z.B. Rechtswissenschaft: legal vs. illegal, Medizin: krank vs. gesund, Wissenschaft: wahr vs. unwahr). Für moderne Gesellschaften scheint die zweiwertige Unterteilung von Luhmanns Ansatz allerdings nicht ausreichend, da all das ausgeschlossen wird, was nicht von den Leitdifferenzen erfasst werden kann. Dafür bietet die Feldtheorie von Bourdieu mehr Spielraum. Bei diesem Ansatz können sich auch die einzelnen sozialen Felder untereinander beeinflussen, weshalb es den Autoren für ihr Konzept der Wirklichkeitserzählungen vernünftig erscheint, beide Konzepte miteinander zu verbinden.¹⁸⁶

6.2 Narrativität im juristischen Diskurs

Im Mittelpunkt des juristischen Diskurses stehen Gesetze, die menschliche Handlungsweisen normieren sollen. Obwohl es hierbei grundsätzlich um die Unterscheidung zwischen rechtswidrig und rechtmäßig geht, muss (gerade im Gerichtsverfahren) der tatsächliche Sachverhalt ermittelt und mit dem normativen Tatbestand abgeglichen werden. Dadurch muss auf eine weitere Differenzierung geachtet werden, nämlich die zwischen wahr und unwahr. Grundsätzlich können verschiedenste rechtliche Felder¹⁸⁷ aus narratologischer Sicht analysiert werden.¹⁸⁸ Im weiteren Verlauf wird aber im Speziellen auf Gerichtsreden eingegangen.

¹⁸⁶ Klein/Martínez, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 10-12.

¹⁸⁷ Weitere Felder zur narratologischen Analysen finden sich z.B. in Rechtstexten, in rechtswissenschaftlichen Texten oder auch in juristischer Ausbildungsliteratur.

¹⁸⁸ von Arnould, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 14.

6.2.1 Gerichtserzählungen

Das Zentrum von Gerichtsreden bildet die Schilderung eines zu beurteilenden Sachverhalts. Dazu präsentieren die beteiligten Parteien Tatsachen, damit das Gericht darauf aufbauend ein Urteil fällen kann.¹⁸⁹

Zur narratologischen Analyse von Gerichtserzählungen ist es erforderlich sich die unterschiedlichen Erzählebenen bewusst zu machen. Vor Gericht stehen sich zumindest zwei konkurrierende Narrative (Anklage – Verteidigung) gegenüber, die schlussendlich in ein „Masternarrativ“ münden.¹⁹⁰ Das Masternarrativ spiegelt sich in der Urteilsverkündung wider. Dabei gibt das Gericht den Sachverhalt so wieder, wie er sich nach seiner Überzeugung zugetragen hat. Insofern kann ein Gerichtsverfahren als große Erzählung aufgefasst werden.¹⁹¹ In diesem Masternarrativ wird eine Verknüpfung von Sein und Sollen hergestellt, indem der Richter im Urteil feststellt, wie sich der Sachverhalt zugetragen hat und anordnet, was in Folge dessen als wahr gilt. Im Rahmen der gerichtlichen Narration lassen sich die interne Anforderung, der Kontextbezug und die Adressierung als analytische Dimensionen unterscheiden. Bei der internen Anforderung wird verlangt, dass die vor Gericht erzählte Geschichte eine gewisse Kohärenz aufweist, d.h. dass sie in sich schlüssig ist und innere Widersprüche vermieden werden. Aus diesem Kohärenzgebot ergibt sich auch die Pflicht zur Konstanz und Invarianz einer Aussage, da es in einem Verfahren meist zu mehreren Aussagesituationen (z.B. bei der Polizei, vor Gericht usw.) kommt, in denen die Geschichte wiederholt werden muss. Ebenso wichtige Kriterien für die Glaubhaftigkeit einer Erzählung bzw. die Glaubwürdigkeit des Erzählenden stellen die Detailliertheit sowie die „Farbigkeit“ und die „Lebendigkeit“ einer Aussage dar.¹⁹²

Selbst wenn es inhaltliche Abweichungen innerhalb der Aussagen der Streitparteien gibt, so muss doch immer ein Kontextbezug bestehen. Trotz der unterschiedlichen Positionen beziehen sich beide Seiten auf denselben Sachverhalt, und somit arbeiten beide Parteien am Masternarrativ mit.¹⁹³

¹⁸⁹ von Arnould, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 18.

¹⁹⁰ von Arnould, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 32.

¹⁹¹ von Arnould, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 41f.

¹⁹² von Arnould, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 32-34.

¹⁹³ von Arnould, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 37.

In diesem Zusammenhang besteht trotz einer nachvollziehbaren Konkurrenzsituation, das Gebot zur Einhaltung einer gewissen Kongruenz der vorgebrachten Geschichten.¹⁹⁴

Das Gerichtsverfahren findet seinen Abschluss, sobald der ermittelte Sachverhalt mit der Rechtsnorm abgeglichen wird. Bei Erfüllung des Tatbestandes tritt dann auch eine Rechtsfolge ein.¹⁹⁵ In dem Augenblick, in dem es zu einer Deckung von Sachverhalt und Norm kommt, wandelt sich die Narration zur Argumentation.¹⁹⁶ Dies geschieht durch die scheinbar logische Subsumtion des Sachverhalts unter die Norm. Allerdings handelt es sich hierbei vielmehr um einen Prozess des Vergleichens, indem die im Normtatbestand definierte Geschichte mit der erst im Laufe des Verfahrens herausgebildeten Mastererzählung abgeglichen wird. Der Richter stellt in den meisten Gerichtserzählungen den Hauptadressaten dar, der bei der Erstellung des Masternarrativs keine passive, sondern vielmehr eine aktive Rolle (durch Fragen und Reformulierung des Gehörten) einnimmt.

Die Erzählung vor Gericht ist stets von einer kommunikativen Koproduktion gekennzeichnet. Das bedeutet, dass die vorgetragenen Aussagen jeweils nur Fragmente darstellen. Um nun von den einzelnen Ausschnitten zur – wie es Andreas von Arnould nennt – „Totalität der erzählten Welt“ zu gelangen, muss der Zuhörer nach seinem eigenen Erfahrungs- und Erwartungshorizont die Leerstellen ausfüllen. Daraus folgt die unausweichliche Konsequenz, dass sich die konstruierte Welt des Adressaten immer von den Vorstellungen des Autors einer Erzählung unterscheidet. In einem Gerichtsverfahren entscheidet aber gerade dieses Ausmaß an Diskrepanz darüber, ob es zu einem Justizirrtum kommt oder nicht. Je mehr sich der Erfahrungs- und Erwartungshorizont annähern oder decken, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit eines Fehlurteils, da sich beide Seiten (Erzähler und Interpret) annähernd gleichermaßen bewusst sind, worauf es in den aufzufüllenden Ergänzungen einer Geschichte ankommt. Problematisch wird es allerdings, wenn durch unterschiedliche kulturelle Hintergründe und damit auch eine andere Erzählkultur die Schilderungen der einen Seite für die andere nicht nachvoll-

¹⁹⁴ *Hannken-Illjes*, in: *ZfRSoz*, 2006, S. 213, 220f.

¹⁹⁵ *von Arnould*, in: *Wirklichkeitserzählungen*, 2009, S. 37.

¹⁹⁶ *Hannken-Illjes*, in: *ZfRSoz*, 2006, S. 218, 221f.

ziehbar und plausibel erscheinen, da Leerstellen mit divergierendem Erfahrungswissen aufgefüllt werden (z.B. im Rahmen von Asylverfahren). Sobald solche Verzerrungen innerhalb der Kommunikation auftreten, wird jene Geschichte überzeugen, die besser erzählt wurde, und nicht zwangsläufig die wahre Geschichte.¹⁹⁷ Hierzu stellt von Arnould treffend fest: „Dass vor Gericht Geschichten erzählt werden, ist banal. Dass der Ausgang des Verfahrens auch davon abhängen kann, ob man seine Geschichte gut erzählt, mag vielleicht nicht überraschen, kratzt aber an dem Anspruch der juristischen Profession, die Wahrheit zu ermitteln, um eine gerechte Entscheidung zu treffen.“¹⁹⁸

Im überzeugenden Erzählen von Geschichten vor Gericht treffen Elemente der Narrativität und Rhetorik aufeinander, die gerade im Rahmen von Geschworenenverfahren eine besondere Dramaturgie entfalten.¹⁹⁹

Genau an diesem Punkt setzen anglo-amerikanische Studien an, die sich mit den „courtroom narratives“ befassen.

6.3 Courtroom narratives

Die Geschichte als alltägliche Form der Kommunikation ermöglicht es den unterschiedlichen Rollen im Gerichtssaal, den Entwicklungen eines Falles und den vorgebrachten Argumentationen zu folgen. Trotz der Vielzahl juristischer Jargons sowie unterschiedlicher anwaltlicher Taktiken und gerichtlicher Verfahrensabläufe kann ein Strafprozess auf die einfache Form einer Geschichte reduziert werden.²⁰⁰

Aber nicht nur das Rechtssystem allein nutzt das Erzählen von Geschichten für seine Zwecke, das Erzählen kommt in nahezu jeder Form von Kommunikation vor. Schon vom frühen Kindesalter an lernen die Menschen am besten anhand von Geschichten (z.B. Märchen).²⁰¹

¹⁹⁷ von Arnould, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 38-41.

¹⁹⁸ von Arnould, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 32.

¹⁹⁹ von Arnould, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 46.

²⁰⁰ Bennett/Feldman, Reconstructing Reality in the Courtroom, S. 4.

²⁰¹ Vgl. Bennett/Feldman, Reconstructing Reality in the Courtroom, S. ix.

Da im Speziellen das Strafverfahren die Beteiligung von Laien ohne jegliche juristische Ausbildung erfordert, stellt sich die Frage, in wieweit durch solche „gewöhnlichen“ Menschen in einem Strafverfahren Gerechtigkeit erkannt werden kann.²⁰² Laien werden zumeist als unzuverlässige Zeugen oder als unberechenbare Geschworene dargestellt, die die Beweise, welche sie während einer Verhandlung sehen und hören, falsch auslegen oder gar ignorieren. Aber gerade diese juristisch nicht geschulten Laien sind für das Rechtssystem und die Gesellschaft von größter Bedeutung:²⁰³ Beispielsweise als Zeugen, die Beweise einbringen; als Geschworene, die diese Beweise bewerten und sie innerhalb des gesetzlichen Rahmens auslegen; oder als Beschuldigte, die letztlich das gesamte Ausmaß der gegen sie eingebrachten Klage erfassen müssen, um im Rahmen ihrer Verteidigung mitwirken zu können; aber auch als Beobachter, die dem Prozess beiwohnen und daraus die Fairness des Justizsystems beurteilen. All diese juristischen Laien nehmen eine wichtige Rolle im Strafverfahren ein. Um ein Gerichtsverfahren für Laien verständlich zu machen, ist ein logisch zu erschließendes System sozialer Beurteilungen notwendig, das vom alltäglichen Leben in den Gerichtssaal transportiert werden kann.²⁰⁴ Dieser Aspekt muss berücksichtigt werden, um auch nur ansatzweise eine Gerichtsverhandlung – nicht nur als rechtliche Einrichtung – sondern vielmehr als eine politische, soziale und kulturelle Einrichtung verstehen zu können.²⁰⁵

Grundsätzlich können auch Laien die Elemente eines Kriminalfalls den Modalitäten einer Geschichte zuordnen (der Angeklagte wird zum Hauptdarsteller, die mutmaßliche Tat zur zentralen Handlung, die Beziehung zum Opfer vermag das Motiv zu enthüllen, etc.), jedoch sind die Beurteilung der Beweislage und die logische Verknüpfung der Elemente einer Erzählung oft durch praktische Probleme behindert (z.B. eine nicht vorhandene Tatwaffe, unvollständige oder vernichtete Beweise, etc.). Gerade hierbei aber handelt es sich um typische Elemente von Kriminalromanen oder -filmen, die eine Geschich-

²⁰² *Bennett/Feldman*, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. 3.

²⁰³ *Bennett/Feldman*, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. xiii; vgl. auch das vorne zu den Grundsätzen der StPO Gesagte.

²⁰⁴ *Bennett/Feldman*, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. 3.

²⁰⁵ *Bennett/Feldman*, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. xiv.

te spannend machen. In diesem Sinne imitiert das echte Leben oft das Imaginierte. Im Hinblick auf diese faktische Ungewissheit ist es eine besondere Herausforderung, ein rechtlich fehlerfreies und richtiges Urteil zu fällen.²⁰⁶

Das Hauptziel von Erzählungen bei Gericht besteht darin, die Geschworenen von einem gewissen Sachverhalt zu überzeugen. Dabei gleichen die Geschworenen Lesern, die sich mit den Charakteren einer Geschichte identifizieren, abhängig von der Übereinstimmung eigener Wertvorstellungen mit Verhaltensweisen und persönlichen Einstellungen. So wie Autoren den Leser durch die detaillierte Beschreibung eines Charakters beeinflussen, so nehmen auch Anwälte durch gezielte Darstellung der Geschichten des mutmaßlichen Täters und Opfers auf die Reaktionen der Geschworenen Einfluss. Die konkurrierenden Geschichten der Anklage und der Verteidigung versuchen sich mit der sozialen Beurteilung der Geschworenen zusammenzuschließen. So können gut erzählte Geschichten fehlende oder fragwürdige Beweise ersetzen, andererseits aber auch schlecht erzählte Geschichten einen gut dokumentierten Fall zu Nichte machen.²⁰⁷

„Success in the courtroom absolutely depends on a thorough depth and mastery of the storytelling form.“²⁰⁸ In einem Strafprozess stehen die grundsätzlichen Fakten meist nicht zur Diskussion, vielmehr geht es um die Interpretation genau dieser Fakten.²⁰⁹

Die meisten kriminalwissenschaftlichen Forschungsarbeiten beschäftigen sich hauptsächlich mit Personen, die regelmäßig in gerichtliche Prozesse involviert sind (z.B. Richter und Anwälte). Im Speziellen explorieren sie den Einfluss der alltäglichen Interaktionen und Beziehungen auf den Ausgang eines Verfahrens (v.a. Geschworenenprozesse). Erst die Einbeziehung von Zeugen und Geschworenen verkompliziert die Konzeptualisierung der üblichen Studien. Bennett und Feldman demonstrieren u.a., dass Anwälte und Richter selbst zu Charakteren von Geschichten werden, die sich in Gerichtssälen abspielen:

²⁰⁶ Bennett/Feldman, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. iii, iv.

²⁰⁷ Bennett/Feldman, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. x.

²⁰⁸ Bennett/Feldman, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. xi.

²⁰⁹ Bennett/Feldman, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. x.

Geschworene analysieren die Darbietungen und Verhaltensweisen von Anwälten und Richtern. Diese Darstellungen wiederum bieten Anhaltspunkte dafür, wie die vor Gericht präsentierten Beweise zu interpretieren sind. Das bedeutet aber gleichzeitig, dass es nicht ausreicht, sein Augenmerk lediglich auf die Prozessstrategien von Anwälten zu legen, sondern dass, um die Urteilsfindung eines Prozesses zu verstehen, auch dem unterschiedlichen Aussagestil vor Gericht und dessen Verarbeitung durch die Geschworenen Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.²¹⁰

Viele der vorhandenen Forschungsarbeiten zu Strafverfahren beinhalten eine große Ansammlung von Variablen, wie z.B. die Art des Verbrechens, das Alter, das Geschlecht, die Ethnie, die sozio-ökonomischen Merkmale des Angeklagten und der Geschworenen, anwaltliche Taktiken, die Verfahrensregeln oder den Beratungsprozess der Geschworenen.²¹¹ Dieser Erklärungsansatz bringt ein großes Lager von unbekanntem hervor, das die Wahrscheinlichkeit aufzeigt, mit welchen unterschiedlichen Variablen zu rechnen ist, um den Verfahrensausgang zu beeinflussen. Nicht nur, dass die statistischen Effekte von einzelnen Variablen generell klein sind, es gibt auch kaum Theorien darüber, warum gewisse Variablen Einfluss haben, d.h. warum sie in manchen Fällen von Bedeutung sind und in anderen wiederum nicht; wie sie miteinander operieren und was sie mit dem Verfahren verbindet. Die Merkmale unterschiedlicher Arten von Geschichten können nahezu jeden Bereich eines Verfahrens betreffen. Vielleicht umfasst aber das wichtigste Anwendungsgebiet der Narration im juristischen Diskurs, die Ursachenklärung von Verzerrungen innerhalb eines Gerichtsverfahrens. Bei Geschichten handelt es sich um symbolische Rekonstruktionen von Ereignissen und Handlungen. Personen mit fehlender Souveränität beim Erzählen von Geschichten sind vermutlich im Nachteil, selbst wenn sie – als Zeugen oder als Angeklagte – die Wahrheit sagen. Darüber hinaus setzt die Interpretation von Geschichten voraus, dass Erzähler und Zuhörer ähnliche Normen, Erwartungen und Erfahrungen teilen. Falls Zeugen und Geschworene sich in ihrem Verständnis von Gesellschaft und sozialen Handlungen unterscheiden, können Geschichten, die für den einen Akteur im Gerichtssaal plausibel er-

²¹⁰ *Bennett/Feldman*, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. xv.

²¹¹ *Bennett/Feldman*, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. 5, 15.

scheinen, von einem anderen abgelehnt werden. Diese Verzerrungen, die aus dem Erzählen von Geschichten bei Gericht resultieren, sind subtiler und schwerer zu bekämpfen, als jene, die ausschließlich auf gesellschaftlichen Vorverurteilungen basieren.²¹²

Das Problem mit solchen Erklärungsansätzen durch unterschiedliche Variablen besteht nicht darin, dass sie falsch sind, sondern vielmehr darin, dass sie unvollständig sind. Keiner der oben genannten Faktoren betrifft mehr als nur einige wenige Prozente der Fälle. Dementsprechend können sie auch keine generelle Erklärung abgeben. Mehr noch, die isolierten Variablen, wie z.B. die Ethnie des Angeklagten, erklären nur einen Bruchteil der Abweichungen von Verfahrensausgängen. Die wichtige Frage, die sich in diesem Zusammenhang aufdrängt, ist die, wann diese Faktoren auftreten und wodurch sie ausgelöst werden.²¹³

Tatsache ist jedoch, dass nur wenig Wissen darüber existiert, wie Geschichten bei Gericht angenommen werden – im Speziellen, wie Geschworene darüber entscheiden, wann eine Geschichte als wahr oder als falsch zu beurteilen ist. Es gibt Belege dafür, dass Geschworene eine gewisse Anzahl an möglichen Geschichten und Handlungsmustern im Kopf haben, und dass sie innerhalb eines Verfahrens versuchen, die präsentierten Beweise an eine der ihnen bekannten Geschichten anzupassen. Somit kann angenommen werden, dass die Geschworenen der Verfahrenspartei Glauben schenken werden, deren Geschichte mit ihren eigenen Geschichten am ehesten übereinstimmt.²¹⁴

Geschichten sind Hilfsmittel der alltäglichen Kommunikation, die einen interpretativen Zusammenhang für soziale Handlungen erschaffen. Außerhalb eines sozialen Kontextes können Verhaltensweisen oder Handlungen auf unterschiedliche Weisen interpretiert werden. Mit Hilfe räumlicher und zeitlicher Faktoren fokussiert eine Geschichte die Aufmerksamkeit und Beurteilung nicht nur auf bestimmte Schlüsselverhaltensweisen, sondern ermöglicht

²¹² *Bennett/Feldman*, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. 5f.

²¹³ *Bennett/Feldman*, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. 15.

²¹⁴ *Gewirtz*, in: *Law's Stories*, 1996, S. 8f.

es auch, ein klares Verständnis für die Bedeutungen von Verhaltensweisen zu gewinnen.²¹⁵

Durch die Einbettung einer bestimmten Handlung in einen bestimmten sozialen Kontext werden klare Interpretationen von Verhaltensweisen hervorgehoben, die außerhalb des geschichtlichen Kontexts möglicherweise nicht erkennbar wären. Diese interpretative Macht von Geschichten findet ihre spezielle Bedeutung im Gerichtssaal. Die vorrangige Aufgabe des Urteilens in einem Verfahren beinhaltet die Rekonstruktion mittels Interpretation der mutmaßlichen Handlung des Angeklagten sowie die Ermittlung, wie diese Interpretation in Verbindung mit den gesetzlichen Vorgaben auf das Verhalten des Angeklagten angewendet werden kann. Im Rahmen der Urteilsfindung muss eine Vielzahl an Informationen berücksichtigt und letztlich auch verarbeitet werden, um eine Übereinstimmung mit den Normen der Justiz sowie den rechtlichen Voraussetzungen zu erzielen. Geschichten besitzen unterschiedliche Merkmale, die sie zu einem geeigneten Gerüst für die Urteilsfindung machen. Geschichten lösen die Problematik der Informationsüberladung in Verfahren dadurch, dass sie es den einzelnen Personen ermöglichen, die Vielzahl der sich ständig ändernden Informationen fortwährend zu ordnen. Neue Beweisstücke können strukturellen Kategorien eines Ereignisses zugeordnet werden, wobei sie durch kategorische Verknüpfungen mit den einzelnen Geschichtselementen wie z.B. dem Zeitraum, den Charakteren, den Situationen und den Motiven einen Zusammenhang erhalten. Sobald sich der grundsätzliche Handlungsstrang einer Geschichte herauskristallisiert hat, ist es möglich, die Informationen, die als Nebenhandlungen, als zeitliche Diskrepanzen oder auch als unterschiedliche Perspektiven eines Vorfalls hinzukommen, zu integrieren. Leser von Kriminalromanen sind mit literarischen Hilfsmitteln wie Rückblenden, Vorschauen, Nebenhandlungen und auch mit ständigen Perspektivenwechseln vertraut. Sobald der Haupthandlungsstrang zu einem bestimmten Zeitpunkt hergestellt ist, ist es möglich, unzusammenhängende Informationen in gewisse Rahmenbedingungen einzugliedern. Bei Gerichtsverfahren sind solche unzusammenhängenden Informationen zumeist jedoch viel komplexer als in Büchern oder Filmen. So ist beispielsweise der Geschworene eines Verfahrens möglicher-

²¹⁵ *Bennett/Feldman*, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. 6.

weise mit Falschaussagen, Zeitlücken, einer verwirrenden Anzahl von Nebenhandlungen oder stückweisen Rekonstruktionen eines Ereignisses durch mehrere Zeugen und Sachverständige konfrontiert. Ohne die Unterstützung eines analytischen Hilfsmittels, wie einer Geschichte, wäre es schwierig wenn nicht unmöglich, die vorgetragenen, unzusammenhängenden Informationen bei Gericht zu verarbeiten. Charakteristisch für Gerichtsurteile ist die Übereinstimmung von spezifischen normativen Standards; beispielsweise muss die Darstellung einer mutmaßlichen Straftat alle verfügbaren und zulässigen Informationen berücksichtigen. Das Gerichtsurteil muss auch auf einem fairen und systematischen Vergleich der Aussagen beider Parteien basieren. Der möglicherweise wichtigste zu erwähnende Punkt in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass die Urteile die Prüfung durch begründete Zweifel bestehen müssen. Geschichten haben Strukturen, die es erlauben, einen systematischen Vergleich zwischen ihnen durchzuführen. Mehr noch, die strukturelle Form einer Geschichte weist den Interpreten auf Informationen hin, die möglicherweise noch ausständig sind und nach ihrer Einbringung die Bedeutung der Handlung sogar verändern können. Eine mangelhafte Entwicklung der Gesamtsituation, der Charaktere oder der Motive hingegen kann die Handlung einer Geschichte unklar machen, was in einem Buch oder einem Film einen Schönheitsfehler darstellt. Bei Gericht jedoch kann dies den Grundsatz „in dubio pro reo“ legitimieren. Schließlich stellen Geschichten Interpretationen her, die sich leicht innerhalb der gesetzlichen Statuten des jeweiligen Falles kategorisieren lassen. Sie produzieren die klare Definition einer Handlung und der dazugehörigen Umstände, welche direkt auf die analogen Definitionen und dazugehörigen Bedingungen im Rahmen der rechtlichen Belehrung des Richters Bezug nehmen können. Die Fähigkeit, von geschichtlichen Konstruktionen und Analysen Gebrauch zu machen, ermöglicht es, die komplexe Gesamtheit der Beweismittel auf die korrespondierenden Gesetzmäßigkeiten zu reduzieren.²¹⁶

Die weit verbreitete Annahme, dass Anwälte und Richter, als routinierte Beobachter von Gerichtsverfahren, den tiefsten Einblick in generelle Verfahrensvorgänge haben, konnte sich in der Studie von Bennett und Feldman

²¹⁶ *Bennett/Feldman, Reconstructing Reality in the Courtroom, S. 7-9.*

nicht bestätigen. Sehr zur Überraschung der Autoren waren es gerade die Richter und Anwälte, die ihrem Verhalten bei Gericht sowie ihrem möglichen Einfluss auf den Ausgang eines Verfahrens unreflektiert gegenüber stehen. Als Beispiel wird ein Fall von einem Raubmord, der von Augenzeugen beobachtet wurde, genannt. Die Geschworen stellten einen begründeten Zweifel an der Schuld des Angeklagten fest, woraufhin dieser auch freigesprochen wurde. Für all jene, die die Verhandlung beobachteten, war es eindeutig zu erkennen, dass für dieses überraschende Urteil größtenteils – wenn nicht einzig und allein – der Verteidiger verantwortlich war. Als der Richter befragt wurde, wodurch seiner Meinung nach das Urteil der Geschworenen beeinflusst worden war, gab dieser an, dass dieser Anwalt einfach ein „brillanter Verteidiger“ sei. Auf gezielte Nachfrage der Autoren, was denn so brilliant an ihm sei, erhielten sie die Antwort, dass der besagte Verteidiger im wahrsten Sinne des Wortes im Kopf der Geschworenen Zweifel erwecken könne. Auf die Frage, wie er denn solche Zweifel erwecken könne, kam der Richter wieder auf seine ursprüngliche Beobachtung zurück, dass der Verteidiger eben einfach brilliant sei.²¹⁷

Nahezu alle Teilnehmer eines Gerichtsverfahrens, egal ob Richter oder Beobachter, ordnen die zu bewertenden Sachverhalte ein, indem sie die unterschiedlichen Argumentationen eines Falles anhand von Geschichten aufbauen. Zunächst scheinen Geschichten eine so vertraute und naheliegende beschreibende Methode zu sein, dass man ihnen keine große Aufmerksamkeit schenkt. Aber je mehr man sich mit ihnen in diesem Zusammenhang beschäftigt, umso mehr gelangt man zu der Erkenntnis, dass es sich bei Geschichten nicht nur um ein beschreibendes Hilfsmittel handelt, sondern dass sie vielmehr eine mächtige analytische Funktion erfüllen. Wenn Geschichten als wesentliche Merkmale von Verfahren zu verstehen sind, dann muss auch der Zusammenhang zwischen Geschichten und den formalen Verfahrensregeln geklärt werden. Jede Art, eine Streitigkeit zu bereinigen, hat sowohl verfahrensrechtliche als auch materielle Eigenschaften. Bei den verfahrensrechtlichen Merkmalen handelt es sich um Rituale, die zur Darstellung eines Konfliktes vor Gericht eingehalten werden. Die materiellen Eigenschaften

²¹⁷ *Bennett/Feldman, Reconstructing Reality in the Courtroom, S. 13f.*

hingegen sind Fakten, die im Rahmen eines Konfliktes als entscheidend angesehen werden. Allerdings muss beachtet werden, dass sich die Aspekte beider Merkmale von einer Gesellschaft zur anderen unterscheiden können. Die Ausgestaltung dieser Merkmale reflektiert, was innerhalb einer Gesellschaft für den Begriff der Gerechtigkeit als notwendig erachtet wird.²¹⁸

Somit müssen sowohl die Form als auch der Prozessinhalt damit übereinstimmen, was die Mitglieder einer Gesellschaft benötigen, um eine Situation als fair und gerecht zu bewerten. Welche Verfahrensregeln befolgt und welche Informationen in einem Prozess zugelassen werden, hängt letztlich von den jeweiligen kulturellen Grundlagen der Beurteilung ab. Zum Beispiel werden sich die Verfahrensregeln in Gesellschaften, die an übernatürliche Wesen glauben, deutlich von den Gesellschaften unterscheiden, die einzig und allein auf menschliche Richter vertrauen.²¹⁹

Trotz des Anscheins, dass sich Verfahrensweisen nicht verändern, wandeln sie sich in Abhängigkeit von der Zeit sowie den vorherrschenden sozialen Bedingungen und Überzeugungen. Zusätzlich können sie nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb von Gesellschaften variieren.²²⁰ Die Tatsache, dass sich Gerichtsverfahren einerseits verändern und sich andererseits voneinander unterscheiden bedeutet aber nicht, dass das Rechtssystem ein bedeutungsloses, leeres Konzept ist. Denn gerade dann, wenn die Justiz bedeutungsvoll sein will, muss sie das in einer Gesellschaft übliche soziale Verständnis reflektieren und Veränderungen mit der Zeit auch integrieren. Ein Beispiel dafür stellt die Verfahrensänderung im Rahmen von Geschworenenprozessen innerhalb der Jury in England dar. Vormalig mussten die Geschworenen traditionellerweise dem Angeklagten gut bekannt sein, da sie genaue Kenntnisse über dessen Lebensumstände und üblichen Verhaltensweisen für eine faire Urteilsfällung benötigten. Heutzutage hat sich diese Ansicht geradezu ins Gegenteil gekehrt.

²¹⁸ Zu kulturellen Differenzen von Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen in verschiedenen Kulturen vgl. *Pilgram u.a.*, *Einheitliches Recht für die Vielfalt der Kulturen?*, 2012.

²¹⁹ *Bennett/Feldman*, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. 16f.

²²⁰ *Bennett/Feldman*, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. 19.

Selbst wenn gerichtliche Verfahrensweisen möglicherweise variieren, haben sie allesamt die gemeinsame Funktion, dass Menschen innerhalb einer Gesellschaft die Gründe eines fairen und gerechten Verfahrensausgangs nachvollziehen können. Das bedeutet, dass, wenn der Begriff der Gerechtigkeit für das durchschnittliche Gesellschaftsmitglied Sinn ergeben soll, die formalen Verfahrensweisen der Justiz Parallelen mit den alltäglichen sozialen Bewertungen aufweisen müssen. Es gibt unterschiedliche Arten der Urteils-fällung, wobei jede Form andere Verfahrensweisen (z.B. Eidesleistung, Gottesurteil, Schwurgericht) beinhaltet. Diese Beispiele illustrieren, dass die Er-rungenschaften des Rechtssystems nicht so sehr von der Verfahrensart an sich, sondern vielmehr von der sozialen Akzeptanz der Verfahrensweise und der Kohärenz der gesellschaftlichen Vorstellungen mit der jeweiligen Ver-fahrensart abhängen.²²¹ Die Urteilsfindung muss daher als geeignet wahrgenommen werden, um eine faire Erledigung des Verfahrens gewährleisten zu können. Formale Verfahrensweisen müssen also die strittigen Fakten derart darstellen, dass es den Mitgliedern einer Gesellschaft möglich ist Beurteilungspraktiken heranzuziehen, um diese Fakten bewerten zu können.²²² Es erscheint zunächst so, dass die Prinzipien des Rechtssystems z.B. in Strafprozessen offensichtlich sind. Jeder weiß, dass die Urteilsfindungsprozesse so gestaltet sind, dass sie im Laufe des Verfahrens ein faires und unvoreingenommenes Urteil fördern und die Faktenfrage auf einheitlichen und objektiven Wegen entscheiden.²²³

Durch die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen den formalen Verfahrensweisen und den alltäglichen Beurteilungspraktiken, die in der Rechtsprechung gebräuchlich sind, ist es möglich, die Bedeutung von Objektivität und Fairness in einer Gesellschaft aufzuzeigen. Die Darstellungsform von Informationen innerhalb eines Konfliktes als objektiv und unparteiisch, liefert einen Einblick in die Wirklichkeitswahrnehmung einer Gesellschaft.²²⁴

²²¹ *Bennett/Feldman*, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. 19f.

²²² *Bennett/Feldman*, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. 23.

²²³ *Bennett/Feldman*, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. 29.

²²⁴ *Bennett/Feldman*, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. 18.

Der Begriff der Objektivität, welcher von den meisten Menschen benutzt wird, um die Prinzipien unseres Justizsystems zu bezeichnen, ist allerdings kein sehr aufschlussreicher Ausdruck. Dass aber Gerichtsverfahren als objektiv gelten, impliziert nicht, dass sie gleichzeitig einen Anspruch auf Wahrheit oder Unfehlbarkeit besitzen. Die Urteile, die in Strafverfahren gefällt werden, können als objektiv angesehen werden, da sie sich an einheitliche Verfahrensregeln und Beurteilungspraktiken halten. Das bedeutet, dass das Konzept der Objektivität im weiteren Sinne eine prozessuale Auffassung ist, die auf den einheitlichen, strukturellen und interpretativen Charakteristiken von Geschichten basiert, die es unterschiedlichen Individuen ermöglichen, einen Fall auf eine faire und einheitliche Weise vermittelt zu bekommen. Denn die Art und Weise, wie in einem Verfahren ein Ereignis vorgestellt wird, kann oftmals radikale Wandlungen der Wirklichkeit produzieren. Die Entscheidungsträger beurteilen die Plausibilität einer Geschichte letztlich nach gewissen strukturellen Zusammenhängen innerhalb der Geschichte. Auch wenn Beweise existieren, die die meisten Elemente einer Geschichte bekräftigen, haben sowohl der Erzähler als auch derjenige, der die Geschichte zu interpretieren hat, einen gewissen Spielraum bei der Definition von bestimmten Schlüsselementen. Das bedeutet, dass die angewandte Beurteilungspraxis eines Verfahrens den unterschiedlichen Parteien die Freiheit einer Neuinterpretation von Dingen, die ihnen geschehen sind oder die sie getan haben, ermöglicht. Wenn beispielsweise der Angeklagte sein Verhalten unter gewissen Umständen plausibel und verständlich machen kann, gibt es auch rechtliche Vorgaben, die ihn von seiner Schuld befreien. Es ist eine hervorsteckende kulturelle Tendenz, dass gewisse Umstände als eine kausale oder dynamische Kraft des menschlichen Verhaltens dargestellt werden. Dabei handelt es sich um eine spezielle Art, über die Wirklichkeit zu denken, die auf der Prämisse basiert, dass die Realität selbst in die Irre führen, illusorisch und ungerecht sein kann.²²⁵

Die Wichtigkeit dieses speziellen Themas ist gerade in unterschiedlichen Formen unserer Populärkultur (z.B. Detektivromane, Kino, Dramen, Seifenoper) zu bemerken. Viele Menschen haben in Filmen mitgefiebert, in denen gewöhnliche Personen in ein Netz von Intrigen geführt werden, die über den

²²⁵ *Bennett/Feldman, Reconstructing Reality in the Courtroom, S. 29f.*

Verstand hinausgehen. Das Opfer wird von der realen Welt entfremdet, angezweifelt, gejagt oder ignoriert. Die Welt wird blind für die Umstände des unglückseligen Opfers, und alle Bemühungen, diese Missverständnisse zu bereinigen, machen die Gesamtsituation nur noch schlimmer. Ähnliches gilt für Gerichtssaal-Melodramen, in denen der großartige Anwalt zustimmt, einen hoffnungslosen Fall anzunehmen. Die Beweise, die gegen seinen Klienten sprechen, sind so vernichtend, dass selbst der Anwalt an der Unschuld seines Mandanten zu zweifeln beginnt. Die Anklage ist hieb- und stichfest und das Verfahren macht die Sachlage nur noch schlimmer. Jeder Zeuge wirkt an der unausweichlichen Schlussfolgerung, dass der Angeklagte das ihm vorgeworfenen Verbrechen begangen haben muss, mit. Und plötzlich fällt dem Anwalt etwas auf – vielleicht im Rahmen einer Zeugenaussage oder einer Bemerkung, die sein Klient gemacht hat. Eine neue Interpretationsmöglichkeit der bisherigen Fakten beginnt sich zu entwickeln. Und so nimmt eine neue Geschichte Gestalt an. Eine neue Version der Geschichte kann aufgezeigt werden und das Netz der unglücklichen Umstände ist entwirrt. Der Gerechtigkeit ist genüge getan; Recht und Realität werden so in Einklang gebracht.

Die alltäglichen Begegnungen mit der Populärkultur sind voll von Lektionen darüber, wie die Realität konstruiert wird und wie fragil sie sein kann, sowie über die Tatsache, dass jeder durch unkontrollierbare Umstände zum Opfer werden kann. Der Kampf gegen eine nicht verstehende Welt und eine sozusagen „verdrehte“ Realität ist wohl einer der gefürchtetsten und hoffnungslosesten Kämpfe, die ein Mensch führen muss.²²⁶

Auch wenn die Schilderungen von Ereignissen, Handlungen und Informationen oft noch so überzeugend zu sein scheinen, reicht manchmal schon eine kleine Veränderung des Blickwinkels aus, und ein neues Bild kann sich enthüllen. Geschichten sind in diesem Zusammenhang wichtig, weil sie unterschiedliche Möglichkeiten darstellen können, ein Ereignis herauszugreifen und es in einen anderen sozialen Kontext einzusetzen. Durch diese Umwandlung kann eine neue Situation (unter anderen Voraussetzungen) geschaffen werden. Dadurch erlaubt der Gebrauch von Geschichten einen gewissen Beurteilungsfreiraum, um die Wirklichkeit in einer neuen Form zu be-

²²⁶ *Bennett/Feldman, Reconstructing Reality in the Courtroom, S. 31f.*

trachten. Aber wie können Geschichten die Interpretation von Fakten in Strafverfahren beeinflussen? Geschichten vermitteln Informationen, indem sie dem Zuhörer helfen, drei interpretative Operationen durchzuführen, um ein gerichtliches Urteil zu fällen. Als erstes muss der Interpret die zentrale Handlung einer Geschichte erkennen, wobei es sich um das Schlüsselverhalten, um das sich die Geschichte dreht, handelt. Zweitens muss der Interpret Schlussfolgerungen über den Zusammenhang der Geschichtelemente rekonstruieren können, die sich auf die zentrale Handlung auswirken. Zuletzt muss das Netzwerk von symbolischen Verbindungen, die um die zentrale Handlung einer Geschichte herum gezeichnet werden, auf innere Konsistenz und Lückenlosigkeit geprüft werden.²²⁷

„Storytelling is, or is made to function as argument.“²²⁸ So kann festgehalten werden, dass die Funktion von Gerichtserzählungen in der Produktion von Argumenten liegt.

Das Ziel dieser Geschichten liegt allerdings nicht – wie in literarischen Erzählungen – darin, zu unterhalten oder zu schockieren, sondern darin, überzeugend zu sein. Wirklichkeitserzählungen im juristischen Diskurs stehen in einem Wettkampf, bei dem die Narrative der einen Partei auf die Gegennarrative der anderen Partei treffen und schlussendlich die Entscheidungsträger zwischen den konkurrierenden Geschichten wählen müssen.²²⁹

Alan M. Dershowitz, ein bekannter US-amerikanischer Strafverteidiger, behauptet in diesem Zusammenhang, dass eine gut erzählte Geschichte das gesamte Gerichtsverfahren in die Irre führen kann, insofern, als die Geschworenen glauben, dass das „echte Leben“ den gleichen Kohärenzprinzipien folgen muss wie jede andere fiktionale Geschichte. Er wirft die radikale Frage auf, wer denn eigentlich bestimmt, dass das Leben solch einer narrativen Logik folgen muss.²³⁰ Seiner Ansicht nach sollte es die Strategie eines Verteidigers sein nicht eine Gegengeschichte zu präsentieren, sondern die Geschworenen davon zu überzeugen, dass das Verbrechen vielleicht auch das Ergebnis eines Zufalls oder einer unerklärlichen schicksalhaften Fügung

²²⁷ *Bennett/Feldman*, *Reconstructing Reality in the Courtroom*, S. 37.

²²⁸ *Gewirtz*, in: *Law's Stories*, 1996, S. 5.

²²⁹ *Gewirtz*, in: *Law's Stories*, 1996, S. 5-7.

²³⁰ *Brooks*, in: *Law's Stories*, 1996, S. 18.

sein könnte.²³¹ Er selbst habe genau auf diese Art einen aussichtslos erscheinenden Fall gewonnen. In jenem Gerichtsverfahren habe die Anklage den Abschluss einer Lebensversicherung mit dem kurz darauffolgenden Tod des Partners in Verbindung gebracht und dem Angeklagten Mord vorgeworfen. Er habe die Geschworenen aber davon überzeugen können, dass das Leben nicht einem Film gleicht, denn wie schon der Titel seines Aufsatzes besagt: „Life Is Not a Dramatic Narrative“.²³²

Im Falle von häuslicher Gewalt kann ebenso argumentiert werden: Es entspricht der Wahrheit, dass die überwiegende Mehrheit von Männern, die ihre Frauen schlagen, diese nicht umbringen, weshalb es auch irrelevant ist, dass die meisten Männer, die ihre Frauen umbringen, diese zuvor auch geschlagen haben.²³³ Aber sobald beides eintritt, nämlich dass eine von ihrem Ehemann misshandelte Frau brutal ermordet wurde, scheint es doch nicht mehr unplausibel oder unfair zu sein, den Ehemann als Hauptverdächtigen zu betrachten. Aber genau an diesem Punkt setzt Dershowitz an und argumentiert, dass die gesetzmäßige Unschuldsvermutung von jedem verlangt, der narrativen Versuchung zu widerstehen, den oben genannten Rückschluss als vernünftig anzusehen.²³⁴

Die Regeln des klassischen Dramas nehmen ihren Ursprung in biblischen oder anderen religiösen Erzählungen. Denn wenn die Menschheit Teil eines zweckbestimmten Universums ist – beherrscht z.B. durch die Gesetze Gottes – dann müssen Geschichten zwangsläufig auch eine Bedeutung haben. Tschechow, ein russischer Schriftsteller und Dramatiker, stellte einst fest, dass wenn im ersten Akt eine Waffe auftaucht, spätestens im dritten Akt auch von ihr Gebrauch gemacht wird. Aber im echten Leben sind Ereignisse oft einfach bedeutungslos und irrelevant für darauffolgende Ereignisse; sie können sich rein zufällig, ohne jeglichen tieferen Sinn ereignen. Daher ist das Leben keine zweckbestimmte Geschichte, die den Regeln von Tschechow

²³¹ Weisberg, in: *Law's Stories*, 1996, S. 69.

²³² Dershowitz, in: *Law's Stories*, 1996, S. 99f.

²³³ Hier zeigt sich das generelle Problem der fehlenden Aussagekraft statistischer Werte für den Einzelfall.

²³⁴ Weisberg, in: *Law's Stories*, 1996, S. 70.

folgt. Dershowitz vertritt die Meinung, dass die Menschheit aber immer schon versucht hat, Ordnung und Bedeutung in das Chaos zu bringen, um die Kräfte, die das Schicksal bestimmen, einerseits zu verstehen und andererseits zu kontrollieren. Dieser verzweifelte Versuch, Sinn aus Sinnlosigkeit zu erlangen, verfälscht die Wirklichkeit. In Tschechows Dramen folgen Herzinfarkte auf Brustschmerzen, Tuberkulose auf Husten und Morde auf Lebensversicherungsabschlüsse. Aber im echten Leben folgen Verdauungsstörungen auf die meisten Brustschmerzen, Erkältungen auf Husten und Prämienzahlungen auf Lebensversicherungsabschlüsse.²³⁵

Wenn also im ersten Akt eines Dramas der Hauptdarsteller ein paar Gläser Alkohol zu sich nimmt, kann sich der Zuseher sicher sein, dass dieser spätestens im dritten Akt zum Alkoholiker geworden ist. Natürlich stimmt es, dass alle Alkoholiker mit ein paar Gläsern Alkohol begonnen haben. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass nur ein kleiner Prozentsatz derjenigen, die Alkohol konsumieren, tatsächlich alkoholabhängig wird. In einer fiktionalen Erzählung hingegen würde es keinen Grund dafür geben, das Trinken von Alkohol zu zeigen, sofern es nicht den Auftakt zu einem dramatischen Ausgang bilden würde.²³⁶

Und so soll davor gewarnt werden, den uns so vertrauten narrativen Strukturen und Denkweisen ohne jegliche Skepsis zu folgen, denn:

„When we import the narrative form of storytelling into our legal system, we confuse fiction with fact and endanger the truth-finding function of the adjudicative process.“²³⁷

²³⁵ Dershowitz, in: *Law's Stories*, 1996, S. 100f.

²³⁶ Dershowitz, in: *Law's Stories*, 1996, S. 103.

²³⁷ Dershowitz, in: *Law's Stories*, 1996, S. 101.

7. Das gerichtsmedizinische Sachverständigengutachten

Sachverständige und deren Gutachten werden in all jenen Fällen benötigt, in welchen eine besondere Sachkenntnis erforderlich ist, an der es dem Gericht mangelt.²³⁸ Dabei muss der Sachverständige neben den wichtigen Erfordernissen der hohen Sachkunde, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit auch dem Prinzip der Objektivität entsprechen. „Strengste Objectivität muss sein leitender Grundsatz sein; jede subjektive Auffassung muss zurücktreten, wenn sie nicht in dem zu untersuchenden Falle vollständige Begründung findet.“²³⁹ Dieses aus dem Jahre 1881 in einem Lehrbuch für Gerichtliche Medizin verfasste Zitat zeigt deutlich, dass Objektivität schon früh als ein zentraler Wert für die Gerichtsmedizin angesehen wurde.

In diesem Kapitel soll das konkrete Vorgehen in der gerichtsmedizinischen Praxis beispielhaft anhand eines Grazer Tötungsdelikts, das sich im Jahre 1922 ereignet hat, herausgearbeitet werden. Die Leichenöffnung (Obduktion), die schriftliche Aufnahme von Befund und Gutachten sowie die mündliche Gutachtenserstattung vor Gericht sollen dabei im Mittelpunkt stehen. Auch wenn das hier vorgestellte Beispiel schon längere Zeit zurückliegt, schmälert es nicht ihren exemplarischen Wert, zumal prinzipiell auch heute noch die Beschaffenheit des Obduktionsprotokolls (mit gewissen sprachlichen Abweichungen) im vollen Umfang Gültigkeit besitzt. Bemerkenswert erscheint überdies auch die Tatsache, dass gerade wenn auf Anleitungen zur Abfassung von Befund und Gutachten sowie zu Verhaltensweisen recherchiert wurde, lediglich in älterer Fachliteratur ausführliche Angaben dazu gefunden werden konnten. In aktuellen Lehrbüchern finden sich dazu kaum Hinweise.

Folgend wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, wie die geforderte Objektivität gerichtsmedizinischer Gutachten erfüllt wird, bzw. ob sie tatsächlich erfüllt werden kann. An diesem Punkt stellt sich die Frage, wie ein Gerichtsmediziner, um der Anforderung der Objektivität gerecht zu werden, an einen

²³⁸ Bertel/Venier, Strafprozessrecht, Rz 269.

²³⁹ Eulenberg, in: Handbuch der gerichtlichen Medicin, 1881, S. 4.

Fall heranzugehen hat, an welche Vorschriften und Abläufe er sich zu halten hat, aber auch wie er denken und sein Gutachten niederschreiben und auch mündlich vertreten soll, und schlussendlich auch welche charakterlichen Eigenschaften (günstigstenfalls) mit seinem Berufsstand einhergehen sollten.

Umstände zum Tod der Frau V. L.:

Am Nachmittag des 24. April 1922 wurde die Leiche der 42-jährigen Klavierlehrerin L. von einer ihrer Schülerinnen in deren Wohnung aufgefunden. Die Wohnung zeigte ein Bild der Verwüstung; durchwühlte Kästen und Schubladen, unbeschreibliche Unordnung, und inmitten einer großen Blutlache fand sich der Leichnam der Klavierlehrerin. Die angeforderte Polizei konnte noch in derselben Nacht zwei junge Burschen im Alter von 16 und 17 Jahren festnehmen. Beide zeigten sich der Tat geständig und beschrieben den Vorgang wie folgt: Nachdem sie von einem Bekannten erfahren hatten, dass sich bei Frau L. wertvoller Schmuck befinden sollte, meldeten sie sich unter falschen Namen für Klavierstunden an. Beim ersten Besuch versuchten sie, während sich die Klavierlehrerin kurz im Nebenzimmer befand, eine Schmuckkassette zu öffnen. Da dieser Versuch misslang, vereinbarten die beiden jungen Männer eine weitere Klavierstunde. Dabei machte einer der Burschen, der eine abgebrochene Ausbildung zum Zahntechniker aufweisen konnte, der Lehrerin das Angebot, eine Zahnbrücke anzufertigen, wofür ein Zahnabdruck benötigt wurde. Das Opfer habe ahnungslos zugestimmt, sich auf einen Sessel gesetzt und während einer der Täter sich in ihrem Mund zu schaffen machte, näherte sich der zweite von hinten und schlug mit einem selbstgebastelten Totschläger auf die Frau ein. Anschließend fügten sie ihr mit einem Messer noch mehrere Stichverletzungen zu, nahmen alles Wertvolle aus der Wohnung an sich und versenkten im Anschluss daran den Wohnungsschlüssel und den Totschläger, der kurze Zeit später von einem Fischer auch dort gefunden wurde, in der Mur. Nach dem Prozess wurden beide Täter zu 14 bzw. 15 Jahren schwerem Kerker, einem vierteljährlichen harten Lager sowie einer Dunkelhaft am 24. April jeden Jahres verurteilt.²⁴⁰

²⁴⁰ Gartler, in: Räuber, Mörder, Sittenstrolche, 2013, S. 103-106.

Wie die Abfassung medizinischer Expertisen zu erfolgen hat, unterliegt bestimmten Kriterien, damit sie dem Zweck ihrer Anwendung dienen können. Ein Lehrbuch aus dem Jahre 1836 beschäftigt sich ausschließlich mit einer Anleitung zur Abfassung von Befund und Gutachten. Besonders auffallend in diesem Zusammenhang ist wohl die ausführliche Einleitung, die mit einer „Anleitung zum richtigen Denken“ beginnt. Darin werden zunächst Begrifflichkeiten wie Verstand, Erkenntnis, Wahrheit und das Ziehen von Rückschlüssen abgehandelt; diese Ausführungen werden von Hinweisen zu den unterschiedlichsten Beeinflussungen und Irrtümern von „innerer und äußerer Seite“ gefolgt, wobei speziell auf Sprache und Schrift besonders großer Wert gelegt wird.²⁴¹

7.1 Die Leichenöffnung

Die Leichenbeschau und Obduktion sind in der Strafprozessordnung (§ 125 Z 3, 4 StPO) geregelt. Unter dem Begriff der Leichenbeschau wird die äußerliche Besichtigung einer Leiche verstanden. Die Obduktion ist die Leichenöffnung durch einen Sachverständigen zum Zwecke der Feststellung von Todesart und Todesursache oder von anderen für die Aufklärung einer Straftat wesentlichen Umständen.²⁴²

Das konkrete Vorgehen des Obduzierens wird durch das Reichs-Gesetz-Blatt des damaligen Kaisertums Österreich aus dem Jahre 1855 geregelt, welches prinzipiell bis heute noch Gültigkeit besitzt. Durch diese Verordnung wurden in insgesamt 134 Paragraphen Vorschriften für die Vornahme der gerichtlichen Totenbeschau und Leichenöffnung erlassen.

In § 1 des Reichs-Gesetz-Blattes wird die Wichtigkeit der gerichtlichen Totenbeschau und die gewissenhafte Genauigkeit der hierzu berufenen Sachverständigen speziell erläutert, da „[...] von ihr sehr häufig Ehre, Freiheit, Eigentum und Leben der, einer strafbaren Handlung beschuldigten Person und die Sicherheit der Gerechtigkeitspflege abhängen [...]“²⁴³

²⁴¹ Vgl. *Bernt*, Anleitung zur Abfassung gerichtlich-medizinischer Fundscheine und Gutachten, S. 1-43.

²⁴² StPO, § 125 Z 3,4 StPO.

²⁴³ *RIS*: Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich (1855), § 1.

Anschließend werden im ersten Hauptstück ausführlich die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Leichenöffnung näher erläutert - beispielhaft: „1) Wenn jemand kürzere oder längere Zeit nach einer vorausertretenen äußeren Gewaltthätigkeit, als z.B. durch Stoßen, Hauen, Schlagen u.s.w. mit stumpfen, scharfen, schneidenden, stechenden, oder durch Gebrauch von Schuß-Werkzeugen oder durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. dgl. gestorben ist. [...]“²⁴⁴ Das zweite Hauptstück befasst sich eingehend mit der exakten Durchführung der äußeren Besichtigung (Leichenschau) und der inneren Untersuchung der Leiche (Leichenöffnung): „§ 59: Nach der im § 39 enthaltenen Vorschrift hat die Eröffnung der Leiche mit jener des Kopfes zu beginnen, zu welchem Zwecke die Schädelhaube durch einen, hinter dem rechten Ohre angefangenden, die letztere bis an den Knochen durchdringenden, quer über den Kopf bis an die Hinterfläche des linken Ohres reichenden Schnitt getrennt wird. Der auf diese Art gebildete vordere Lappen ist nach Loslösung des Verbindungs-Zellengewebes über das Gesicht, der hintere über das Hinterhaupt zu schlagen. An der Kopfhaut ist ihre Dicke, ihr Blutreichtum, an ihrer inneren Fläche Blutunterlaufungen, Blutungen, Ersudate [sic], deren Beschaffenheit, Sitz und Ausdehnung zu beobachten, und dabei zu berücksichtigen, ob dieselben mit äußerlich getroffenen Verletzungen im ursächlichen Zusammenhange stehen, und bei durchdringenden Wunden ihre Beschaffenheit an der inneren Fläche der Kopfhaut zu beschreiben. [...]“²⁴⁵

Das dritte und vierte Hauptstück beschreiben spezielle Regeln der Untersuchung bei Vergiftungsverdacht und bei Leichen neugeborener Kinder.²⁴⁶

7.2 Die Befundaufnahme

Ist die Leichenöffnung beendet, erfolgt die sogenannte Befundaufnahme, bei der das mit (fast) allen Sinnen wahrgenommene Ergebnis genauestens zu beschreiben ist. Dabei ist es von größter Wichtigkeit, dass jede Wahrnehmung so verfasst wird, dass sie den wirklich beobachteten Tatsachen ent-

²⁴⁴ *RIS*: Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich (1855), § 3 Nr.1.

²⁴⁵ *RIS*: Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich (1855), § 59.

²⁴⁶ *RIS*: Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich (1855), §§ 98-134.

spricht.²⁴⁷ „Die bei der gerichtlich-medicinischen Untersuchung von den Kunstverständigen wahrgenommenen Thatumstände haben den vorzüglichen Werth, weil sie deutlich durch die Sinne aufgefasst werden können, und als physische Wahrheiten fest stehen [...].“²⁴⁸

Der Sachverständige kann also im Befund Tatsachen feststellen, die er lediglich aufgrund seiner besonderen Sachkunde als das erkennen kann, was sie sind.²⁴⁹

Durch die Befundaufnahme soll ein vollständiges und getreues Bild des Wahrgenommenen festgehalten werden.²⁵⁰ Besondere Merkmale der Befundbeschaffenheit sind neben der strengen Wissenschaftlichkeit, Wahrheit, Gründlichkeit, Bestimmtheit, Deutlichkeit und Ordnung auch die Verständlichkeit sowie ohne unnötige Weitschweifigkeit hinlängliche Ausführung und eine angemessenen Schreibart.²⁵¹ Die kurze und präzise Abfassung des Befundes sollte, sofern es möglich ist, auch auf für den Laien unverständliche medizinische Ausdrücke verzichten.²⁵² Ebenfalls sollten keine fertigen Diagnosen (wie z.B. „Stichwunde“) gestellt werden, sondern vielmehr die einzelnen Eigenschaften solcher Befunde genau beschrieben und erst im Gutachten entsprechend gedeutet und interpretiert werden.²⁵³

Urteile, Diagnosen und andere Interpretationen sind in diesem Arbeitsschritt als gravierende Fehler zu bezeichnen, da sie Bestandteil des Gutachtens sind. Aufgabe der Befundabfassung ist lediglich, das tatsächlich und wirklich Wahrgenommene in rein objektiver Weise zu beschreiben. Durch die Einhaltung der oben erwähnten Merkmale der Befundaufnahme sollte es somit einem Experten, der die Untersuchung nicht selbst durchgeführt hat, möglich sein, allein durch die Vorlage des Befundes eine richtige Beurteilung auszustellen.²⁵⁴

²⁴⁷ *Kratter*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 12.

²⁴⁸ *Bernt*, Anleitung zur Abfassung gerichtlich-medicinischer Fundscheine und Gutachten, S. 79.

²⁴⁹ *Maleczky/Zahl*, in: Das ärztliche Gutachten, 2008, S. 63.

²⁵⁰ *Reuter*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 49.

²⁵¹ *Bernt*, Anleitung zur Abfassung gerichtlich-medicinischer Fundscheine und Gutachten, S. 68 ff, 77 f.

²⁵² *Reuter*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 49.

²⁵³ *Hofmann*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 39f.

²⁵⁴ *Kratter*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 12.

Auszug aus dem Obduktionsprotokoll Nr. 4348/43²⁵⁵ (Tod der Frau V. L.):

„[...] 9.) Nach Kuerzung²⁵⁶ des Kopfhaares werden die Wunden im Bereiche der Kopfhaut sichtbar, diese Wunden, sowie die Hals und Brustwunden werden photographiert²⁵⁷ und sodann beschrieben wie folgt:

- a.) In der linken Schläfescheitelgegend bis zum linken ausseren Augenwinkel ziehende, eine fast rechtwinkelige in d. Sehne 10 cm messende Wunde, mit ziemlich scharfen, aber von der unteren Lage abgelösten Rändern. Die Wundwinkel sind spitz zulaufend. Diese Wunde verläuft vom linken Scheitelhöcker in einer Länge von 9 cm bis in die Gegend des linken Stirnhöckers und biegt dortselbst zum linken Augenwinkel ab. Die Wunde klafft bis auf 1 ½ cm. Am Grunde der Wunde sind neben blutig unterlaufenem Gewebe zahlreiche Gewebsbrücken, sowie im Bereiche der linken Schläfe auch mehrere kleine Knochensplitter zu sehen.
- b.) Nach oben und einwärts von a.) fast auf der Scheitelhöhe liegend findet sich eine 9 cm lange, zackige bis auf 1 cm klaffende Wunde, mit ebenfalls ziemlich scharfen Rändern, die Ränder sind aber unterminiert, stellenweise von der Unterlage ziemlich weit abgelöst. In die Ränder hinein ragen die aus der Kopfschwarte leicht gelösten Haarwurzel zahlreicher Haare. Die nähere Besichtigung der sub b.) beschriebenen Wunde ergibt, dass sich dieselbe aus drei Zacken bzw. Aus drei zusammenfliessenden Wunden zusammen setzt. Diese Zacken verlaufen alle von rückwärts nach links vorne. Diese sekundären Wunden haben eine Länge von 3 bis 4 cm.
- c.) Etwas nach vorne von der Scheitelhöhe findet sich eine vierstrahlige Wunde, deren grösster Durchmesser 2 cm beträgt. Auch die Ränder dieser Wunde sind verhältnismässig scharf, jedoch an einzelnen Stellen sehr deutlich gequetscht und ausgedehnt von der Unterlage abgelöst.

²⁵⁵ Im Anhang finden sich die zum Fall dazugehörigen anonymisierten und eingescannten Originalunterlagen inkl. Skizzen.

²⁵⁶ Aufgrund der leichteren Lesbarkeit, wird trotz zahlreicher orthographischer Fehler in den zitierten Auszügen des Obduktionsprotokolls und des folgenden Obduktionsgutachtens auf die Verwendung von „sic“ verzichtet.

²⁵⁷ Neben der schriftlichen und mündlichen Gutachtenserstattung werden in vielen Fällen auch Lichtbilder durch den Sachverständigen angefertigt, die dem Gericht übermittelt bzw. in der Hauptverhandlung auch den Geschworenen vorgelegt werden können.

- d.) Nach hinten von der Scheitelhöhe, etwa 3 Querfinger nach rechts oben vom Hinterhauptshöcker findet sich eine fast lineare, leicht bogenförmig, 2 ½ cm lange Wunde mit gequetschten und unterminierten Rändern.
- e.) Nach hinten vom linken Scheitelhöcker eine ebenfalls fast lineare, aber senkrecht verlaufende, 2 ½ cm lange, sonst wie sub d.) beschaffene Wunde.
- f.) Ueber dem rechten Scheitelhöcker eine unregelmässige dreistrahlige Wunde, mit dem grössten Durchmesser von 2 cm. Ränder vielfach gequetscht, von der Unterlage abgehoben und unterminiert.
- g.) 2 Querfinger senkrecht nach oben vom rechten Ohr eine 3 cm lange lineare ziemlich scharfrandige Verletzung, die horizontal verläuft und deren untere Ränder etwas abgeschrägt und deren obere Ränder unterminiert sind.
- h.) Die Gegend der rechten Schläfe und des rechten Stirnhöckers rötlich – violett verfärbt. Etwas nach oben vom rechten Stirnhöcker eine nach hinten offene spitzwinkelige Wunde mit gequetschten Rändern. Der obere Schenkel des Winkels 1 ½ cm, der untere 2 cm lang. Entsprechend der Oeffnung des Winkels ist ein zipfelförmiger Hautlappen dessen Länge durchschnittlich 1 cm beträgt, von der Unterlage abgelöst und nach rückwärts verschoben.
- i.) Etwas nach links vom Hinterhauptshöcker findet sich eine unregelmässige sternförmige, bis 6 cm lange und auf 2 cm klaffende Wunde mit zackigen, gequetschten, abgelösten Wundrändern. Diese Wunde setzte sich aus zwei kleineren sternförmigen Verletzungen zusammen, von denen die Hintere hart nach links vom Hinterhauptshöcker, die vordere gegen die hinteren Ränder der sub h. beschriebenen Verletzungen liegt. Diese Wunden zeigen beide eine unregelmässige und strahlige Beschaffenheit. [...]²⁵⁸

Beurteilungen der festgestellten Tatsachen sind erst im nächsten Schritt, bei der Erstattung des Gutachtens, durchzuführen, als deren Grundlage die oben beschriebene Befundaufnahme dient.

²⁵⁸ *Gerichtlich-medizinisches Institut der k. k. Universität Graz*, Archiv des Instituts für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Graz, Obduktionsprotokoll Nr. 4348/43, aus dem Strafakt Vr XX 1807/22 vom 25. April 1922, n.p.

7.3 Das Obduktionsgutachten

Im Gutachten zieht der Sachverständige aus den gewonnenen Tatsachen Schlüsse.²⁵⁹ Das Gutachten entspricht also dem wissenschaftlichen Urteil über das Wahrgenommene und muss folgerichtig aus den vorliegenden Tatsachen abgeleitet werden.²⁶⁰ Die zu ziehenden Schlüsse müssen logisch richtig, widerspruchsfrei, deutlich, klar, objektiv, wissenschaftlich fundiert und ohne Weitschweifigkeit formuliert sein.²⁶¹ Dem Laien unverständliche Kunstausdrücke oder Fremdwörter sind auch hier zu vermeiden, da das Gutachten gerade für sie bestimmt ist. Das Gutachten muss also auf eine solche Art und Weise verständlich sein, dass es den Entscheidungsträgern jene Überzeugung beibringen kann, die sie für die Beurteilung eines Falles benötigen.²⁶²

Das Gutachten ist im Gegensatz zu der Befundaufnahme keine Aufzählung von beobachteten Wahrnehmungen, sondern vielmehr eine erstens, durch die besondere Sachkunde des Gerichtsmediziners entschiedene Einteilung der relevanten Befunde und zweites, eine Interpretation und Rekonstruktion von vergangenen Handlungsabläufen. „Es sind hierbei alle Mittel der Wissenschaft zu benützen, welche zur Sicherung des Gutachtens beitragen (...). Man beginne daher 1) mit einer Geschichtserzählung [...].“²⁶³

Der Aufbau eines Gutachtens gleicht einer durch den Gerichtsmediziner verfassten Erzählung, die in der Vergangenheit liegende Ereignisse rekonstruiert.

²⁵⁹ *Maleczky/Zahl*, in: Das ärztliche Gutachten, 2008, S. 63.

²⁶⁰ *Kratter*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 12.

²⁶¹ *Reuter*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 52.

²⁶² *Hofmann*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 44.

²⁶³ *Eulenberg*, in: Handbuch der gerichtlichen Medizin, 1881, S. 87.

Auszug aus dem Obduktionsgutachten Nr. 4348/43 (Tod der Frau V. L.):

„Bei der Obduktion der Leiche L. wurden zunaechst zahlreiche Weichteilwunden im Bereiche der Scheitelhoehe und in den Schlaefegegenden, weiters eine ausgedehnte Zertruemmerung des Knochens in beiden Schlaefegegenden, zahlreiche Knochenspruenge an der Schaedelbasis, Quetschungsherde im Gehirn und Blutungen zwischen den weichen Hirnhäuten nachgewiesen. Mit Ruecksicht auf diesen anatomischen Befund, kann es gar keinen Zweifel unterliegen, dass die L. an Erschütterung und Quetschung des Hirnes eines gewaltsamen Todes gestorben ist. Im Bereiche der Schaedeldecken wurden [...] im ganzen 12 Weichteilwunden am Schaedel nachgewiesen. Daraus sowie aus der ausgedehnten Zertruemmerung des Knochens in beiden Schlaefegegenden ergibt sich, dass mit einem stumpfen Werkzeuge wiederholt mit grosser Wucht und offenbar auch rasch hintereinander gegen den Schaedel losgeschlagen wurde. Das vorliegende Werkzeug, das an dem einen Ende einen mit Gummi ueberzogenen Bleikopf traegt, ein Werkzeug, dass bei entsprechender Anwendung z.B. bei Schlaegen gegen den Kopf eine grosse Kraftanwendung gestattet und daher eine tödliche Waffe darstellt, war zur Erzeugung der erwaehten Verletzungen geeignet. [...] Stellt man sich die Situation, in der die Tat ausgefuehrt wurde so vor, dass der eine Taeter vor der auf einem Stuhl sitzenden L. stand und sich an deren Mund zu schaffen machte, waehrend der andere moeglicher Weise in etwas gebueckter Stellung hinter dem Opfer sich befand, so ist es ganz gut denkbar, dass die L. zunaechst durch einen oder mehrere wichtige Schlaege auf den Kopf bewusstlos gemacht wurde, dadurch vom Sessel herabglitt und dass nun die weiteren Schlaege erst der am Boden liegenden Frau zugefuegt wurden. Dies gilt namentlich fuer die ausgedehnten Zertruemmerungen in beide Schlaefegegenden, welche Zertruemmerungen einer sitzenden oder aufrecht-stehenden Person ohne entsprechendes Widerlager selbst bei der Anwendung wuchtiger Schlaege nicht leicht haetten beigebracht werden koennen, sodass es auf Grund einschlaegiger aertzlicher Erfahrungen wohl keinen Zweifel unterliegen kann, dass die mit ausgedehnter Zertruemmerung des Knochens einhergehenden tödlichen Schaedelverlet-

zungen erst dem am Boden liegenden Opfer zugefügt worden sein konnten.
[...]²⁶⁴

7.4 Das mündliche Gutachten

Auch bei der mündlichen Gutachtenserstattung soll sich der Sachverständige an die oben genannten Regeln für das schriftliche Gutachten halten. Gerade in einem Schwurgerichtsverfahren kommt der logisch richtigen, wissenschaftlichen, aber v.a. verständlichen Formulierung des Gutachtens allergrößte Bedeutung zu. Befund und Gutachten müssen den Geschworenen kurz, schlicht, ohne weitschweifige oder gar hochtrabende Wortwahl vermittelt werden, damit diese daraus eigene Überzeugungen gewinnen können. Schwierigkeiten können sich für den Sachverständigen bei Fragen und Einwürfen der Verfahrensparteien ergeben. Dabei ist darauf zu achten, dass der Sachverständige bei seinen Aussagen stets auf dem ärztlichen Standpunkt bleibt und unter keinen Umständen aus seiner Stellung heraustritt. Denn dies ist wohl einer der „größten Fehler“ die ein Sachverständiger begehen kann. Der Sachverständige hat lediglich die Aufgabe, bestimmte Tatsachen auf objektive Art und Weise aufzuzeigen.²⁶⁵

„Seine Aussage muß vollkommen frei sein von jeglicher Voreingenommenheit für oder gegen den Angeklagten und er muß die von ihm erkannte Wahrheit darstellen als freier und unabhängiger Mann, gleichgültig, wem zum Nutzen oder zum Schaden, zum Vorteile oder zum Nachteile seine Aussage gereicht. Er ist nicht Richter und darf nicht Richter sein, sondern er hat nur die allerdings oft entscheidende Unterlage für einen gerechten Richterspruch zu geben.“²⁶⁶

Auch wenn die Stellung des Sachverständigen ihn dazu ermächtigt, nicht nur von Wahrnehmungen zu berichten, sondern überdies auch ein Gutachten

²⁶⁴ *Gerichtlich-medizinisches Institut der k. k. Universität Graz*, Archiv des Instituts für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Graz, Obduktionsprotokoll Nr. 4348/43, aus dem Strafakt Vr XX 1807/22 vom 25. April 1922, n.p.

²⁶⁵ *Hofmann*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 53-55.

²⁶⁶ *Kratter*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, S. 19.

abzugeben, darf ihn dies niemals dazu verleiten über Schuld oder Unschuld zu urteilen und so seinen Stand mit dem eines Richters zu verwechseln.²⁶⁷

Der Sachverständige wird deshalb beigezogen, damit er dem Gericht das fehlende Spezialwissen objektiv und auf verständliche Weise bereitstellt. Wie letztendlich eine gerichtsmedizinische Expertise zu bewerten ist, obliegt allein dem Richter bzw. den Geschworenen. Der gerichtsmedizinische Sachverständige muss also, um seiner Aufgabe bei Gericht gerecht zu werden, die Fähigkeit besitzen, seine Untersuchungsergebnisse in eine allgemein verständliche, schriftliche wie auch sprachliche Form zu bringen. Um nun die komplexen medizinisch-naturwissenschaftlichen Ergebnisse den Laien begreiflich darzustellen, bedient sich der Gerichtsmediziner einer narrativen Vorgehensweise.

8. Diskussion

Wie bereits zu Beginn der Arbeit aufgezeigt, kann das Fach der Gerichtlichen Medizin auf eine lange Tradition zurückblicken. Die Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Gerichtsmedizin waren und sind stets eng mit den zeitlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen verknüpft. Der drastische Rückgang des kriminellen Aborts nach Einführung der Fristenlösung im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen oder die steigende Notwendigkeit der Altersbegutachtung im Rahmen von Asylverfahren sind eindrucksvolle Beispiele für den ständigen Wandel und die daraus entstehenden neuen Herausforderungen. Darüber hinaus nehmen medizinische und naturwissenschaftliche Erkenntnisse und die Weiterentwicklungen in diesem Fachbereich stetig zu. Durch die rasante Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und ihrer zunehmenden Spezialisierung nimmt der Abstand zwischen dem, was „man weiß“, d.h. dem Allgemeinwissen, und dem Stand der Wissenschaft immer mehr zu.²⁶⁸ Dadurch bedingt werden im Strafverfahren, welches u.a. dem Grundsatz der Objektivität und Wahrheitserforschung verpflichtet ist, Sachverständige beigezogen, um so die notwendige Sach-

²⁶⁷ Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, S. 55.

²⁶⁸ Ulsenheimer, in: Der Sachverständige im Strafrecht, 1990, S. 3.

kunde bereitzustellen. Die Sachverständigentätigkeit des Gerichtsmediziners steht somit im Dienste der Rechtspflege und nimmt Anteil am Prozess der Wahrheitsfindung.

Eine Besonderheit des österreichischen Strafverfahrens stellt die Laienbeteiligung im Rahmen der Geschworenengerichtbarkeit dar. Dabei urteilen acht juristische Laien durch ihren Wahrspruch alleine über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten. Erst im Anschluss daran wird gemeinsam mit dem Schwurgerichtshof, der aus drei Berufsrichtern besteht, über das Strafausmaß entschieden.

Die Funktion des Sachverständigen im Strafverfahren besteht darin, als sachkundiger Berater das fehlende Spezialwissen der Entscheidungsträger zu ergänzen. Durch seine Autorität als Experte legitimiert er in diesem Zusammenhang behördliche Entscheidungen. Darüber hinaus nimmt der Sachverständige die Rolle eines Beweismittels ein und übermittelt durch seine Tatsachenfeststellung Informationen und Erkenntnisse. Bei komplizierten und schwer verständlichen Fragestellungen haben jedoch weder das Gericht, die Verfahrensparteien noch die Öffentlichkeit kaum eine Möglichkeit, das Gutachten des Sachverständigen aus eigener Kompetenz nachzuvollziehen oder zu überprüfen. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass in solchen Fällen lediglich auf die Autorität des Experten vertraut werden muss.

In einer nicht enden wollenden Debatte über die Macht der Sachverständigen werden diese immer wieder in Presseberichten als „Richter in Weiß“²⁶⁹, als das „Zünglein an der Waage“²⁷⁰ oder auch als „die (un)heimlichen Richter“²⁷¹ betitelt. Die von mancher Seite geforderte beweisrechtliche Gleichstellung von Zeugen und Sachverständigen sowie die damit verbundene Kritik an der tendenziellen Verschiebung der Bedeutung des Zeugenbeweises in Richtung des Sachverständigenbeweises in der gerichtlichen Praxis sind aber nicht gerechtfertigt. Wenn man sich die Unterschiede eines Zeugen und eines Sachverständigen kurz vor Augen führt, lässt sich erkennen, dass der Sachverständigenbeweis nicht einfach eines von mehreren Beweismitteln sein

²⁶⁹ Hanauer/Dittmann, Die unheimliche Macht der Gutachter, n.p.

²⁷⁰ Wesely, Die Macht der Gerichtsgutachter, n.p.

²⁷¹ Krammer, Die „Allmacht“ des Sachverständigen, S. 7.

kann. Zwar ähnelt der Zeugenbeweis in seiner Funktion und Ausgestaltung dem Sachverständigenbeweis, jedoch unterscheiden sich beide in wesentlichen Punkten voneinander. Sachverständige werden nur über einen gerichtlichen (behördlichen) Auftrag tätig. Sie vermitteln Kenntnis von Erfahrungssätzen, stellen sachkundige Tatsachen fest und ziehen daraus letztlich ihre Schlussfolgerungen. Sachverständige machen in der Regel auch keine zufälligen Wahrnehmungen und sind somit in ihrer Funktion jederzeit ersetzbar. Des Weiteren sind sie nach dem Gebührenanspruchsgesetz angemessen zu honorieren. Im Gegensatz dazu berichten Zeugen über zufällig gemachte Wahrnehmungen, wobei sie diese grundsätzlich weder zu beurteilen noch daraus Schlüsse zu ziehen haben. Darin liegt auch ihr Wert als unverzichtbare Erkenntnisquelle. Das bedeutet, dass sie durch keine andere Person ersetzt werden können. Außerdem erhalten Zeugen kein Honorar, sondern einen Auslagenersatz in Form von Zeugengebühren. Daraus wird ersichtlich, dass der Sachverständigenbeweis nicht nur eines von mehreren Beweismitteln ist, sondern vielmehr ein von den Parteien unabhängiges, zur Objektivität verpflichtetes Hilfsorgan des Gerichts darstellt. Aus diesem Grund ist es auch notwendig, diese Beweismittel differenziert zu betrachten. Beim reinen Personalbeweis treten kaum zu beherrschende Störfaktoren, wie z.B. der fragliche Wille zur Wahrheit, Schwierigkeiten der Wahrnehmungs-, Merk- und Wiedergabefähigkeit, auf. Dadurch wird automatisch der Beweiswert von Sachbeweisen und auch der, eigentlich zum Personalbeweis zählende, Sachverständigenbeweis in seinem Wert deutlich gesteigert. Beweismittel mit erhöhter Beweiskraft garantieren mehr Objektivität und eine höhere Wahrscheinlichkeit, sich an die Wirklichkeit eines Sachverhaltes anzunähern. Daher sind diese Beweismittel bei gewissenhafter Handhabung aufgrund ihrer Möglichkeit, die Beweisergebnisse jederzeit zu reproduzieren, nur schwer zu manipulieren.²⁷²

Schlussendlich darf der Experte auch niemals aus seiner Stellung als Sachverständiger heraustreten, denn die Entscheidung, wie das gerichtsmedizinische Gutachten zu bewerten ist und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind, obliegt allein dem Richter bzw. den Geschworenen. Indem das von den Sachverständigen zur Verfügung gestellte Expertenwissen zur Mei-

²⁷² *Krammer*, in: *Sachverständige und ihre Gutachten*, 2012, S. 4f.

nungsbildung der Entscheidungsträger herangezogen wird, kommt dem Sachverständigengutachten allerdings eine maßgebliche Bedeutung zu.²⁷³ Auch wenn die Autorität des Gerichts zwar prinzipiell nicht angetastet wird, kann sie allerdings erheblich relativiert werden. In dem Moment, wo Spezialwissen gefragt ist, „[...] beherrscht der die Szene, der über dieses Wissen verfügt, und das ist eben der Sachverständige.“²⁷⁴ Diese „Übermacht“ kann zwar als fehlerhaft bezeichnet werden, ändert allerdings kaum etwas daran, dass es ein unabänderliches Faktum darstellt. Gerade deshalb ist das Gericht dazu verpflichtet, das Gutachten selbstständig und kritisch zu überprüfen (auch wenn es sich hierbei in den meisten Fällen lediglich um eine Plausibilitätskontrolle handeln kann), und nicht – unter Berufung auf die Autorität des Sachverständigen – stillschweigend hinzunehmen.²⁷⁵

Zusammenfassend ist die besondere Stellung des Sachverständigenbeweises dadurch gekennzeichnet, dass die Beweiswürdigung des Richters oder der Geschworenen aufgrund des fehlenden Fachwissens begrenzt ist und eine zugleich höhere Beweiskraft gegenüber dem reinen Personalbeweis besteht.

Die von manchen wahrgenommene „Allmacht“ der Sachverständigen und „Ohnmacht“ der Betroffenen, in Kombination mit der tatsächlich herausragenden Bedeutung für die Rechtspflege, erfordert starke und wirksame Kontrollmechanismen. Für die Kontrolle der Sachverständigentätigkeit sind neben der gerichtlichen Funktion der Verfahrensleitung auch die Beteiligungsrechte der Parteien wichtig. Ein weiterer Aspekt der Kontrolle von Gutachtern ist ihre schadenersatzrechtliche Haftung. Von Seiten der Sachverständigen müssen grundlegende Erfordernisse wie Sachverstand, Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eingehalten werden. Zusätzlich ist die sorgfältige Einhaltung der Regeln und Methoden (nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft) für die Gutachtertätigkeit essentiell.²⁷⁶

²⁷³ *Krammer*, in: *Sachverständige und ihre Gutachten*, 2012, S. 2.

²⁷⁴ *Ulsenheimer*, in: *Der Sachverständige im Strafrecht*, 1990, S. 3.

²⁷⁵ *Ulsenheimer*, in: *Der Sachverständige im Strafrecht*, 1990, S. 6.

²⁷⁶ *Krammer*, in: *Sachverständige und ihre Gutachten*, 2012, S. 3f.

Es gilt aber, nicht nur den formalen Anforderungen des Sachverständigen-gutachtens und der Fachkompetenz des Experten Aufmerksamkeit zu schenken, sondern im gleichen Maße auch den charakterlichen Eigenschaften des Experten. Seine Verpflichtung zur Wahrheit soll hier als Wahrhaftigkeit bezeichnet werden, die genauso wie Ehrlichkeit, Redlichkeit, Integrität, Zuverlässigkeit oder Seriosität, als eine von mehreren Tugenden von besonderer Wichtigkeit erscheint. Diese Wahrhaftigkeit ist allerdings auch nicht immer vor Irrtümern geschützt.²⁷⁷ Auch die Glaubwürdigkeit des Sachverständigen, im Sinne einer wissenschaftlichen Redlichkeit, verlangt, dass seine Tätigkeiten durch Verständlichkeit, Plausibilität, Offenheit und Transparenz der verwendeten Methoden und Quellen gekennzeichnet ist und gemäß den Regeln der Kunst ausgeübt wird, wofür Aufrichtigkeit von Nöten ist.²⁷⁸ Die verantwortungsbewusste Erfüllung dieser Anforderungen sorgt für die Qualität und Zuverlässigkeit der Gutachtenserstattung durch Sachverständige.²⁷⁹ Bei aller fachbezogenen Sach- und Beurteilungskompetenz kann hier aber keinesfalls von einer Entscheidungskompetenz gesprochen werden.²⁸⁰ Um das Vertrauen des Gegenübers zu erlangen, muss der Gutachter auch als glaubwürdig erachtet werden. Dieses Vertrauen steht für die Überzeugung von der Bereitwilligkeit und Fähigkeit ein, dass die an den Experten gestellten Aufträge erfüllt werden. Dabei spielen persönliche Erfahrungen, aber auch Gefühle wie Sympathie oder Charakterähnlichkeit mit. In diesem Zusammenhang können aber auch andere Kriterien, wie z.B. das Ansehen, Auftreten und Erscheinen des Sachverständigen, mitschwingen. Auch wenn genau das zu kritisieren ist, ändert es jedoch nichts an seiner Faktizität.²⁸¹ Selbst wenn die Bezeichnung des „Richters im weißen Mantel“ sicherlich fehl am Platz ist, so ist doch die zentrale Rolle des Sachverständigen nicht zu unterschätzen. So werden Richter und Geschworene vielen gutachterlichen Expertisen folgen. Zu behaupten, dass der Verfahrensausgang ausschließlich auf das Sachverständigen-gutachten zurückzuführen ist, scheint jedoch etwas vorschnell zu sein. Um die speziellen Beeinflussungsfaktoren der

²⁷⁷ Feldhaus, in: JCSW, 1996, S. 114.

²⁷⁸ Feldhaus, in: JCSW, 1996, S. 117.

²⁷⁹ Feldhaus, in: JCSW, 1996, S. 121.

²⁸⁰ Feldhaus, in: JCSW, 1996, S. 105.

²⁸¹ Feldhaus, in: JCSW, 1996, S. 118.

Sachverständigen auf die jeweiligen Entscheidungsträger näher zu beleuchten, soll zunächst kurz auch auf andere Möglichkeiten der Einflussnahme hingewiesen werden, zumal einige davon bereits vor der Hauptverhandlung stattfinden.

Festingers Theorie der kognitiven Dissonanz²⁸² geht davon aus, dass jeder Mensch ein Gleichgewicht in seinem kognitiven System anstrebt. Informationen, die nicht mit seinen subjektiven Hypothesen bzw. dem ersten Eindruck übereinstimmen, erzeugen einen Spannungszustand. Daraus entsteht wiederum die Motivation, diese zu reduzieren, um wieder Konsonanz herzustellen. Indem die dissonanten Informationen abgewertet werden oder gar nicht aufgenommen werden, kann eine Reduktion der Spannungszustände hergestellt werden.²⁸³ Schünemann konnte in einer Studie die These der kognitiven Dissonanz bestätigen. Hierbei handelt es sich um eine computergestützte Hauptverhandlungssimulation, in der er den Einfluss der Aktenkenntnis in der Beurteilungspraxis von Berufsrichtern untersuchte. Dabei konnte er feststellen, dass sich Richter auf die als fachlich kompetent erachtete Staatsanwaltschaft verlassen, wenn diese den Schuldnachweis für erbracht ansieht. Schünemann spricht in diesem Zusammenhang von einem Schulterschluss-effekt zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft.²⁸⁴

Aber genauso wie immer wieder die Stellung und der Einfluss des Sachverständigen kritisch hinterfragt wird, wird auch über das Für und Wider des Geschworenengerichtes lebhaft diskutiert. Es soll aber in diesem Zusammenhang, wie schon in den einleitenden Worten erwähnt, keine Argumentation für oder gegen die Geschworenengerichtsbarkeit geführt werden. Außerdem steht zum aktuellen Zeitpunkt fest, dass die Geschworenengerichtsbarkeit ein wesentlicher Bestandteil der österreichischen Strafprozessordnung ist und aufgrund dessen in die Untersuchung von Einflussfaktoren einzubeziehen ist.

²⁸² Festinger, A Theory of Cognitive Dissonance.

²⁸³ Beachte hierzu auch den Inertia- und Perseveranz-Effekt.

²⁸⁴ Schünemann, in: StV, 2000, S. 159 ff.

Die Strafverfahrenspsychologie beschäftigt sich mit dem Rollenverhalten einzelner Prozessbeteiligter sowie mit einzelnen Faktoren, die für die Urteilsfindung von Bedeutung sind. In einer Studie aus dem Jahr 2007 beschäftigte sich Sadoghi eingehend mit der Geschworenengerichtsbarkeit sowie mit den möglichen Einflussfaktoren auf die Urteilsfällung. Dabei konnte festgestellt werden, dass Alter, Geschlecht, Nationalität, Beruf, die soziale Stellung sowie die politische Einstellung der Laienrichter bei der Urteilsfällung eine Rolle spielen. Bezugnehmend auf das Alter konnte beispielsweise festgestellt werden, dass ältere Laienrichter eher zu Freisprüchen und Milde tendierten. Das jugendliche oder hohe Alter der Täter führte in vielen Fällen ebenfalls zu mildereren Sanktionierungen. Die berufliche Stellung wurde in der vorliegenden Studie unterschiedlich bewertet, sie konnte sich zum Vor- aber auch zum Nachteil auswirken. Polizisten und Geistliche wurden meist milder bestraft, wobei von anderen Berufen (z.B. Ärzte, Juristen) mehr Verantwortung erwartet wird und deren Schuld für Laienrichter somit schwerer wiegt als die eines „normalen“ Bürgers, was ein höheres Strafmaß bei Laienrichter nach sich gezogen hat. Zusammenfassend merkt Sadoghi an, dass sämtliche Aspekte der Beeinflussbarkeit in der Urteilsfindung von Laienrichtern im gleichen Maße auch auf Berufsrichter zutreffen und somit den Laien nicht unterstellt werden kann, dass sie sich grundsätzlich stärker von außerrechtlichen Faktoren beeinflussen lassen als juristische Experten. Auch wenn gerade durch die langjährige Berufserfahrung davon auszugehen ist, dass ein Richter (zumindest teilweise) die möglichen Einflüsse kennt bzw. wahrnimmt, kann nicht zwangsläufig auch mit Sicherheit davon ausgegangen werden.²⁸⁵ Auch das Auftreten der einzelnen Verfahrensbeteiligten kann den Verfahrensausgang beeinflussen. Die Gruppendynamik der Geschworenen wäre hier beispielhaft zu nennen. Grundsätzlich wird ein einzelner Geschworener auf die Mitgeschworenen wenig Einfluss haben, allerdings können unentschlossene oder verunsicherte Stimmen durch ein gewisses Maß an dominantem Verhalten, gepaart mit Eloquenz, in eine bestimmte Richtung gelenkt werden. Auch die Vorgehensweise des Staatsanwaltes hat durchaus einen großen Einfluss auf die Urteilsfindung, etwa durch Schilderung von Vorstrafen oder von schlechten Charaktermerkmalen des Angeklagten. Aber auch der Verteidiger kann

²⁸⁵ Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit, S. 20, 22-27.

den Verfahrensausgang in ganz erheblicher Weise durch sein Verhalten beeinflussen. Ein arroganter, cholerischer oder das Verfahren verzögernder Anwalt wird von den Laienrichtern nicht gerne gesehen und überträgt diesen schlechten Eindruck direkt auf seinen Mandanten. Das unterschiedliche Verhalten der Prozessbeteiligten und dessen Auswirkung auf das Urteilsverhalten konnte allerdings ebenso bei Berufsrichtern nachgewiesen werden.²⁸⁶ Sadoghi zieht aus ihren Untersuchungen das Resümee, dass die in einem Strafverfahren herrschenden psychologischen Beeinflussungsfaktoren grundsätzlich das Entscheidungsverhalten von Laien- wie auch Berufsrichtern gleichermaßen betreffen. Das signifikante Ergebnis, dass Geschworene prinzipiell defensivere Entscheidungen treffen als Berufsrichter, wird auf die mangelnde Gewöhnung, Urteile zu fällen, zurückgeführt. In diesem Zusammenhang möchte ich mich den Worten von Sadoghi, dass dieses Verhalten sicherlich nicht von vornherein einen Fehler darstellt, anschließen.²⁸⁷

Eine andere, erstmals im Jahre 2002 in Erscheinung tretende Beeinflussung ist auf Krimi-Serien zurückzuführen und wird treffenderweise als CSI-Effekt bezeichnet.²⁸⁸ Dieser Effekt ist nach der Krimi-Serie „CSI: Crime Scene Investigation“ benannt, bei der eine Gruppe von fiktiven Mordermittlern mit den modernsten kriminaltechnischen und gerichtsmedizinischen Methoden, Mordfälle lösen.²⁸⁹ Von einem CSI-Effekt wird ursprünglich dann gesprochen, wenn sich die Inhalte solcher Serien auf die Vorstellungen von Verbrechensaufklärung und somit auf das Verhalten von Geschworenen bei Gericht auswirken.²⁹⁰ Dennoch sind auch andere Bereiche von dem CSI-Effekt betroffen. Neben den Einflüssen auf die Geschworenen, lassen sich u.a. Folgen für die Polizeiarbeit, für die Arbeit von Staatsanwälten²⁹¹ und Verteidigern, für die Ausbildung in forensischen Berufen²⁹² sowie für das Verbrechen an sich

²⁸⁶ Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit, S. 31f.

²⁸⁷ Sadoghi, Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit, S. 36.

²⁸⁸ Vgl. Englert, Der CSI-Effekt in Deutschland, S. 96.

²⁸⁹ Englert, Der CSI-Effekt in Deutschland, S. 19.

²⁹⁰ Englert, Der CSI-Effekt in Deutschland, S. 95.

²⁹¹ Maricopa County, CSI: Maricopa County.

²⁹² Keuneke/Graß/Ritz-Timme, in: Rechtsmedizin, 2010, S. 400-406.

erkennen.²⁹³ Watkins u.a. fanden bei einer Untersuchung zum CSI-Effekt heraus, dass knapp 80% der befragten Anwälte angaben, der Meinung zu sein, dass der Konsum von Krimi-Serien zu unrealistischen Erwartungen an das Strafrechtssystem führt. Die Hälfte der Befragten war davon überzeugt, dass unrechtmäßige Freisprüche darauf zurückzuführen sind, dass den Geschworenen zu wenige naturwissenschaftliche Beweise vorgelegen haben.²⁹⁴ Eine durch das Maricopa County Attorney's Office durchgeführte Studie aus dem Jahr 2005 zeigte, dass über 75% der Staatsanwälte vorsorglich bei der Geschworenenauswahl solche Personen ausschlossen, die angaben, dass ihr Verständnis des Strafrechtssystems hauptsächlich auf Krimi-Serien wie „CSI“ beruhe.²⁹⁵ Allen Forschungsarbeiten gemeinsam ist aber die verallgemeinerte Annahme, dass naturwissenschaftliche Methoden (v.a. DNA-Analysen) als unfehlbare Allheilmittel angesehen werden.²⁹⁶ Schweitzer und Saks schließen daraus, dass gerade dadurch beide Seiten in einem Gerichtsverfahren profitieren können. Auf der einen Seite profitiert die Anklage schon allein dann, wenn sie (irgendwelche) forensisch-wissenschaftliche Beweise vorzeigen kann, aber andererseits kann auch die Verteidigung ein Verfahren gewinnen, wenn keinerlei derartiger Beweise vorgebracht werden können.²⁹⁷

Allerdings gibt es auch kritische Stimmen, die an einen echten CSI-Effekt nicht glauben können, da dieser bisher nicht wissenschaftlich belegt werden konnte. Tyler hat 2006 in seiner Studie versucht, die Plausibilität eines möglichen CSI-Effekts zu hinterfragen, und kam dabei zu dem Schluss, dass dieser Effekt vielmehr auf die persönliche Einschätzung von juristischen Experten zurück zu führen ist. Im Zusammenhang mit (ungerechtfertigten) Freisprüchen verweist er auf alternative Erklärungsmodelle, wie z.B. die Sympathie des Angeklagten oder die mangelnde Gewöhnung von Geschworenen zu urteilen.²⁹⁸

²⁹³ Englert, Der CSI-Effekt in Deutschland, S. 96.

²⁹⁴ Englert, Der CSI-Effekt in Deutschland, S. 99-103.

²⁹⁵ Maricopa County, CSI: Maricopa County; S. 6.

²⁹⁶ Englert, Der CSI-Effekt in Deutschland, S. 22.

²⁹⁷ Schweitzer/Saks, in: Jurimetrics, 2007, S. 358.

²⁹⁸ Tyler, in: YLJ, 2006, S. 1084f.

Auch der amerikanische Strafrichter Shelton kann dem Begriff „CSI-Effekt“ nicht viel abgewinnen, sondern ist der Ansicht, dass es sich dabei vielmehr um einen „tech effect“²⁹⁹ handelt.³⁰⁰

Es entspricht der weit verbreiteten Annahme, dass die Wissenschaft etwas Besonderes ist und sehr hohes Ansehen genießt. Ihr wird dabei eine spezielle Art der Zuverlässigkeit zugeschrieben, die nahelegt, dass die durch Wissenschaftler (wie z.B. gerichtsmedizinische Sachverständige) getätigten Aussagen besonders begründet, wenn nicht sogar unfehlbar sind, ohne dabei die Grundlage für eine solche Autorität zu kennen. Intuitiv wird zumeist angenommen, dass das Hauptmerkmal der Wissenschaft darin liegt, dass ihre Erkenntnisse aus Tatsachen gewonnen werden und unabhängig von subjektiven Meinungen sind.³⁰¹ Im Gegensatz dazu kann die Annahme, dass die Besonderheit der wissenschaftlichen Erkenntnis gänzlich tatsachenbasiert ist, wie in dieser Arbeit aufzuzeigen versucht wurde, in diesem Ausmaß nicht bestätigt werden. Wissenschaftliche Expertisen können lediglich Argumente liefern, die für eine zu treffende Entscheidung benötigt werden, die Entscheidung selbst – auch wenn in vielen Fällen ohne diese Expertisen eine verantwortliche Entscheidung nicht getroffen werden kann – können (dürfen) sie nicht geben³⁰²: „Die wissenschaftliche Expertise ist also nicht alles, wenn gleich ohne sie oft alles nichts ist.“³⁰³

²⁹⁹ In diesem Zusammenhang soll kurz auf die interpretative Macht von Bildern und in weiterer Folge auch Animationen im Gerichtssaal als potentieller Beeinflussungsfaktor im Rahmen der Urteilsfindung im Strafverfahren, hingewiesen werden. Dabei ist anzumerken, dass Bilder aufgrund ihrer Anschaulichkeit ein überzeugendes Argument darstellen und durch ihre vermeintliche Objektivität autoritativen Charakter besitzen und gleichzeitig aber auch emotionalisieren. Sie können einen schwierigen Sachverhalt anschaulicher und begreifbarer machen, allerdings können Bilder auch bestimmte Interpretationen nahelegen (ob gewollt oder ungewollt), die sich im Nachhinein als irrig erweisen können. (Vgl. *Heumann/ Hüntelmann*, Bildtatsachen, in: *Ber. Wissenschaftsgesch.*, 2013, S 283-293.) In den USA ist der Einsatz visueller Kommunikationsmittel bei Gericht allerdings wesentlich weiter entwickelt als im deutschsprachigen Raum. Häufig kommen dort im Gerichtssaal computer-generierte Animationen zum Einsatz, die einen komplexen Sachverhalt grafisch aufbereiten. Dafür existieren eigene Firmen, die sich auf die visuelle Gestaltung von Sachverhalten und Argumenten vor Gericht spezialisiert haben (Vgl. *Ulbrich*, Bilder in der forensischen Praxis).

³⁰⁰ *Shelton*, in: *NIJ*, 2008, n.p.

³⁰¹ *Chalmers*, *Wege der Wissenschaft*, S. 1f.

³⁰² *Feldhaus*, in: *JCSW*, 1996, S. 97f.

³⁰³ *Feldhaus*, in: *JCSW*, 1996, S. 98.

Vorerst kann festgehalten werden, dass eine Vielzahl von Beeinflussungsmöglichkeiten – von psychologischen Aspekten bis hin zum Einfluss von populären Krimi-Serien – existiert, und dass diese Beeinflussungsfaktoren im Rahmen der Urteilsfindung vor Gericht auch zusammenspielen können. Obwohl es zu diesem Gegenstand noch viel zu sagen gäbe, wird dieser kurze Exkurs hierüber nun beendet, da diese Einflüsse – trotz ihrer Bedeutung – nicht das zentrale Thema der vorliegenden Untersuchung darstellen.

Ein Faktor trifft aber alle Prozessbeteiligten gleichermaßen, und wird aus diesem Grund wahrscheinlich auch kaum bewusst wahrgenommen, nämlich die grundlegendste Form der Kommunikation: das Erzählen von Geschichten. Das Geschichtenerzählen scheint eine so vertraute und naheliegende Methode zu sein, dass ihm keine große Aufmerksamkeit geschenkt wird. Bei näherer Betrachtung hingegen entpuppt sich seine interpretative Macht. Als fundamentale Form des menschlichen Zugriffs auf die Wirklichkeit kommt dem Erzählen eine essentielle Bedeutung zu. Aber nicht nur das Rechtssystem allein nutzt das Erzählen von Geschichten für seine Zwecke, es kommt in nahezu jeder Form der Kommunikation vor. Erzählungen ermöglichen die Verständigung innerhalb der unterschiedlichsten Gebiete des alltäglichen Lebens sowie der wissenschaftlichen Erkenntnis, in dem Sinne, „dass Narrative nicht lediglich eine literarische oder textuelle Form der Wissensstrukturierung und Wissensvermittlung sind, sondern, dass ihnen grundlegende kognitive und epistemische Funktionen zukommen.“³⁰⁴

Die Form der Narration, die im Kontext der vorliegenden Arbeit sinnvoll erscheint, ist die der Wirklichkeitserzählungen. Das wesentlichste Merkmal von Wirklichkeitserzählungen ist der mit ihnen verbundene Geltungsanspruch, mit der Realität zu korrespondieren, da der Inhalt dieser Narration auf die Wirklichkeit referiert. Vor dieser Annahme kann das gesamte Gerichtsverfahren als eine große Erzählung (Masternarrativ) aufgefasst werden, in der eine Verknüpfung zwischen Sein und Sollen hergestellt wird. Dabei wird am Ende des Strafprozesses der ermittelte Sachverhalt mit der Rechtsnorm abgeglichen, wobei es im Augenblick der Deckung von Sachverhalt und Norm, zum Wandel von der Narration zur Argumentation kommt. Das Grundmodell eines

³⁰⁴ Brandt, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 83.

Urteils enthält die Kernelemente einer Erzählung: Wer hat was, wo, wann, wie und warum gemacht? Es zeigt, wie diese Elemente durch eine Kombination aus Fakten und Logik strukturiert sind oder zusammengefügt werden. Erzählungen vor Gericht sind durch eine kommunikative Koproduktion gekennzeichnet, bei der von den Beteiligten jeweils lediglich Fragmente präsentiert werden können. Dadurch entstehen „Leerstellen“ innerhalb einer Geschichte, die der Zuhörer nach seinem eigenen Erfahrungs- und Erwartungshorizont ausfüllt, was wiederum zur Konsequenz hat, dass sich die konstruierte Wirklichkeit von Zuhörer und Erzähler unterscheidet. Problematisch wird es erst dann, wenn die Leerstellen mit divergierendem Erfahrungswissen aufgefüllt werden.

Da im Speziellen das Strafverfahren die Beteiligung von Laien ohne jegliche juristische Expertise erfordert und diese im Rahmen der Geschworenengerichtsbarkeit alleine über Schuld oder Unschuld urteilen, stellt sich oftmals die Frage, ob dadurch der Gerechtigkeit Genüge getan werden kann. Um dieser Anforderung zu entsprechen, ist ein logisch zu erschließendes System sozialer Beurteilungen erforderlich, das vom alltäglichen Leben in den Gerichtssaal transportiert werden kann. Für diese Aufgabe werden Geschichten mit dem Hauptziel, die jeweiligen Entscheidungsträger zu überzeugen, herangezogen. Demzufolge basieren Strafprozesse weniger auf den formalen Regeln des Verfahrens und des Gerichtssaals; sie hängen vielmehr von den Geschichten ab, die gewöhnliche Menschen in solchen Situationen erzählen. Aus dieser Betrachtungsweise heraus können die Verfahrensregeln bei Gericht als eine Art „Ritual“ angesehen werden, welches die Präsentation eines Falles ermöglicht, aber nicht deren Interpretation vorschreibt. Die grundsätzlichen Fakten stehen dabei meist nicht zur Diskussion, vielmehr geht es um ihre Interpretation.

Die meisten Forschungsarbeiten zum Strafprozess beschäftigen sich mit der Beziehung von Personen, die beruflich mit dem Gericht zu tun haben, oder sie behandeln unterschiedliche, möglicherweise auftretende Variablen (Geschlecht, Ethnie, Art des Verbrechens, Gruppendynamik der Geschworenen etc.), und deren Auswirkungen. Es wurde bereits erwähnt, dass das Problem dieser Erklärungsansätze nicht darin liegt, falsch zu sein, sondern vielmehr

darin, dass sie unvollständig sind, da nur ein Bruchteil der Abweichungen von Verfahrensausgängen dadurch erklärt werden kann. Der Erklärungsansatz durch die Narration versucht in diesem Zusammenhang die Ursachen von Verzerrungen in einem Gerichtsverfahren aufzuklären, was sich aber gerade aufgrund ihrer Subtilität als schwierig gestaltet. Tatsache ist auch, dass bisher nur sehr wenig Wissen darüber existiert, wie die jeweiligen Entscheidungsträger (Richter oder Geschworene) die erzählten Geschichten bei Gericht aufnehmen und wie sie darüber entscheiden, welche Erzählung als wahr und welche als falsch anzusehen ist. Geschichten dienen dabei als Hilfsmittel, da sie den interpretativen Zusammenhang für die jeweilige Handlung erschaffen. Durch das Wahrnehmen einer bestimmten Handlung in einem bestimmten Zusammenhang wird eine Interpretation ermöglicht, die außerhalb dessen vielleicht gar nicht möglich wäre und gerade im Gerichtssaal von großer Bedeutung ist. Des Weiteren wird mit Hilfe von Geschichten auch dem Problem der Informationsüberladung durch die Entwicklung eines Handlungsstrangs entgegengewirkt. Ohne diesen wäre es schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, die große Anzahl an unzusammenhängenden, fragmentarischen und zum Teil sich widersprechenden Informationen auf eine schlüssige Art und Weise zu verarbeiten. Nahezu alle Akteure eines Gerichtsverfahrens – egal ob Richter, Anwalt, Zeuge, Geschworener oder Beobachter – ordnen die zu wertenden Sachverhalte ein, indem sie die unterschiedlichen Argumentationen eines Falles anhand von Geschichten aufbauen. So wird es durch das Erzählen von Geschichten im Strafverfahren möglich, die Informationen, die in einem Prozess präsentiert werden, nachzuvollziehen und die zentralen Themen des Falles zu interpretieren, indem sie diese als zentrale Handlung einer Geschichte identifizieren, und aus diesen Interpretationen heraus in weiterer Folge ein Urteil fällen.

Aber manchmal genügt schon eine kleine Verschiebung oder ein wenig mehr an Informationen, dass sich eine bisher überzeugende Interpretation der mutmaßlichen Geschehnisse als irrig erweist, und sich eine ganz neue Geschichteninterpretation entwickelt. Dershowitz warnt in diesem Zusammenhang davor, dass Geschichten in die Irre führen können, da das „echte Leben“ nicht zwangsläufig mit den Kohärenzprinzipien fiktiver Erzählungen übereinstimmen und auch keiner narrativen Logik folgen muss. Auch wenn

dem Menschen eine natürliche Vorliebe für narrative Ordnung gegeben ist, so sind manche Dinge im Leben einfach nur bedeutungslos, rein zufällig und ohne tieferen Sinn. Genau darin verbirgt sich auch eine Gefahr im Prozess der Wahrheitsfindung, weshalb es sinnvoll erscheint, den uns so vertrauten narrativen Strukturen auch Skepsis entgegenzubringen.

Einer der wichtigsten strafverfahrensleitenden Grundsätzen liegt in der Wahrheitserforschung, die u.a. das Gericht – und in dessen Auftrag auch der gerichtsmedizinische Sachverständige – nach Kräften zu betreiben hat.

Zur Ermittlung der faktischen Wahrheit werden andere Methoden herangezogen, als bei der Erforschung der transzendenten Wahrheit. Hierbei erlangen narrative Elemente einen äußerst bedeutsamen Stellenwert. Dass bei der strafrechtlichen Wahrheitsfindung narrative Formen eine wesentliche Rolle spielen, liegt auf der Hand, wenn man bedenkt, welche Quellen dafür zur Verfügung stehen. Von polizeilichen Erhebungen (z.B. Zeugen- und Beschuldigteneinvernahmen) bis hin zu Gerichtsakten mit den darin aufliegenden Urteilen weisen diese Quellen allesamt einen narrativen Charakter auf: „Sie haben einen Autor (mit jeweils unterschiedlicher Intention und Motivation), der überzeugt ist (oder zumindest vorgibt dies zu sein), die Wahrheit zu sagen, einen Adressaten, der nach dieser Wahrheit heischt (und daher die dargebotenen Erzählungen auf ihren Wirklichkeitsgehalt kritisch zu überprüfen angehalten ist), und sie müssen in Summe eine kohärente und als mit der Realität korrespondierend zu erachtende Erzählung ergeben, in der sich alle Elemente widerspruchsfrei ineinander fügen.“³⁰⁵

Der Anspruch, Wahrheit über Reales auszusagen, wird auch vom gerichtsmedizinischen Sachverständigen erhoben. Über die Verfassung von Befund und Gutachten bis hin zur mündlichen Präsentation der Untersuchungsergebnisse vor Gericht ist die Arbeit des Gerichtsmediziners von Narrativen durchzogen; verbunden mit dem charakteristischen Geltungsanspruch, Wahres auszusagen.

³⁰⁵ *Bachhiesl*, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft, S. 316.

9. Fazit

Das Strafverfahren ist auf das Erzählen von Geschichten ausgerichtet. Auch wenn die meisten Studien dazu aus Nordamerika stammen, ist es augenscheinlich, dass die daraus gezogenen Schlüsse ebenfalls auch auf Justizsysteme anderer Länder, wie z.B. Österreich, Anwendung finden können. Gute Geschichten sind überzeugend, wenn sie einfach, klar und widerspruchsfrei präsentiert werden. Das kann soweit führen, dass gute Erzählungen zu einem „Scheuklappen-Effekt“ führen, bei dem es unmöglich erscheint, andere Fakten wahrzunehmen. Somit basiert ein Urteil zu einem großen Teil auf der Narrativität: „The story that displays the greatest coverage of the evidence and is most coherent is accepted as the best explanation and in turn becomes the basis for the juror’s decision.“³⁰⁶

Auch Sachverständigengutachten sind sprachlich bestimmt und haben einen narrativen Charakter. In diesem Rahmen getätigte Erzählungen erheben einen Anspruch auf Übereinstimmung mit den realen Begebenheiten, mit der Wirklichkeit. Aber genau hier kann nur von einer eingeschränkt objektiv erkennbaren Wirklichkeit ausgegangen werden, bei der es gilt, den „referenziellen Aspekt von Wirklichkeitserzählungen angemessen zu berücksichtigen, ohne deren konstruktive Elemente zu vernachlässigen.“³⁰⁷ In diesem Sinne muss stets darauf geachtet werden, dass den vertrauten narrativen Strukturen und Denkweisen nicht ohne jegliche Skepsis gefolgt wird, da genau darin die Gefahr besteht, Fakten mit Fiktionen zu verwechseln – also eine Verwechslung zwischen faktualer und fiktionaler Narrativität, die gerade im Strafverfahren immense Folgen nach sich ziehen kann.

In dem für den Strafprozess gefertigten gerichtsmedizinische Gutachten zieht der Sachverständige aus den gewonnenen Tatsachen Schlussfolgerungen. Die dabei zu ziehenden Schlüsse müssen logisch richtig, widerspruchsfrei, klar, objektiv und (auch für den Laien) verständlich dargestellt sowie ohne unnötige Weitschweifigkeit hinlänglich ausgeführt werden und dabei gleichzeitig stets den Anforderungen der Wahrheit und Wissenschaftlichkeit entsprechen.

³⁰⁶ Conley/Conley, in: Stud Law Polit Soc, 2009, S. 26.

³⁰⁷ Klein/Martínez, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 1.

In seiner besonderen Rolle muss der Sachverständige darauf achten, mit seinen Aussagen stets am ärztlichen Standpunkt zu bleiben, um nicht den wohl grössten Fehler seines Standes zu begehen, indem er urteilt. Dem Sachverständigen steht es keinesfalls zu, über Schuld und Unschuld zu entscheiden: „Es kommt ihm durchaus nicht zu, belastende oder entlastende Momente aufzubringen, er hat sich vielmehr zu hüten, auch nur solche oder ähnliche Ausdrücke zu gebrauchen“.³⁰⁸ Bei der sorgfältigen Gutachtenserstattung werden in einem nicht zu unterschätzenden Ausmaß aber gerade dafür auch gewisse charakterliche Eigenschaften benötigt. In diesem Sinne scheint es angebracht zu sein, Tugenden wie z.B. der Wahrhaftigkeit, Redlichkeit und Aufrichtigkeit ebenfalls Aufmerksamkeit zu schenken, wenn auch diese Tugenden nur schwer objektiv fassbar sind. Somit kann festgehalten werden, dass wichtige Merkmale des gerichtsmedizinischen Sachverständigengutachtens von formalen Ansprüchen, von Fachkompetenz und von der damit verbundenen Charakterstärke des Sachverständigen abhängen. Das charakteristischste Qualitätsmerkmal der gerichtsmedizinischen Expertise liegt aber wohl darin, eine Korrespondenz zwischen vergangenem Geschehen und dem Gutachten herzustellen.

In regelmäßigen Abständen wird über die Rolle des Sachverständigen diskutiert, zumal immer wieder Vorbehalte gegen seine Objektivität erhoben werden. Der in der vorliegenden Arbeit vertretenen korrespondenztheoretischen Auffassung nach wird Objektivität als Objektbezogenheit – und nicht als Unterdrückung aller Perspektivität – definiert. Objektivität kann im vollen Ausmaß nur vom Objekt selbst erreicht werden. Das bedeutet aber keinesfalls, dass der Sachverständige somit gar nicht anders kann, als parteilich zu sein. Zugleich kann aber nicht der Rückschluss zugelassen werden, dass Perspektivität im Rahmen der Gutachtenserstattung keinen Einfluss hat. Allerdings schließt dieser Umstand nicht notwendigerweise die objektive Wahrheit (im Sinner einer Übereinstimmung mit der Wirklichkeit) aus. Die Wirklichkeit ist in ihrem Sein von menschlicher Erkenntnis unabhängig, der Mensch ist aber grundsätzlich in der Lage, die Wirklichkeit auch als solche zu erkennen – aber eben nicht zwangsläufig immer richtig. Menschliche Erkenntnis ist

³⁰⁸ Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, S. 55.

zwar wahrheitsorientiert, aber ebenso von Fallibilität, Approximativität und Perspektivität gekennzeichnet. In diesem Sinne kann der gerichtsmedizinische Sachverständige in seiner Position im Strafverfahren den Anforderungen der Objektivität gerecht werden.

Auch wenn in dieser Studie dem gerichtsmedizinischen Sachverständigen Objektivität zugeschrieben wird, darf keinesfalls außer Acht gelassen werden, dass er trotzdem einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Wahrnehmung der Wirklichkeit nimmt. Die Eigenschaft der Objektivität bezieht sich auf die spezielle Anforderung an den Sachverständigen als Person, und diese kann im besten Fall auch erfüllt werden. Dennoch ergeben sich durch seine Tätigkeit Beeinflussungen, die er zu einem gewissen Anteil auch selbst steuern kann. Dass die Faktenlage eines Prozesses meist nicht zur Diskussion steht, sehr wohl aber deren Interpretation, wurde bereits erläutert. Sobald aus den festgestellten Fakten eine – notwendigerweise erforderliche – gutachterliche Interpretation eines in der Vergangenheit liegenden Ereignisses entsteht, kann die gerichtsmedizinische Expertise als ein narratives Konstrukt angesehen werden, mit dem eine Vielzahl von komplexen Einflussfaktoren einhergehen. In dem Moment, in dem bei Gericht den Entscheidungsträgern (z.B. den Geschworenen) Geschichten präsentiert werden, werden „durch Transformation von Geschichten zu Argumenten erstere als Produkte des Prozesses der Wahrheitskonstitution etabliert.“³⁰⁹

Demnach scheint es nicht überraschend zu sein, dass der Prozessausgang u.a. davon abhängt, ob eine Geschichte gut und schlüssig erzählt wird. Allerdings könnte aber genau darin eine mögliche Diskrepanz zu der gesetzlichen Anforderung wahrgenommen werden, im Rahmen einer gerechten Entscheidungsfindung, die Wahrheit zu erforschen. Eine Geschichte vor Gericht ist eben gerade dann als gut zu erachten, wenn sie möglichst nahe an die Wahrheit herankommt. Damit ist die Korrespondenz des Narrativs mit der Realität wichtiger als die bloße Kohärenz der einzelnen Elemente einer Narration.

³⁰⁹ Hannken-Illjes, in: ZfRSoz, 2006, S. 212.

Daher muss es das Ziel jedes Einzelnen sein, der im Dienste der Gerichtsbarkeit tätig ist, nach der objektiven Wahrheit zu suchen: „Zwar handeln viele Geschichten vom Recht und von Gerechtigkeit (im Großen wie im Kleinen); das Recht jedoch erzählt sie mit einem anderen Anspruch: Wahrheit und Gerechtigkeit mögen Begriffe sein, die man nur noch in dem Bewusstsein verwenden kann, dass sie vielfach bedingt und gebrochen sind. Das Recht aber bedarf ihrer auch weiterhin als regulativer Ideen, um seinen ethischen Anspruch zu erfüllen.“³¹⁰

Mit dieser Arbeit wurde versucht einen Einblick in die gerichtsmedizinische Sachverständigentätigkeit sowie ihren möglichen Auswirkungen auf die Urteilsfindung, in Verbindung mit den strafprozessualen Regelungen und Anforderungen, zu geben. Darüber hinaus wurde versucht die zu Beginn der Arbeit aufgeworfenen Fragestellungen ansatzweise zu beantworten.

Die vorliegenden Ausführungen konnten, aufgrund der aktuellen rechtlichen Gegebenheiten im Rahmen des Geschworenengerichtes und den daraus resultierenden Einschränkungen einer wissenschaftlichen Auswertung möglicher Beeinflussungsfaktoren, den exakten Auswirkungen der gerichtsmedizinischen Gutachtenserstattung anhand der Auswertung von Urteilsbegründungen (die es im österreichischen Strafverfahren ja nicht gibt) nicht auf den Grund gehen.

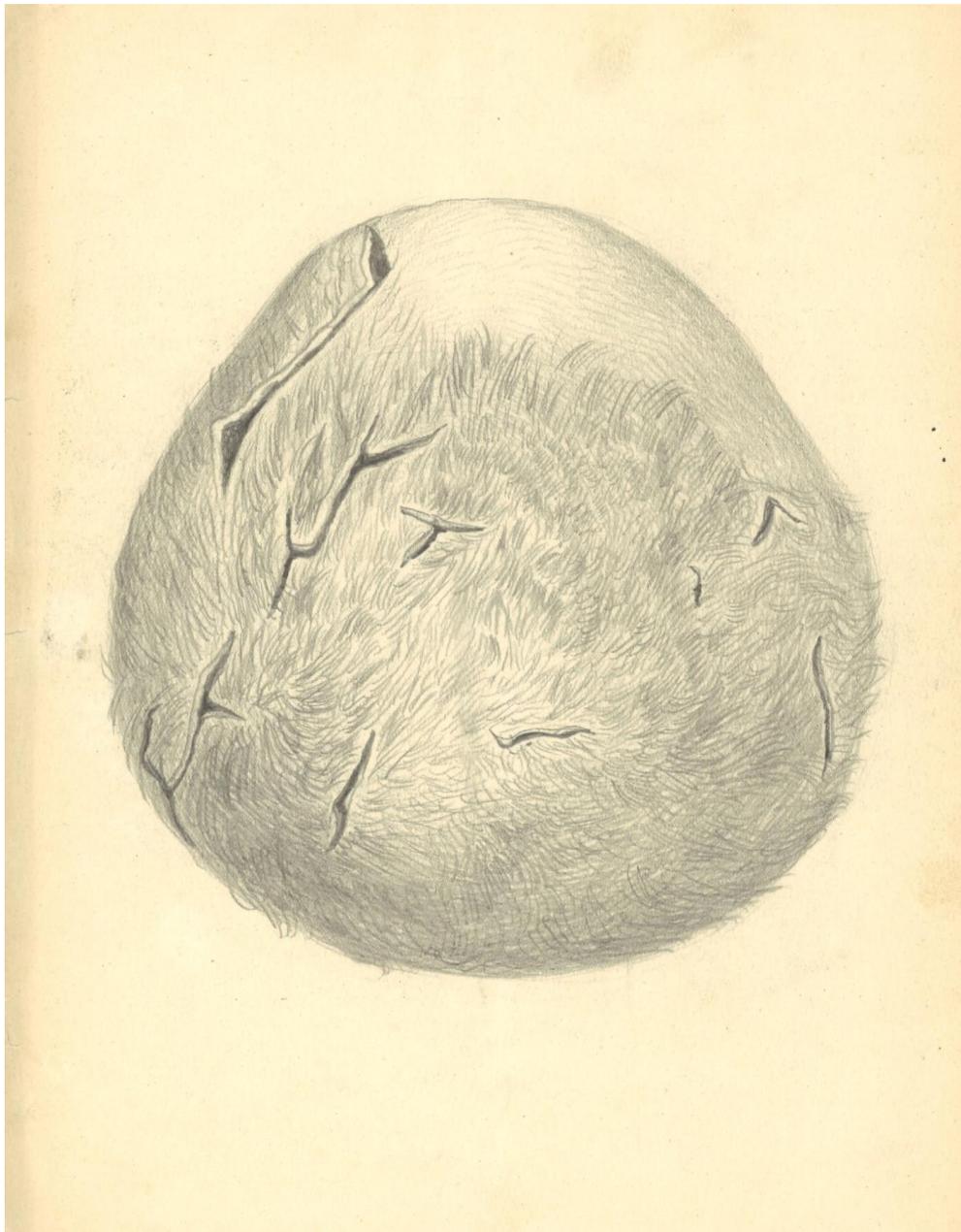
Schlussendlich kann auch keine klare methodische Anleitung gegeben werden, wie die in einem Strafprozess auftretenden Beeinflussungen beherrscht werden können, vielmehr ist die vorliegende Arbeit als Aufforderung zur Selbstreflexion eines jeden einzelnen Gerichtsmediziners und überhaupt jeden Gutachtenerstatters in Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit zu verstehen.

³¹⁰ von Arnauld, in: Wirklichkeitserzählungen, 2009, S. 49.

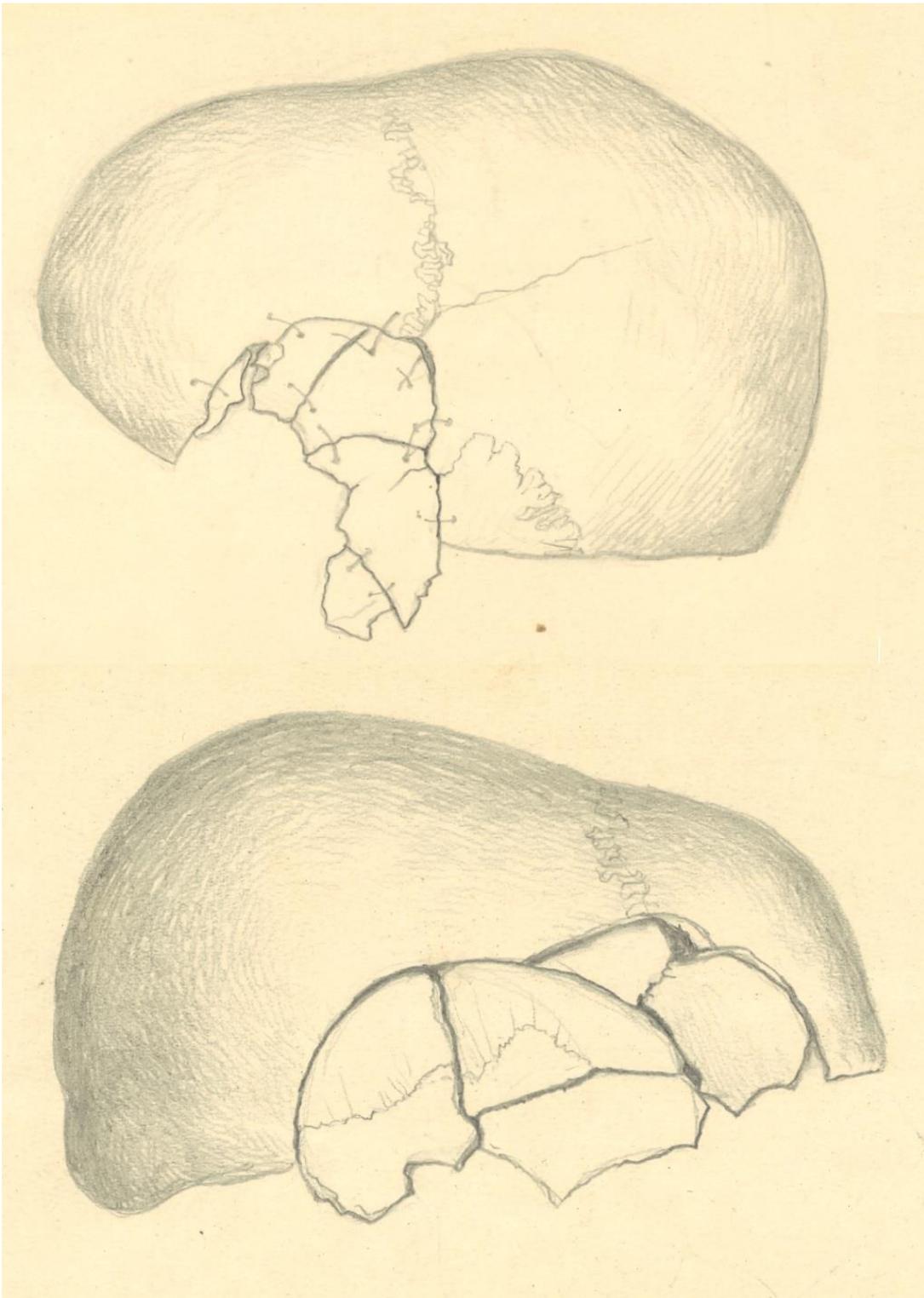
Anhang

Im Anhang finden sich die eingescannten und anonymisierten Originalunterlagen des in Kapitel 7 vorgestellten Tötungsdeliktes.

Zunächst liegen die, durch den damaligen Institutszeichner (dessen Name nicht mehr zu erheben war), anfertigten Skizzen der äußerlich sichtbaren Kopfverletzungen und des Bruchgeschehens des Schädels auf. Anschließend folgen das dazugehörige Obduktionsprotokoll und das Obduktionsgutachten.



Nach Rasur des Haupthaares, Blick von oben auf die behaarte Kopfhaut mit den eingezeichneten Verletzungen.



Linke (oben) und rechte (unten) Schädelseite mit den jeweils eingezeichneten Knochenbrüchen.

OK XX 1807/22

Obduktions-Protokoll

Jahr 1922 .

Nr. 4348 / 43

aufgenommen am 25. April 1922.

durch Professor Dr. [redacted] und Dr. [redacted]

im Auftrage des Landes - als Strafgerichtes GRAZ

Der Leiche

Name V [redacted] L [redacted]

Stand Klavierlehrerin

Alter 42 Jahre

Herkunft [redacted]

Zeit des Todes 23. April 1922 .

Angebliche Todesart Tod durch Hiebe auf den Kopf .
(Klinische Diagnose)

Besondere Umstände Wurde am 24. April um 3 Uhr nachm. erschlagen
in Ihrer Wohnung aufgefunden , siehe beiliegende Zeitungs -
notiz , Raubmord .

Todesursache
(Anatomische Diagnose)

Nebenbefund

Aufbewahrt

12 vitale Rißquetschwunden der weichen Schädeldecken
birnförmige Impressionsfrakturen im Bereiche der r.
und linken Schläfengegenden, mit bis in die Schädel
decken verlaufenden Sprüngen, subarachnoidale Blutextra-
vasate des Gehirnes , Kontusionen des Gehirnes ,
postmortale Schnittverletzung des Halses mit Eröff-
nung des Kehlkopfes und der Rachenhöhle, perforieren-
der agonale Stichverletzung der linken Brustseite
(1 Einstich, 4 Durchstechungen der Brustwand, 12
z. T. penetrierende Stichkanäle der L. Lunge) Haema-
tothorax sin. Anaemie der Milz, Leber und Nieren.

A.) Aeusserliche Besichtigung .

- 1.) Weibliche Leiche , 155 cm lang ; die Kleider sind bereits im Lokalaugenscheinsprotokolle beschrieben. Es wird dieses Protokoll nochmals an der Hand der Leiche kontrolliert , für richtig befunden und die Kleiderbeschreibung nur insoferne ergänzt , als noch hinzugefügt wird , dass das schwarze Wolljeäckchen vorne durch zwei Sicherheitsnadeln geschlossen ist. Es wird die Leiche dahin entkleidet und die Kleider behufs nachträglicher Untersuchung reserviert .

Nach der Entkleidung zeigt sich , dass die Leiche im Bereiche des Gesichtes , am Halse , an beiden Händen , teilweise auch an der Aussen - und Innenseite beider Arme durch eingetrocknetes Blut verunreinigt ist . In geringer Abdehnung findet sich auch eingetrocknetes Blut nach einwärts von der linken Brustwarze .

Die Haut der Leiche ist auffallend blass , die Glieder , sowie die Körper noch in deutlicher Starre begriffen . Im Rücken nur höchst spärliche Totenflecke .

- 2.) Das Kopfhair lang , dunkel , zu Zöpfen geflochten , vielfach durch eingetrocknetes Blut verklebt , das Gesicht bedeckend . In den beiden Ohren sind schwarze Ohringe mit einem eingetabenen Blatte , in dem drei ganz kleine Perlen eingesetzt sind . Die Nasenöffnung durch eingetrocknetes Blut verunreinigt , ebenso die Mundspalte .

Die nähere Untersuchung des Kopfes wird erst später , nachdem die Haare gestutzt sind vorgenommen werden .

- 3.) Der Hals lang und schmal . Am Halse ist eine 7 cm lange bis auf $5 \frac{1}{2}$ cm klaffende scharfrandige Verletzung zu bemerken , die von der rechten unter-

Kieferwinkel/egend , woselbst sich eine eingezogene stricknadelige Narbe vorfindet bis zur Mitte. Die Ränder dieser Verletzung sind scharf , des linken Kopfnickers reichend . Der rechte Wundwinkel liegt am vorderen Rande des rechten Kopfnickers ungefähr an der Grenze zwischen oberem und mittlerem Drittel und zeigt entsprechend dem unteren Rande eine kleine 5 mm lange Zacke . Der linke Wundwinkel , der wie bereits erwähnt , den vorderen Rand des linken Kopfnickers berührt , zeigt eine 1 cm langen ganz oberflächlichen Schnitt oder Kratzenförmige Verlängerung . Am Grunde der Wunde erscheint die quer und scharf durchtrennte Halsmuskulatur , sowie der quer und etwas schräg links unten nach rechts oben durchtrennte Schildknorpel , sodass man ins Innere des Kehlkopfes und teilweise auch in die blutige Flüssigkeit enthaltene Rachenhöhle hineinblicken kann .

4. Der Brustkorb lang und schmal, die Brustdrüsen flach und welk . Nach einwärts von der linken Brustwarze und zwar etwa 2 cm von dieser entfernt , findet sich eine unregelmässige Schlitzförmig schräggestellte 2 cm lange bis auf 1 cm klaffende Hautwunde , aus der vertrocknetes Fett hervorquillt . Die Betastung der Umgebung erregt eine abnorme Beweglichkeit im Bereiche des Gerüsts des linken Brustkorbes .
5. Der Bauch vorgetrieben , weich ohne Schwangerschaftsnarben . Das Genitale mässig reichlich behaart , der Scheideneingang ziemlich weit , bequem für zwei Finger durchgängig . Der Hymen abusserst *unregelmässig* , vielfach gekerbt .
6. An der Vorderseite des rechten Unterschenkels , über der Mitte der vorderen Schienbeinkante eine 2 Hellerstück grosse bläulich-violette Hautstelle , mit einem ganz geringen Blutextravasat darunter .
7. Nach Entfernung des Blutes an der linken Hand , zeigt sich dortselbst keine frische Verletzung . Am Rücken

des linken Handgelenkes ~~des linken Handgelenkes~~ , so -
wie etwas oberhalb der Mitte der linken Speiche je
eine eingezogene an der Unterlage leicht fest -
haftende Narbe über der Mitte der linken Elle
ein Heller grosser ~~bläulich-violetter~~ blauer Fleck mit
kleinem Blutaustritt . An der Aussenseite des lin -
ken Oberarmes eine kleiner 3 cm langer Querkratzer .

8. Nach Entfernung des Blutes an der rechten Hand , dasselbat
keine frische Hautverletzung zu sehen , wohl aber
findet sich an der Streckfläche des rechten Handgelen -
kes und etwas proximal von diesem entsprechend
dem distalen Drittel der rechten Elle je eine
Heller grosse bläulich-violette Hautverfärbung
mit einem kleinen Blutaustritte darunter , eine
ähnliche derartige Verfärbung auch an rechten
Ellenbogen .

9.) Nach Kuerzung des Kopfhaares werden die Wunden im
Bereiche der Kopfhaut sichtbar , diese Wunden , so -
wie die Hals und Brustwunden werden photographiert
und sodann beschrieben wie folgt :

a.) In der linken Schläfescheitelgegend bis zum
linken äusseren Augenwinkel ziehende , eine fast recht -
winkelige in d. Sehne 10 cm messende Wunde , mit ziemlich
scharfen , aber von der unteren Lage abgelösten Rändern .
Die Wundwinkel sind spitz zulaufend . Diese Wunde verläuft vom
linken Scheitelhöcker in einer Länge von 9 cm bis in die
Gegend des linken Stirnhöckers und biegt dortselbst zum
linken Augenwinkel ab . Die Wunde klafft bis auf $1\frac{1}{2}$ cm .
Am Grunde der Wunde sind neben blutig unterlaufenem Gewebe
zahlreiche Gewebsbrücken , sowie im Bereiche der linken
Schläfe auch mehrere kleine Knochensplittor zu sehen ,

b.) Nach oben und einwärts von a.) fast auf der
Scheitelhöhe liegend findet sich ein 9 cm lange , nachiger
bis auf 1 cm klaffende Wunde , mit ebenfalls ziemlich

scharfen Rändern, die Ränder sind aber unterminiert, stellenweise von der Unterlage ziemlich weit abgelöst. In die Ränder hinein ragen die aus der Kopfschwarte leicht gelösten Haarwurzeln zahlreicher Haare. Die nähere Besichtigung der (sub b.) beschriebenen Wunde ergibt, dass sich dieselbe aus drei Zacken bzw. aus drei zusammenfliessenden Wunden zusammen setzt. Diese Zacken verlaufen alle von rückwärts nach links vorne. Diese sekundären Wunden haben eine Länge von 3 bis 4 cm.

c.) Etwas nach vorne von der Scheitelhöhe findet sich eine vierstrahlige Wunde, deren grösster Durchmesser 2 cm beträgt. Auch die Ränder dieser Wunde sind verhältnismässig scharf, jedoch an einzelnen Stellen sehr deutlich gequetscht und ausgedehnt von der Unterlage abgelöst.

d.) Nach Hinten von der Scheitelhöhe, etwa 3 Querfinger nach rechts oben vom Hinterhauptshöcker findet sich eine fast lineare, leicht bogenförmig, $2\frac{1}{2}$ cm lange Wunde mit gequetschten und unterminierten Rändern.

e.) Nach Hinten vom linken Scheitelhöcker ebenfalls fast lineare, aber senkrecht verlaufende, $2\frac{1}{2}$ cm lange, sonst ebenso wie die sub d.) beschriebene Wunde.

f.) Ueber dem rechten Scheitelhöcker eine unregelmässige dreistrahlige Wunde, mit dem grössten Durchmesser von 2 cm.

Ränder vielfach gequetscht von der Unterlage abgehoben und unterminiert.

g.) 2 Querfinger senkrecht nach oben vom rechten Ohr eine 3 cm lange lineare ziemlich scharfendige Verletzung, die horizontal verläuft und deren untere Ränder etwas abgeschrägt und deren obere Ränder unterminiert sind.

h.) Die Gegend der rechten Schläfe und des rechten Stirnhöckers rötlich-violett verfärbt. Etwas nach oben vom rechten Stirnhöcker eine nach hinten offene spitzwinkelige Wunde mit gequetschten Rändern. Der obere Schenkel des Winkels $1\frac{1}{2}$ cm, der untere 2 cm lang. Entsprechend

der Oeffnung des Winkels ist ein zipfelförmiger Hautlappen
dessen Länge durchschnittlich 1 cm beträgt, von der Unter-
lage abgelöst und nach rückwärts verschoben.

1.) Etwas nach links vom Hinterhauptshöcker
finder sich eine unregelmässige sternförmige, bis 6 cm
lange und auf 2 cm klaffende Wunde mit zackigen, gequetsch-
ten, abgelösten Wundrändern. Diese Wunde setzte sich
aus zwei kleineren sternförmigen Verletzungen zusammen,
von denen die Hintere hart nach links vom Hinterhauptshöcker,
die vordere gegen die hinteren Ränder der sub.h.
beschriebenen Verletzungen liegt. Diese
Wunden zeigen ~~alle~~ beide eine unregelmässige und strahlige
Beschaffenheit.

10. Die Augenlider bläulich-violett verfärbt, die Bindehaut
blass, nur die Bindehaut des rechten oberen Augenlides
leicht blutig unterlaufen.

11. Die Kopfschwarte wird durch einen Horizontalschnitt
und entsprechender Praeparation vom Schädeldach abge-
löst und als corp. del. konserviert. Nach Entfernung
der Kopfschwarte zeigt sich das Zellgewebe der Kopf-
schwarte, sowie die Schläfenmuskulatur beiderseits
ausgedehnt von geronnenen Blute unterlaufen. Auch
unter der Beinhaut finden sich auf der Scheitelhöhe
und in der Hinterhauptsgegend zahlreiche geronnene
Blutaustritte, die durchschnittlich zwei bis zweieinhalb
cm im Durchmesser halten.

12. Nach Ablösung der Beinhaut zeigt sich in der linken
Schläfengegend und zwar teils im Bereiche des linken
Anteiles des Stirnbeines, teils im Bereiche der Schläfe-
schuppe ein 6 cm im Durchmesser haltende, unregelmässige
rundliche Lochfraktur, in deren Grund zahlreiche,
durch radiäre und zirkuläre Spüränge aus dem Zusammenhange
nach Innen gedrückte Knochenstückchen zu sehen sind.
Die Ränder dieses Knocheneffektes sind im allgemeinen
ziemlich scharf, vorne mehr nach innen, hinten mehr nach

aussen abgeschragt .

- 13.) In der rechten Schläfengegend findet sich eine ähnliche Lochfraktur , die hauptsächlich im Bereiche der rechten Schläfeschuppe lokalisiert ist und deren Horizontaldurchmesser etwa 7 cm , deren vertikaler etwa 4 cm beträgt . Diese Depressionsfraktur ist nach oben und vorne flach bogenförmig begrenzt.
- 14.) Nach Vorne von diesen Depressionsfrakturen findet sich eine 2 cm breite , ebenfalls vorne bogenförmig begrenzte bandförmige Depressionsfraktur von 6 cm Länge , die in die sub.13. beschriebene direkt übergeht.
- 15.) Die harte Hirnhaut unter den zwei zuletzt beschriebenen Knocheneffekten vollkommen intakt .
Nach Ablösung des Schädeldaches zeigt sich die harte Hirnhaut mit den Knochen überall leicht verwachsen . Sie ist nirgends verletzt auch nicht in den beiden Schläfengegenden .
- 16.) Das Gehirn klein , ziemlich windungsreich , die weichen Hirnhäute ziemlich zart , in der rechten Schläfengegend stärker , in der Linken weniger stark blutunterlaufen . Die Hirnrinde zeigt an der Basis und an der Spitze des rechten Schläfelappens , sowie an sogenannten Operkulum rechts kleine blaurote Quetschungsherde , links sind an der entsprechenden Stelle Gehirnkontusionen nicht zu sehen , wohl aber finden sich an der Basis beider Stirnplatten und da stärker links als rechts kleine Quetschungsherde.
Die Hirnsubstanz sonst blass und feucht.
Das Kleinhirn an der rechten Hemisphäre ziemlich ausgedehnt blutunterlaufen , wie das Grosshirn beschaffen . In der Hirnsubstanz zentral nirgends eine Verletzung , in den Kammern nirgends Blut
- 17.) Nach Ablösung der harten Hirnhaut zeigen sich beide Augenhöhlenhöcker ausgedehnt durch Sprünge eingebrochen .

Das Zellgewebe der Augenhöhlen blutunterlaufen .

18. Nach Ablösung der Haut im Bereiche des Brustkorbes zeigt sich die Muskulatur der linken Brustseite über dem Herzen nur ganz wenig blutunterlaufen oder besser gesagt , blutig durchtränkt . Die vierte Rippe links an der Knorpelknochengrenze ziemlich scharf und sagittal durchtrennt , von dem blossliegenden Knorpel sind überdies noch zwei dünne Schreien abgetrennt . Der dritte und vierte Zwischenrippe n- raum zeigt oberhalb dieser Stelle je eine unregelmässige , schlitzförmige , 2 $\frac{1}{2}$ cm lange in den Brustraum eindringende Verletzung . Der linke dritte Rippenzwischenraum zeigt überdies nach aussen von der Knorpelknochengrenze eine 2 cm lange , schlitzförmige , bis auf 1 cm klaffen- de , ebenfalls in den Brustraum eindringende Verletzung .
19. Nach Öffnung des Brustkorbes findet sich im linken Brustfellraum links 400 cm³ flüssiges Blut . Die linke Lunge zurückgesunken , klein . Der Herzbeutel mit Aus- nahme einer ganz geringgradigen etwa erbsengrossen Ver- letzung nahe der Einmündungsstelle der Lungenvene in den linken Vorhof unverletzt . Im Herzbeutel eine geringe Menge blutig seröser Flüssigkeit . Das Herz klein , schlaff enthält nur ganz wenig flüssiges Blut . Die Klappen und Gefässe zart , die linke Herzkammer er- weitert . Die Muskelwand verhältnissmässig dünn . Die Trabekel stark abgeflacht . Die linke Lunge zeigt nach dem vorderen Rande des Oberlappens 6 fast alle mit dem längeren Durchmesser sagittal gestellte , bis 2 cm lange , schlitzförmige Verletzungen , die sich in kurzen , die Substanz der Lunge vollständig durchsetzende Stichkanäle fortsetzen und an der unteren Fläche der Lunge enden . Überdies zeigt die Lunge nahe der Pforte 6 weitere schlitzförmige Verletzungen , die teils oberfläch- lich , nach ins Lungengewebe eindringen , teils sich in längere Stichkanäle fortsetzen , welche Letztere an der

Hinterseite des linken Unterlappens enden. Dortselbst sind fünf schlitzförmige, schräg und längs gestellte bis 2 cm lange Verletzungen nachzuweisen.

Die Lunge wird im Ganzen konserviert.

b.) Die rechte Lunge an der Brustwand namentlich im Bereiche des Oberlappens ziemlich fest fixiert. In der Spitze des rechten Oberlappens eine tuberkuloöse Schwielen. Das Lungengewebe im allgemeinen trocken, lufthaltig, aber arm. In den Bronchien blutige Flüssigkeit und blutiger Schleim. Nirgends aber deutliche Blutaspersionsherde.

Die nähere Besichtigung der Mundhöhle ergibt, dass in Oberkiefer links die Schneidezähne, der Eckzahn, die beiden Prämolaren und noch der erste Molaris vorhanden sind. Rechts fehlt der äussere Schneidezahn und der zweite Prämolaris. Der erste Molaris ist stark kariös. Im Unterkiefer sind sämtliche Schneidezähne und die beiden Eckzähne vorhanden.

Auf der linken Seite der erste Prämolaris, vom ersten Molaris nur noch kariöse Wurzel. Der zweite Prämolaris sehr defekt. Auf der rechten Seite sind die beiden Prämolaren vorhanden mit stark abgekauten Flächen. Der erste Molaris fehlt, der zweite ist vorhanden, doch stark kariös.

Die Kauflächen im allgemeinen ziemlich abgenutzt. Eine Masse zum Annehmen des Gebissabdruckes nirgends nachzuweisen. Im Rachen findet sich blutig schwarzbraune Flüssigkeit, sonst nirgends eine fremde Substanz. Die hintere Rachenwand zeigt etwas oberhalb des Ringknorpels eine querverlaufende scharfrandige schlitzförmige Verletzung, deren grösserer Durchmesser 4 cm misst, und quer verläuft. Dieser Stelle entspricht an der Bandscheibe zwischen 4. und 5. Halswirbel vorne eine querverlaufende, 2 cm lange, bis tief in die Bandscheibe, aber nicht in den Rückenmarkskanal eindringende scharf-

randige Verletzung .

- 22.) Im Kehlkopf und der Luftroehre blutige Fluessigkeit . Die naechere Besichtigung der sub . 21 beschriebenen Verletzung im Bereiche des Halses ergibt , das von der Schildknorpelplatte nur der linke obere Rand in Form eines 2 mm breiten Knorpelstreifens scheibenfoermig abgetrennt ist . Der Eingang in den Kehlkopf ist durch eine schraege Durchtrennung der zwischen Zungenbein und Schildknorpel ausgespannten Membran breit er -
oeffnet . Diese Durchtrennung der Membran verlaeuft von rechts oben nach links unten vorne und hat eine Laenge von 4 cm . Die Stimmbandregion ist vollkommen intakt .
- 23.) Die Praeparation der grossen Halsgefuesse ergibt , dass die grosse Halsschlagader und die begleitenden Venen unterletzt sind . Auch die von der waesseren Carotis abgehenden Aeste zum rechten Schilddruesenlappen , sowie die Zungenschlagader rechts sind unverletzt . Das Zellgewebe um diese Stelle herum ist nirgends blut -
unterlaufen , auch linkerseits weder die Zungenschlagader noch die Aeste der Carotis fuer die Gefuesse des lin -
ken Schilddruesenlappens verletzt .
- 24.) Nach Herausnahme der Hals und Brusteingeweide zeigt sich , dass im neunten und zehnten Zwischenrippenraum linkerseits hart neben der Wirbelsaeule noch 2 etwa 1 cm langen schlitzfoermigen , anscheinend nur ins Unterhautzell -
gewebe und indie Brustmuskulatur eindringende Verletzungen zu sehen sind .
- 25.) Die Leber klein schlaff , bereits etwas faul , sehr blut -
arm , die Milz klein , sehr blutarm . Die Nieren klein , schlaff , die Kapsel an der Oberflaeche leicht haftend . Die Rinde etwas schmaeler , ebenso wie das Mark von graubrauner Farbe . Die kleinen Gefuesse klaffen stark . Das Nierengewebe ist auffallend blutarm .
Magen und Darm ziemlich stark geblaecht , im Magen etwas graubrauner Speisebrei . Im Duennaern , der von aussen

eine blassgraune Farbe zeigt , massig reichlicher
duennbreiiger , leichtschleimig~~er~~ galliger Inhalt .
Schleimhaut blass .

Die Chilusgefasse nirgend deutlich injiziert .

Im Dickdarm duennbreiiger , galliger Kot , die
Schleimhaut blass , soweit sie nicht gallig durch -
trankt ist . Die Bauchspeicheldruese blass , koernig .

Die Gebarmutter klein , derb ,

in der Hoehle etwas blass-er Schleim .

Der rechte Eierstock zystisch veraendert , klein ,
der linke zeigt zahlreiche geplatze Follikel mit
pigmentierten Stellen , ist klein .

26. Nach Herausnahme der Eingeweide wird die Leiche
noch umgedreht , wobei sich zeigt , dass die linke
Rueckenmuskulatur in der linken unteren Brustgegend ziem -
lich ausgedehnt von geronnenem Blute unterlaufen ist ,
entsprechend den sub . 24 beschriebenen Stichverlet -
zungen im 9. und 10. Rippenzwischenraum .
Eine Verletzung der aeusseren Haut ist dortselbst nicht
mehr zu sehen .

G u t a c h t e n .

Bei der Obduktion der Leiche der V. [REDACTED] L. [REDACTED] wurden zunächst zahlreiche Weichteilwunden im Bereiche der Scheitelloche und in den Schlafgelegenden, weiters eine ausgedehnte Zertrümmerung des Knochens in beiden Schlafgelegenden, zahlreiche Knochen-sprünge an der Schaedelbasis, Quetschungsherde im Gehirn und Blutungen zwischen den weichen Hirnhäuten nachgewiesen. Mit Rücksicht auf diesen anatomischen Befund, kann es gar keinen Zweifel unterliegen, dass die L. [REDACTED] an Erschütterung und Quetschung des Hirnes eines gewaltsamen Todes gestorben ist.

Im Bereiche der Schaedeldecken wurden neun Weichteilwunden nachgewiesen. Die nähere Besichtigung dieser Wunden ergab aber, dass ^{zwei} von ihnen, naemlich die in Prot. Nr. 9 sub b und i beschriebenen, sich aus mehreren miteinander konfluierenden Wunden zusammensetzen und zwar: die sub b.) beschriebenen aus dr i und die sub i.) beschriebenen aus zwei Verletzungen, sodass also im ganzen 12 Weichteilwunden an Schaedel vorhanden waren.

Daraus sowie aus der ausgedehnten Zertrümmerung des Knochens in beiden Schlafgelegenden ergibt sich, dass mit einem stumpfen Werkzeuge wiederholt mit grosser Wucht und offenbar auch rasch hintereinander gegen den Schaedel losgeschlagen wurde.

Das vorliegende Werkzeug, das an dem einen Ende einen mit Gummi ueberzogenen Eisenkopf traegt, ein Werkzeug, dass bei entsprechender Anwendung z.B. bei Schlaegen gegen den Kopf eine grosse Krafterwendung gestattet und daher eine tödliche Waffe darstellt, war zur Erzeugung der erwahnten Verletzungen geeignet. Die verhältnissmässig scharfe Beschaffenheit der Raender der Weichteilwunden erklart sich in ungezwungener Weise daraus, dass

die Haut am Schädel ziemlich unvermittelt über den Knochen hinwegzieht, wodurch auch bei Anwendung von stumpfen oder stumpfkantigen Werkzeugen ziemlich scharfzäugige Verletzungen entstehen können. Stellt man sich die Situation in der die Tat ausgeführt wurde so vor, dass der eine der Täter vor der auf einem Stuhl sitzenden L. [REDACTED] stand und sich an deren Mund zu schaffen machte, während der andere möglicherweise in etwas gebückter Stellung hinter dem Opfer sich befand, so ist es ganz gut denkbar, dass die L. [REDACTED] zunächst durch einen oder mehrere wichtige Schläge auf den Kopf bewusstlos gemacht wurde, dadurch vom Stuhl herabglitt und dass nun die weiteren Schläge erst der am Boden liegenden Frau zugefügt wurden. Dies gilt namentlich für die ausgedehnten Zertrümmerungen in beide Schlafgelegenden, welche Zertrümmerungen einer sitzenden oder aufrecht-stehenden Person ohne entsprechendes Widerlager selbst bei der Anwendung wichtiger Schläge nicht leicht herbeigeführt werden können, sodass es auf Grund einschlägiger ärztlicher Erfahrungen wohl keinen Zweifel unterliegen kann, dass die mit ausgedehnter Zertrümmerung des Knochens einhergehenden tödlichen Schädelverletzungen erst dem am Boden liegenden Opfer zugefügt worden sein konnten.

- 2.) Ausser den erwähnten Schädelverletzungen wurden an der Leiche der L. [REDACTED] noch eine Einstichwunde nach einwärts von der linken Brustwarze und eine ausgedehnte horizontal verlaufende Schnittwunde am Hals festgestellt.
- Der Einstichöffnungswinkel der Haut der linken Brustgegend entsprechen drei Stichwunden der Brustwand, von welcher die dritte und eine im vierten Zwischenrippenraum lag.

Ueberdies erwies sich die vierte linke Rippe sagittal durchtrennt. Die linke Lunge zeigte 12 ins Lungengewebe mehr oder minder tief eindringende Stichverletzungen. Im linken Brustfellraum waren etwa 400 cm³ flüssigen Blutes angesammelt. Nach diesen Befunde kann es gar keinen Zweifel unterliegen, dass von einem der Taeter mittelst eines langen, nicht zu breiten Nahrungsmessers zunächst in die linke Brustseite eingestochen und dann mit dem in der Wunde stieg enden Messer wiederholt stechende Bewegungen ausgeführt wurden, wodurch es ebenza den bereits erwachten 12 Verletzungen der linken Lunge kam. Das vorliegende, eine etwas stumpfe Spitze tragende Messer war zur Erzeugung dieser Verletzungen geeignet.

Wie die Blutausmalung im linken Brustfellraum und die Blutkrut der inneren Organe, speziell der Leber, der Milz und der Niere beweisen, wurden die erwachten Lungenverletzungen noch während des Lebens, aber offenbar bei bereits gesunkener Herzkraft gesetzt, da bei noch vorhandener voller Herzkraft der Blutaustritt in den linken Brustfellraum, wie die taegliche gerichtsarztliche Erfahrung lehrt, ein ausgedehnterer gewesen waere.

3.) Was die Schnitt wunde am Halse anlangt, so wurde dieselbe, wie das Fehlen von Blutungen in ihrer Umgebung beweist, erst nach dem Tode der L. bei gebracht. Bei Setzung dieser Verletzung wurde ein messerartiges Werkzeug in Züge offenbar an der rechten Halsseite angesetzt, mit grosser Kraft in einer von rechts oben vorne nach links unten ^{und} hinten verlaufenden Richtung gefuehrt und mehrmals hin und hergezogen. Mit welcher Kraft das Messer angewendet wurde, ergibt sich daraus, dass die Weichteile und das Kehlkopfgewest nicht nur bis zur Wirbelsaule mehrfach durch

trennt, sondern dass auch die Bandscheiben zwi-
schen vierten und fünftem Halswirbel in erheblicher
Tiefe mitverletzt wurde. Diese Verletzung konnte
mit demselben Messer zugefügt worden sein, wie die
Stichverletzung der linken Lunge. Beide sub Gut-
achten Nr. 2. u. 3. geschilderten Verletzungen wurden
offenbar erst an der bereits am Boden liegenden
L. [REDACTED] gesetzt, wobei der Tater sich aller
Wahrscheinlichkeit nach an der linken Seite des
Opfers befand oder auf diesen kniete.

Graz, am 25. April 1922.

Literaturverzeichnis

Allesch, Richard M.: Arsenik. Seine Geschichte in Österreich, Klagenfurt 1959

Bachhiesl, Christian / Bachhiesl, Sonja M. / Klöchel, Stefan (Hrsg.): Die Vermessung der Seele. Geltung und Genese der Quantifizierung von Qualia, Wien u.a. 2015 (in Druckvorbereitung)

Bachhiesl, Christian: Zeit für ein neues *Ignorabimus?* Über Erkenntnisgrenzen in der Wissenschaft, in: Die Vermessung der Seele. Geltung und Genese der Quantifizierung von Qualia, hrsg. v. Christian Bachhiesl, Sonja M. Bachhiesl und Stefan Klöchel, Wien u.a. 2015 (in Druckvorbereitung)

Bachhiesl, Christian / Handy, Markus (Hrsg.): Kriminalität, Kriminologie und Altertum, Münster u.a. 2015 (in Druckvorbereitung)

Bachhiesl, Christian: Empirie und Hermeneutik. Nutzen und Nachteil interdisziplinärer Zusammenarbeit von Archäologie und Kriminalwissenschaft, in: Kriminalität, Kriminologie und Altertum, hrsg. v. Christian Bachhiesl und Markus Handy, Münster u.a. 2015 (in Druckvorbereitung)

Bachhiesl, Christian / Bachhiesl, Sonja M. / Leitner Johann (Hrsg.): Kriminologische Entwicklungslinien. Eine interdisziplinäre Synopsis, Wien 2014

Bachhiesl, Christian: Naturgesetz und Menschenwerk. Epistemologische Überlegungen, ausgehend vom Geschichts- und Kausalitätsverständnis des Kriminologen Hans Gross, in: Kriminologische Entwicklungslinien. Eine interdisziplinäre Synopsis, hrsg. v. Christian Bachhiesl, Sonja M. Bachhiesl und Johann Leitner, Wien u.a. 2014, S. 277-307

Bachhiesl, Christian: Erzählte Kriminalgeschichte. Bemerkungen zur Narrativität kriminologehistorischer Epistemologie, in: Kultur – Wissen – Narration. Perspektiven transdisziplinärer Erzählforschung für die Kulturwissenschaften, hrsg. v. Alexandra Strohmaier, Bielefeld 2013, S. 359-378

Bachhiesl, Christian: Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft. Wissenschaftshistorische Überlegungen zum epistemischen Status kriminalwissenschaftlicher Forschung, Wien u.a. 2012

- Bachhiesl, Christian / Bachhiesl, Sonja M. (Hrsg.):* Kriminologische Theorie und Praxis. Geistes- und naturwissenschaftliche Annäherungen an die Kriminalwissenschaft, Wien u.a. 2011
- Bachhiesl, Christian:* Wahrheit(en) in der Kriminalwissenschaft. Überlegungen zum epistemischen Status kriminalwissenschaftlicher Forschung, in: Kriminologische Theorie und Praxis. Geistes- und naturwissenschaftliche Annäherungen an die Kriminalwissenschaft, hrsg. v. Christian Bachhiesl und Sonja M. Bachhiesl, Wien 2011, S. 81-115
- Bachhiesl, Christian u.a. (Hrsg.):* Räuber, Mörder, Sittenstrolche. 37 Fälle aus dem Kriminalmuseum der Karl-Franzens-Universität Graz, Graz 2013
- Bauer, Georg:* Die österreichische Gerichtsmedizin, in: 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche Medizin/Rechtsmedizin. Vom Gründungsbeschluss 1904 zur Rechtsmedizin des 21. Jahrhunderts, hrsg. v. Burkhard Madea, o.O. 2004, S. 104-117
- Bauer, Georg:* 200 Jahre Wiener Gerichtsmedizin, in: 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche Medizin/Rechtsmedizin. Vom Gründungsbeschluss 1904 zur Rechtsmedizin des 21. Jahrhunderts, hrsg. v. Burkhard Madea, o.O. 2004, S. 558-577
- Bauer, Georg:* Gerichtliche Medizin in Österreich, in: 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin – Entwicklung und wissenschaftliche Schwerpunkte, hrsg. v. Burkhard Madea und Johanna Preuß, Aachen 2004, S. 53-63
- Baumann, Peter:* Erkenntnistheorie, 2. Aufl., Stuttgart u.a. 2006
- Bennett, W. Lance / Feldman, Martha S.:* Reconstructing Reality in the Courtroom, 2. Aufl., New Orleans 2014
- Bernt, Joseph:* Anleitung zur Abfassung gerichtlich-medizinischer Fundscheine und Gutachten, für angehende Aerzte, Wundärzte und Gerichtspersonen, 2. Aufl., Wien 1936
- Bertel, Christian / Venier, Andreas:* Strafprozessrecht, 7. Aufl., Wien 2014
- Brandt, Christina:* Wissenschaftserzählungen. Narrative Strukturen im naturwissenschaftlichen Diskurs, in: Wirklichkeitserzählungen. Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens, hrsg. v. Christian Klein und Matías Martínez, Stuttgart u.a. 2009, S. 81-109

- Brooks, Peter / Gewirtz, Paul (Hrsg.): Law`s Stories. Narrative and Rhetoric in the Law, New Haven u.a. 1996*
- Brooks, Peter: The Law as Narrative and Rhetoric, in: Law`s Stories. Narrative and Rhetoric in the Law, hrsg. v. Peter Brooks und Paul Gewirtz, New Haven u.a. 1996, S. 14-22*
- Bundesministerium für Justiz: Sachverständigenliste (2007), verfügbar unter: <http://www.sdgliste.justiz.gv.at/> (zuletzt besucht am 31.01.2015)*
- Chalmers, Alan F.: Wege der Wissenschaft. Einführung in die Wissenschaftstheorie, 6. Aufl., Berlin u.a. 2007*
- Christel, Frank / Harrer, Gerhart (Hrsg.): Der Sachverständige im Strafrecht. Kriminalitätsverhütung, Berlin u.a. 1990*
- Conley, Robin H. / Conley, John M.: Stories from the jury room: How do jurors use narrative to process evidence, in: Studies in Law, Politics, and Society (Stud Law Polit Soc) 49 (2009), S. 25-56*
- Crane, Tim: Intentionalität als Merkmal des Geistigen. Sechs Essays zur Philosophie des Geistes, Frankfurt am Main 2007*
- Dershowitz, Alan M.: Life Is Not a Dramatic Narrative, in: Law`s Stories. Narrative and Rhetoric in the Law, hrsg. v. Peter Brooks und Paul Gewirtz, New Haven u.a. 1996, S. 99-105*
- Diemath, Hans E. u.a. (Hrsg.): Das ärztliche Gutachten, Wien 2008*
- Dokalik, Dietmar / Weber, Martin: Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher. SDG, GebAG und verfahrensrechtliche Vorschriften, 3. Aufl., Wien 2014*
- Englert, Carina J.: Der CSI-Effekt in Deutschland. Die Macht des Crime-TV, Wiesbaden 2014*
- Eulenberg, Hermann: Aufgabe des Gerichtsarztes bei Vornahme von Untersuchungen und Abgabe der Gutachten, in: Handbuch der gerichtlichen Medicin, hrsg. v. J. (o.V.) Maschka, Tübingen 1881, S. 3-91*
- Fabrizy, Ernst E.: Die österreichische Strafprozessordnung. Kurzkommentar, 11. Aufl., Wien 2011*

- Feldhaus, Stephan*: Unsicherheitsbewältigung durch Expertenkompetenz? Ansätze einer Gutachterethik, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften (JCSW) 37 (1996), S. 96-122
- Festinger, Leon*: A Theory of Cognitive Dissonance, Stanford - Kalifornien 1957
- Gartler, Ingeborg*: Raubmord an der Klavierlehrerin, in: Räuber, Mörder, Sittenstrolche. 37 Fälle aus dem Kriminalmuseum der Karl-Franzens-Universität Graz, hrsg. v. Christian Bachhiesl u.a., Graz 2013, S. 103-106
- Gewirtz, Paul*: Narrative and Rhetoric in the Law, in: Law`s Stories. Narrative and Rhetoric in the Law, hrsg. v. Peter Brooks und Paul Gewirtz, New Haven u.a. 1996, S. 2-13
- Gross, Hans*: Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen u.s.w., 1. Aufl., Graz u.a. 1893
- Hanauer, Florian / Dittmann, Olaf*: Die unheimliche Macht der Gutachter (2009), verfügbar unter: http://www.welt.de/wams_print/article3166901/Die-unheimliche-Macht-der-Gutachter.html (zuletzt besucht am 31.01.2015)
- Hannken-Illjes, Kati*: Mit Geschichten argumentieren – Argumentation und Narration im Strafverfahren, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie (ZfRSoz) 27 (2006), S. 211-223
- Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs*: Standesregeln (2014), verfügbar unter: http://www.gerichtsv.at/download/Standesregeln_2014.pdf (zuletzt besucht am 31.01.2015)
- Hofmann, Eduard*: Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, 1. Aufl., Wien 1878
- Heumann, Ina / Hüntelmann, Axel C.*: Einleitung: Bildtatsachen. Visuelle Praktiken der Wissenschaft, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte (Ber. Wissenschaftsgesch.) 36 (2013), S. 283-293
- Keuneke, Susanne / Graß, Hildegard / Ritz-Timme, Stefanie*: „CSI-Effekt“ in der deutschen Rechtsmedizin. Einflüsse des Fernsehens auf die berufliche Orientierung Jugendlicher, in: Rechtsmedizin 20 (2010), S. 400-406
- Kern, Andrea*: Quellen des Wissens. Zum Begriff vernünftiger Erkenntnisfähigkeiten, Frankfurt am Main 2006

- Klein, Christian / Martínez, Matías (Hrsg.):* Wirklichkeitserzählungen. Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens, Stuttgart u.a. 2009
- Klein, Christian / Martínez, Matías:* Wirklichkeitserzählungen. Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens, in: Wirklichkeitserzählungen. Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens, hrsg. v. Christian Klein und Matías Martínez, Stuttgart u.a. 2009, S. 1-13
- Krammer, Harald u.a. (Hrsg.):* Sachverständige und ihre Gutachten. Handbuch für die Praxis, Wien 2012
- Krammer, Harald:* Sachverständige und Sachverständigenbeweis. Allgemeines zu Funktion, Wesen, Bedeutung und Formen des Sachverständigenbeweises sowie Strukturen staatlicher Vollziehung, in: Sachverständige und ihre Gutachten. Handbuch für die Praxis, hrsg. v. Harald Krammer u.a., Wien 2012, S. 1-27
- Krammer, Harald:* Die „Allmacht“ des Sachverständigen – Überlegungen zur Unabhängigkeit und Kontrolle der Sachverständigentätigkeit, Wien 1990
- Kratter, Julius:* Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 1. Aufl., Stuttgart 1912
- Leinzinger, Eduard P.:* Institut für Gerichtliche Medizin der Karl-Franzens-Universität Graz, in: 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche Medizin/Rechtsmedizin. Vom Gründungsbeschluss 1904 zur Rechtsmedizin des 21. Jahrhunderts, hrsg. v. Burkhard Madea, o.O. 2004, S. 283-289
- Löffelmann, Markus:* Die normativen Grenzen der Wahrheitserforschung im Strafverfahren. Ideen zu einer Kritik der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege, Berlin 2008
- Madea, Burkhard:* Praxis Rechtsmedizin. Befunderhebung, Rekonstruktion, Begutachtung, 2. Aufl., Berlin u.a. 2007
- Madea, Burkhard (Hrsg.):* 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Gerichtliche Medizin/Rechtsmedizin. Vom Gründungsbeschluss 1904 zur Rechtsmedizin des 21. Jahrhunderts, o.O. 2004
- Madea, Burkhard / Preuß, Johanna (Hrsg.):* 100 Jahre Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin – Entwicklung und wissenschaftliche Schwerpunkte, Aachen 2004

- Maleczky, Oskar / Zahrl, Johannes*: Der ärztliche Sachverständige im Verfahren vor den Strafgerichten, in: Das ärztliche Gutachten, hrsg. v. Hans E. Diemath u.a., Wien 2008, S. 55-74
- Mallach, Hans J.*: Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum, Lübeck 1996
- Maresch, Wolfgang*: Atlas der Gerichtsmedizin, 1. Aufl., Stuttgart u.a. 1988
- Maresch, Wolfgang / Maurer, Heinz*: Der Verkehrsunfall in gerichtsmedizinischer Sicht, 1. Aufl., Graz 1985
- Maresch, Wolfgang*: Angewandte Gerichtsmedizin, 1. Aufl., Wien u.a. 1983
- Maricopa County Attorney`s Office*: CSI: Maricopa County. The CSI Effect and its Real-Life Impact on Justice (2008), verfügbar unter: http://www.ce9.uscourts.gov/jc2008/references/csi/CSI_Effect_report.pdf (zuletzt besucht am 31.01.2015)
- Maschka, J. (o.V.) (Hrsg.)*: Handbuch der gerichtlichen Medizin, Tübingen 1881
- Nehm, Kay*: Die Bedeutung der Rechtsmedizin für ein rechtsstaatliches Strafverfahren, in: Rechtsmedizin 4 (2000), S. 122-127
- Pernkopf, Elisabeth*: „Die Natur ist eine Fabel“. Narrative und Naturwissenschaften, in: Kultur – Wissen – Narration. Perspektiven transdisziplinärer Erzählforschung für die Kulturwissenschaften, hrsg. v. Alexandra Strohmaier, Bielefeld 2013, S. 323-341
- Pilgram, Arno u.a. (Hrsg.)*: Einheitliches Recht für die Vielfalt der Kulturen? Strafrecht und Kriminologie in Zeiten transkultureller Gesellschaften und transnationalen Rechts, Wien u.a. 2012
- Pollak, Stefan / Thierauf, Annette*: Medizinische Kriminalistik, in: Kriminologische Entwicklungslinien. Eine interdisziplinäre Synopsis, hrsg. v. Christian Bachhiesl, Sonja M. Bachhiesl und Johann Leitner, Wien u.a. 2014, S. 229-249
- Pollak, Stefan*: Von der Medicina Forensis zur Gerichtlichen Medizin sive Rechtsmedizin der Gegenwart, in: Kriminologische Theorie und Praxis. Geistes- und naturwissenschaftliche Annäherungen an die Kriminalwissenschaft, hrsg. v. Christian Bachhiesl und Sonja M. Bachhiesl, Wien u.a. 2011, S. 119-151

- Pollak, Stefan*: Medizinische Kriminalistik gestern, heute und morgen, in: Nova Acta Leopoldina 84 (2001), S. 45-56
- Potente, Stefan u.a.*: Bericht über den Absturz eines Geschäftsreiseflugzeugs im Anflug auf Egelsbach am 1. März 2012 und das rechtsmedizinische Management am Unfallort (Vortrag der 91. Jahrestagung der DGRM / 1st Symposium on Interpersonal Violence in Social Proximity), in: Rechtsmedizin 4 (2012), S. 321
- Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes Österreich*: Gesamte Rechtsvorschrift für Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung (2006), verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004879> (zuletzt besucht am 31.01.2015)
- Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes Österreich*: Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich (1855), verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAlt&Dokumentnummer=r gb1855_0026_00233 (zuletzt besucht am 05.02.2015)
- Reuter, Fritz*: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 1. Aufl., Wien u.a. 1933
- Sadoghi, Alice*: Thesen zur Geschworenengerichtsbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven, Linz 2007
- Schmidt, Alexander*: Rechtsquellen des Sachverständigenbeweises, Sachverständigenliste, in: Sachverständige und ihre Gutachten. Handbuch für die Praxis, hrsg. v. Harald Krammer u.a., Wien 2012, S. 29-44
- Schmitt, Jan*: Unschuld in Haft. Wenn der Staat zum Täter wird, München 2014
- Schünemann, Bernd*: Der Richter als manipulierter Dritter? Zur empirischen Bestätigung von Perseveranz- und Schulterschlußeffekt, in: Strafverteidiger (StV) 3 (2000), S. 159-165
- Schweitzer, N. (o.V.) J. / Saks, Michael J.*: The CSI Effect: Popular Fiction About Forensic Science Affects the Public's Expectations About Real Forensic Science, in: Jurimetrics: The Journal of Law, Science, and Technology (Jurimetrics) 47 (2007), S. 357-364
- Seiler, Stefan*: Strafprozessrecht, 13. Aufl., Wien 2014
- Shelton, Donald*: The ‚CSI Effect‘: Does It Really Exist?, in: National Institute of Justice (NIJ) 259 (2008), n.p.

- Strohmaier, Alexandra (Hrsg.):* Kultur – Wissen – Narration. Perspektiven transdisziplinärer Erzählforschung für die Kulturwissenschaften, Bielefeld 2013
- Tanczos, Alfred:* Richter und ihre Sachverständigen, in: Sachverständige und ihre Gutachten. Handbuch für die Praxis, hrsg. v. Harald Kramer u.a., Wien 2012, S. 53-81
- Tyler, Tom R.:* Viewing CSI and the Threshold of Guilt: Managing Truth and Justice in Reality and Fiction, in: The Yale Law Journal (YLJ) 5 (2006), S. 1051-1085
- Ulbrich, Stefan:* Bilder in der forensischen Praxis, Bausteine für das Projekt „Visuelle Rechtskommunikation“ an der Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie, verfügbar unter: http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/daten/pdf/visuelle_rk/Roehl%20-%20VRK%20-%20II07%20-%20Forensische%20Bilder.pdf (zuletzt besucht am 05.02.2015)
- Ulsenheimer, Klaus:* Stellung und Aufgaben des Sachverständigen im Strafverfahren, in: Der Sachverständige im Strafrecht. Kriminalitätsverhütung, hrsg. v. Frank Christel und Gerhart Harrer, Berlin u.a. 1990, S. 3-10
- von Arnould, Andreas:* Was war, was ist – und was sein soll. Erzählen im juristischen Diskurs, in: Wirklichkeitserzählungen. Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens, hrsg. v. Christian Klein und Matías Martínez, Stuttgart u.a. 2009, S. 14-50
- Weisberg, Robert:* Proclaiming Trials as Narratives: Premises and Pretenses, in: Law's Stories. Narrative and Rhetoric in the Law, hrsg. v. Peter Brooks und Paul Gewirtz, New Haven u.a. 1996, S. 61-83
- Wesely, Kathrin:* Die Macht der Gerichtsgutachter (2014), verfügbar unter: <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.mordfall-peggy-die-macht-der-gerichtsgutachter.cf96edc4-a870-4700-9d7b-ef68f670c2eb.html> (zuletzt besucht am 31.01.2015)
- Zahl, Johannes:* Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz im Überblick, in: Das ärztliche Gutachten, hrsg. v. Diemath u.a., Wien 2008, S. 15-23